

Hochschule Düsseldorf
- Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften -

Thesis zur Erlangung des Bachelor-Grades

im Studiengang
Sozialarbeit/Sozialpädagogik
im Wintersemester 2023/2024

mit dem Thema:
**Die Mehrfachmandatierung der Vertreter*innen freier Träger im
Jugendhilfeausschuss**

Erstprüfer: Prof. Dr. Walter Eberlei
Zweitprüferin: Prof. Dr. Silke Tophoven

Kea Detmers
vorgelegt
Matrikelnummer 

Düsseldorf, den 7.12.2023

„Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter wissen längst, dass die Welt kein Ponyhof ist, und deutsche Kommunalpolitik erst recht nicht.“ (Althaus, 2017, S. 30)

I. Inhaltsverzeichnis	I
II. Abkürzungsverzeichnis	III
1. Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen zwischen Parteipolitik, Jugendhilfeträgern und Verwaltung	1
2. Die rechtliche Struktur des Jugendhilfeausschusses	2
2.1 Kompetenzen	3
2.2 Verhältnis zu Verwaltung und Vertretungskörperschaft	4
2.3 Kritik	5
3. Freie Träger im Jugendhilfeausschuss	6
3.1 Beteiligung der freien Träger am Jugendhilfeausschuss	7
3.2 Vorschlag und Wahl von stimmberechtigten Vertreter*innen der freien Träger	8
3.3 Institutionelle Rahmenkonflikte	10
3.4 Interessen	14
3.4.1 Anwaltschaftliches Interesse	14
3.4.2 Organisationsinteresse	15
3.4.3 Professionspolitische und fachpolitische Interessen	16
3.5 Zwischenergebnis	17
4. Parteipolitischer Einfluss auf die kommunale Jugend(-hilfe)politik	18
4.1 Parteipolitischer Einfluss auf den Jugendhilfeausschuss	18
4.1.1 Parteipolitischer Einfluss auf die finanzielle Ausstattung der Jugendhilfe	20
4.1.2 Parteipolitischer Einfluss auf die Policy des Jugendhilfeausschusses	22
4.2 Parteipolitischer Einfluss auf die freien Träger	23
4.2.1 Parteipolitischer Einfluss auf die Wahl der Vertreter*innen freier Träger im Jugendhilfeausschuss	23
4.2.2 Parteipolitischer Einfluss auf die Wahrnehmung durch Dritte	25
4.2.3 Parteipolitischer Einfluss auf das Stimmverhalten	25
4.2.4 Parteipolitischer Einfluss auf Zugänge zur kommunalen Jugendhilfepolitik	26
4.2.5 Potenziale der Emanzipation der freien Träger von den politischen Parteien	26
4.3 Zwischenergebnis	27
5. Mehrfachmandatierung der Vertreter*innen freier Träger im Jugendhilfeausschuss	28
5.1 Stand der Forschung	29
5.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen der Mehrfachmandatierung	29
5.1.2 Zwischenergebnis	31
5.2 Methoden	31
5.2.1 Erhebungsverfahren	31
5.2.2 Leitfaden	32

5.2.3 Kurzfragebogen	33
5.2.4 Sampling	33
5.2.5 Durchführung	35
5.2.6 Auswertung	35
6. Ergebnisse	36
6.1 Professioneller Hintergrund	36
6.2 Partei	38
6.3 Mandat	38
6.3.1 Motive	39
6.3.2 Verhältnis von Mandat und jugendhilfepolitischen Fragestellungen	39
6.3.3 Fremdwahrnehmung des Mandats	40
6.4 Träger	41
6.4.1 Einschätzung politischer Aktivität im Trägerverband	41
6.4.2 Mandat als Vertreter*in	42
6.5 Jugendhilfeausschuss	43
6.5.1 Verhältnis zu Trägervertreter*innen im Jugendhilfeausschuss	43
6.5.2 Verhältnis zu Parteivertreter*innen im Jugendhilfeausschuss	44
6.5.3 Interessenvertretung und Rolle im Ausschuss	45
6.5.4 Politische Einordnung des Jugendhilfeausschusses	47
6.6 Mehrfachmandatierung	47
6.6.1 Einschätzung der Interessenkonfliktpotenzials	48
6.6.2 Lösungsansätze	50
7. Diskussion	52
III. Literaturverzeichnis	IV
IV. Anhang	IX
IV.I Anschreiben	X
IV.II Informationsblatt und Einwilligung zur Erhebung persönlicher Daten	XI
IV.III Leitfaden	XV
IV.IV Kurzfragebogen	XXIII
IV.V Interviewtranskript B1	XXIV
IV.VI Interviewtranskript B2	XXXIII
IV.VII Interviewtranskript B3	XLIII
IV.VIII Kategoriensystem im Auswertungsverfahren	LVI
IV.IX Deskriptive Variablen in der Ergebnisdarstellung	LXI
IV.X Ergebnisse zur Recherche mehrfachmandatierter Trägervertreter*innen	LXII
V. Persönliche Erklärung	LXV

II. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfD	Alternative für Deutschland
AG	Arbeitsgemeinschaft
Art.	Artikel
AWO	Arbeiterwohlfahrt e.V.
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands (Partei)
GG	Grundgesetz
GO	Gemeindeordnung
Grüne/-n	Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Partei)
Hs.	Halbsatz
JH	Jugendhilfe
JHA	Jugendhilfeausschuss
JHP	Jugendhilfeplanung
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
Kap.	Kapitel
KJHA	Kinder- und Jugendhilfeausschuss
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KRK	Kinderrechtskonvention
KrO	Kreisordnung
Nr.	Nummer
OGS	Offene Ganztagschule
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
S.	Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschland (Partei)
UN	United Nations/Vereinte Nationen
Unv.	Unverständlich
vgl.	vergleiche

1. Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen zwischen Parteipolitik, Jugendhilfeträgern und Verwaltung

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) ist unter den kommunalen Ausschüssen ein besonderes Gremium. In § 71 SGB VIII modelliert der Gesetzgeber das zweigliedrige Jugendamt, dessen politischer Arm der JHA darstellt. Er befindet sich mithin in einem „Zwischenraum von Administration und Politik“ (Merchel/Reismann, 2004, S. 215). Dabei ist der JHA als kommunales Verfassungsorgan, das einzige kommunalpolitische Gremium, welches sich ausschließlich mit der Planung, Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen und Angeboten der Jugendhilfe auf kommunaler Ebene befasst. Als Teil des zweigliedrigen Jugendamtes ist der JHA auch der einzige kommunale Ausschuss, in dem es neben den Vertreter*innen der politischen Fraktionen weitere stimmberechtigte Mitglieder gibt: In § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII beteiligt der Gesetzgeber zu zwei Fünfteln der Gesamtmitgliederzahl auch stimmberechtigte Mitglieder aus den Reihen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die von der Vertretungskörperschaft zu wählen sind. Diese in den JHA entsendeten Vertreter*innen der freien Träger befinden sich allerdings in einem Spannungsfeld verschiedener Interessenlagen. In Studien von Merchel und Reismann (2004) und später Hinken (2019) werden drei Interessenlagen der freien Träger im JHA beschrieben: erstens der Anspruch an ihre fachliche Expertise, zweitens die Vertretung ihrer Organisation und der zugehörigen Dachverbände und drittens der Anspruch, als soziale Anwälte im Sinne einer Interessenvertretung gegenüber den Adressat*innen der Jugendhilfeleistungen aufzutreten (Merchel/Reismann, 2004, S. 224; Hinken, 2019, S. 94). Die institutionalisierte Mitwirkung der freien Träger kann demnach mit komplexen Interessenlagen und Rollenkonflikten verbunden sein. Ausgehend von diesen identifizierten Interessenlagen soll in der vorliegenden Arbeit überprüft werden, ob durch den parteipolitischen Einfluss auf die Trägervertreter*innen, beispielsweise durch das Vorschlags- und Wahlverfahren, möglicherweise eine zusätzliche Interessenlage entsteht. Dabei soll ein besonderes Augenmerk auf der Verbindung des Mandats als Trägervertreter*in im JHA mit einem parteipolitischen Mandat liegen. Einige Trägervertreter*innen sind nicht nur Mitglieder des JHA, sondern haben auch parteipolitische Mandate inne. Diese Mehrfachmandate bergen möglicherweise ein weiteres Risiko von Rollenkonflikten in der Verbindung der Vertretung der Interessen politischer Parteien, der Interessen der Kinder- und Jugendhilfe und nicht zuletzt auch der Interessen von Kindern und Jugendlichen selbst. Die Relevanz dieser Fragestellung ergibt sich aus der Tatsache, dass die Mehrfachmandatierung von Vertreter*innen freier Träger nicht unüblich ist und in vielen Kommunen zum Bild des Ausschusses gehört (vgl. Anhang IV.X). Die Auswirkungen der Mehrfachmandate der Trägervertreter*innen sollen in der vorliegenden Arbeit untersucht werden. Die potenziellen Auswirkungen der Mehrfachmandatierung auf die Interessenvertretung im JHA sowie die begrenzte Forschungs- und Datenlage begründen das Forschungsinteresse.

Um diesem Themenkomplex angemessen zu begegnen, gliedert sich die Arbeit in mehrere Abschnitte. Im zweiten Abschnitt wird ein Überblick über die rechtliche Struktur der kommunalen Jugendhilfeausschüsse gegeben. Dabei werden ihre Aufgaben und Zuständigkeiten detailliert erläutert. Dies schafft das notwendige Fundament, um die Rolle der freien Träger in

diesem Kontext analysieren zu können. Schließlich erfolgt eine überblicksartige Darstellung der Kritik am JHA, welche als Grundlage für die möglicherweise zusätzliche Konfliktebene der Mehrfachmandate aufschlussreich sein kann. Im dritten Abschnitt stehen die Vertreter*innen der freien Träger im JHA im Fokus. Es wird untersucht, welche gesetzgeberische Motivation ihrer Beteiligung am JHA zugrunde liegt, um auch aus dieser Perspektive Informationen zu ihrer Rolle zusammenzutragen. Dies beinhaltet auch eine Untersuchung der verschiedenen Vorschlags- und Wahlverfahren, die in den Kommunen voneinander abweichen können und bereits einen Einflusskanal der Parteien auf die freien Träger darstellen könnten. Anschließend werden die institutionellen Rahmenkonflikte zwischen Ausschussmitgliedern, Verwaltung und Vertretungskörperschaft dargestellt. Zum Schluss wird sich in diesem Abschnitt der Arbeit ausführlich mit den Interessenlagen der Vertreter*innen freier Träger im JHA befasst. Dabei werden die vielfältigen Aufgaben und Zielsetzungen der freien Träger beleuchtet und untersucht, inwiefern sie im Spannungsfeld zwischen ihrer fachlichen Expertise, der Repräsentanz ihrer Organisationen und einem advokatorischen Anspruch agieren. Hierbei wird auch aufgezeigt, wie allein diese Interessenlagen miteinander in Konflikt geraten könnten und welche Herausforderungen sich daraus für die Vertreter der freien Träger ergeben. Im vierten Abschnitt der Arbeit werden der aktuelle Forschungsstand sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen der Mehrfachmandatierung von Vertreter*innen freier Träger im JHA dargestellt. In der vorliegenden Erhebung soll das Mehrfachmandat hinsichtlich seiner Auswirkungen auf das ohnehin komplexe Spannungsverhältnis der Beteiligten kommunaler Jugendhilfeausschüsse untersucht werden. Im fünften Abschnitt erfolgen Ausführungen zur Methodik der Erhebung. Die Ergebnisse der Erhebung werden schließlich im sechsten Abschnitt dargestellt. Im siebten und letzten Abschnitt werden die gesammelten Erkenntnisse zusammengefasst, in den Kontext des theoretischen Hintergrunds eingeordnet und diskutiert.

2. Die rechtliche Struktur des Jugendhilfeausschusses

Die Besonderheit des JHA, seiner rechtlichen Struktur und Zusammensetzung, erfordert es, dass er im folgenden Abschnitt näher beleuchtet wird. Über diese Betrachtung der institutionellen Rahmenbedingungen kann sich den Umständen der politischen Beteiligung der freien Träger im JHA genähert werden. Als Teil des zweigliedrigen Jugendamtes ist der JHA der einzige kommunale Ausschuss, in dem es neben den Vertreter*innen der politischen Fraktionen weitere stimmberechtigte Mitglieder gibt. In § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII beteiligt der Gesetzgeber zu drei Fünfteln Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählten, in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer. Neben den Mitgliedern der Vertretungskörperschaft werden in § 71 Abs. 1 Nr. 2 zu zwei Fünfteln auch Personen aus den Reihen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mit Stimmrecht beteiligt. Diese sollen gem. § 71 Abs. 1 Nr. 2 von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Dabei sind Vorschläge der Jugend- und Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen.

Die Einmischung des Bundesgesetzgebers in die kommunale Organisation von Verwaltung, Amt und Ausschuss wird kritisiert (Merchel/Reismann, 2003, S. 422) und damit die struktu-

relle Eigenart des JHA immer wieder infrage gestellt (Nonninger, 2017, S. 240). Im Rahmen der Föderalismusreform ist die Regelungskompetenz der Jugendhilfeausschüsse aus Bundeszuständigkeit in Länderzuständigkeit retardiert (Kunkel, 2022, S. 32). Die Landesgesetzgeber können nach Auslegung von *Herterich* (2020) seitdem theoretisch die kommunalen Jugendhilfeausschüsse abschaffen und die Befugnisse der Ausschüsse einschränken - dies ließe sich daraus entnehmen, dass die §§ 70 f. SGB VIII die Ländergesetzgebungskompetenz aus Art. 70 Abs. 1 GG nicht berühren (Herterich, 2020, S. 567). Bis zum Jahr 2022 ist dies in noch keinem Bundesland geschehen¹ (Kunkel, 2022, S. 235). Das Bundesverfassungsgericht akzeptierte hingegen die Einmischung des Bundesgesetzgebers als „sachbezogene und für die Gewährleistung eines wirksamen Gesetzesvollzuges notwendige Annexregelungen (...), die der Bund im Rahmen seiner Gesetzgebungszuständigkeit zur materiellen Regelung der öffentlichen Fürsorge gemäß Art. 84 Abs. 1 GG treffen kann“ (BVerfGE 22, 180 (211). Ebenfalls innerstaatliche Anwendbarkeit (Lorz, 2010, S. 15) im Sinne des speziellen Bundesrechts (Schmahl, 2013, Art. 3 KRK, Rn. 17) und damit Einfluss auf das zweigliedrige Jugendamt als öffentliche Einrichtung und Verwaltungsbehörde genießt Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention: Dieser besagt, dass bei allen Maßnahmen dieser Einrichtungen, die Kinder betreffen, ihr Wohl als ein Gesichtspunkt vorrangig zu berücksichtigen ist. Dabei ergeben sich aus Art. 3 Abs. 1 UN-KRK zwar keine konkret-subjektiven Rechte und Pflichten (Schmahl, 2013, Art. 3 KRK, Rn. 5) aber das Kindeswohl muss, sowohl bei allen Rechtskonflikten zwischen Kinderrechten und Rechten Dritter sowie der Eltern als auch bei allen Maßnahmen die ihre wesentlichen Belange betreffen, eine wesentliche Richtschnur darstellen (Schmahl, 2013, Art. 3 KRK, Rn. 4). In der Rechtsprechung wird der JHA als ein vom Bundesgesetzgeber konstituiertes Kommunalorgan behandelt (vgl. hierzu und zum folgenden BVerwGE 97, 223 (17). Er ähnele zwar den anderen kommunalen Ausschüssen, grenze sich aber durch die Besonderheit ab, dass er nur teilweise die politischen Mehrheitsverhältnisse der Vertretungskörperschaft widerspiegele und nicht ausschließlich von Mitgliedern der Vertretungskörperschaft besetzt sei.

2.1 Kompetenzen

Der JHA hat eigene Entscheidungs- und Verfahrenskompetenzen (Merchel/Reismann, 2004, S. 215). Der Gesetzgeber normiert in § 71 Abs. 3 SGB VIII eine Befassungsbefugnis (Wiesner/Wapler/Schön, § 71 SGB VIII, Rn. 24) des JHA in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. § 71 Abs. 3 SGB VIII konkretisiert die Angelegenheiten auf drei Bereiche, wenn die Aufzählung durch den Begriff „insbesondere“ auch nicht abschließend ist (vgl. hierzu und zum folgenden Wiesner/Wappler/Schön, § 71 SGB VIII, Rn. 20). Er erfasst somit drei Schwerpunkte der Tätigkeit des Ausschusses: Diese bestehen aus Grundsatz- und Strukturfragen der örtlichen Jugendhilfe. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung bilden analog den Tätigkeitsschwerpunkt der Jugendamtsverwaltung. Der erste Tätigkeitsschwerpunkt ist gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII die Erörterung aktueller Problemlagen: Hier manifestieren sich die ad-

¹ In Brandenburg wurde der beschließende LandesJHA im Jahr 2014 in ein lediglich beratendes Gremium umgewandelt, dazu Wiesner/Wappler/Schön. (2022). § 69 SGB VIII, Rn 14.

vokatorische Funktion der Kinder- und Jugendhilfe sowie auch die Einmischungsfunktion in Form einer Vertretung der Betroffeneninteressen gegenüber Dritten (Wiesner/Wappler/Schön, § 71, Rn. 21). Der zweite Tätigkeitsschwerpunkt aus § 71 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII ist die Jugendhilfeplanung (vgl. hierzu und zum folgenden Weitzmann/Schäfer, § 71 SGB VIII, Rn. 11). Den dritten Tätigkeitsschwerpunkt aus § 71 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII bildet die Förderung der freien Jugendhilfe.

2.2 Verhältnis zu Verwaltung und Vertretungskörperschaft

Ein unter Rechtswissenschaftler*innen umstrittener Teil der rechtlichen Konstruktion zwischen JHA und Vertretungskörperschaft, ist die Frage nach der Bestandskraft der Beschlüsse des JHA (vgl. hierzu und zum folgenden Wiesner/Wappler/Schön, § 71 SGB VIII, Rn. 26). Ginge man davon aus, dass die Vertretungskörperschaft über die Beschlüsse des JHA ein uneingeschränktes Letztentscheidungsrecht habe, wäre Erstere befähigt, alle Beschlüsse des Letzteren zu ändern. Der JHA hat gemäß § 74 Abs. 4 S. 1 SGB VIII ein formales Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe, welches durch die seitens der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, ihre Satzungen und Beschlüsse dreifach beschränkt (Wiesner/Wappler/Schön, § 71 SGB VIII, Rn. 24) wird. Der Gesetzgeber gewährt dem JHA damit ein Beschlussrecht, welches seine Schranken in der Berücksichtigung des Kommunalverfassungsrechts der Länder sowie der Haushalts-, Beschluss- und Satzungshoheit der politischen Vertretungskörperschaft findet (vgl. hierzu und zum folgenden Wiesner/Wappler/Schön, § 71 SGB VIII, Rn. 26). Diese Lösung ermöglicht dem JHA erst sein bestandsfestes Beschlussrecht und trägt gleichzeitig seiner besonderen Konstruktion Rechnung. Die Beschlüsse der Vertretungskörperschaft geben damit den Beschlussrahmen des JHA vor (Weitzmann/Schäfer, § 71 SGB VIII, Rn. 13). Das bedeutet allerdings nicht, dass die Vertretungskörperschaft die Kompetenz gewinnt, alle Angelegenheiten der Jugendhilfe an sich zu ziehen - die gesetzliche Aufgabenzuweisung an das zweigliedrige Jugendamt bleibt unberührt (Wiesner/Wappler, § 71 SGB VIII, Rn. 25-27).

Es stellt sich allerdings die Frage, wer sich bei Differenzen hinsichtlich des Beschlussrahmens zwischen Vertretungskörperschaft und JHA durchsetzt: Herterich (2020) geht davon aus, dass die Ansicht der Vertretungskörperschaft dominieren müsse: Das ergebe sich bereits aus der Formulierung in § 71 Abs. 3 S. 1 SGB VIII, dass der JHA im Rahmen der Vertretungskörperschaft handle - jeder Konflikt zwischen beiden Gremien wäre mithin bereits ein Verstoß gegen § 71 Abs. 3 S. 1 SGB VIII und verdiene keinen Schutz (Herterich, 2020, S. 565). Gleichermaßen sind alle nach § 71 Abs. 3 S. 1 SGB VIII zulässigen Entscheidungen des JHA auch maßgeblich, weil sie nach Bundesrecht erfolgen, welches sich gemäß Art. 31 GG immer gegen Kommunalrecht durchsetzt (vgl. hierzu und im folgenden Herterich, 2020, S. 560). Das gilt selbstverständlich soweit kein anderes Recht verletzt wird. In diesen Fällen hat die Vertretungskörperschaft auch kein „Rückholrecht“ (Kunkel, 2022, S. 237). In der Praxis ist in der Frage nach dem Vorrang der Vertretungskörperschaft entscheidend, ob die Vertretungskörperschaft sich in der Jugendhilfe überhaupt eigeninitiativ betätigt - das heißt, ob sie von ihrem vorrangigen Recht überhaupt Gebrauch macht (vgl. hierzu und zum folgenden

Münder/Ottenberg, 1999, S. 60). Je nach dem verengt oder erweitert sich der Handlungsspielraum des JHA. Die rechtliche Ausgestaltung der Beziehung zwischen JHA und Vertretungskörperschaft ist mithin kompliziert. Der JHA ist allerdings immerhin der Jugendamtsverwaltung unstrittig übergeordnet: Diese Überordnung ergibt sich aus § 70 Abs. 2 SGB VIII (Kunkel, 2022, S. 235). Die Verwaltung ist in diesem Sinne an die Vorgaben des JHA gebunden (Kunkel, 2022, S. 237).

2.3 Kritik

In der Literatur wurden bereits verschiedene kritische Abhandlungen zur grundsätzlichen Effektivität, Funktion und Nutzung des Potenzials von kommunalen Jugendhilfeausschüssen veröffentlicht. (u.a. Peter, 1999, S. 55-57; Schneider et al., 2011; Beckmann, 2014). Ein Kritikpunkt sind die Befassungs- und Beschlusskompetenzen des JHA. Aufgrund des von der Vertretungskörperschaft vorgegebenen Kompetenzrahmens, hat der Ausschuss nur „abgeleitete Autorität und begrenzte Reichweite“ (Althaus, 2017, S. 28). *Lindner* (2013) spricht von einem strukturellen Dilemma, einem „Widerspruch (...) zwischen der Omnipotenz sich zwar mit allen Fragen der Jugendhilfe zu befassen (...) und der parallelen Impotenz, dies lediglich im Rahmen ‚der von der Vertretungskörperschaft bereit gestellten Mittel‘ (...) zu können“ (Lindner, 2013, S. 212). Die Grenzen dieser rechtlich angelegten Potenz des JHA finden sich häufig in der Haushaltsplanung der Kommunen. Diese verengt den Handlungsrahmen enorm, den die Vertretungskörperschaft dem JHA zugesteht. Letzterer hat dahingehend keinen rechtlichen Einfluss auf den finanziellen Stellenwert von Jugendpolitik in der Kommune, ob Gelder freigegeben werden oder ob lediglich die Pflichtausgaben im Jugendamt von der Kommune geleistet werden (Althaus, 2017, S. 28). *Nonninger* (2017) spricht in diesem Zusammenhang von Verteilungskämpfen im JHA, die zur Schwächung des Gremiums beitragen können (Nonninger, 2017, S. 243). Durch seine besondere Zusammensetzung hätte der JHA andererseits die Chance, durch geringere Fraktionsgebundenheit der stimmberechtigten Mitglieder, insbesondere bei Fragen der Haushaltskonsolidierung, mehr Druck auf die Vertretungskörperschaft auszuüben (vgl. hierzu und zum folgenden *Merchel/Reismann*, 2003, S. 426). In diesem Spannungsfeld aus Fach- und Querschnittspolitik kann der JHA als Störfaktor wahrgenommen werden. Auf gerade diese Chance der politischen Aktivität des JHA unabhängig von Fraktionsloyalität und Querschnittspolitik bezieht sich weitere Kritik aus der Fachliteratur: Eine Befragung von *Merchel* und *Reismann* (2004) ergab, dass der JHA unter seinen Mitgliedern nur untergeordnet als politische Arena wahrgenommen wird (vgl. hierzu und zum folgenden *Merchel/Reismann*, 2004, S. 201). Sowohl Parteizugehörigkeit als auch politische Auseinandersetzung spielen demnach im JHA - anders als in den anderen kommunalen Ausschüssen - eine weniger dominante Rolle. Weniger ein Kritikpunkt als ein identifizierter Auslöser für Konflikte und Komplikationen in der Ausschussarbeit sind die vielfältigen Funktionen des Ausschusses und seiner Mitglieder in Kombination mit der Stellung des Ausschusses zwischen Verwaltung und Vertretungskörperschaft (Münder/Ottenberg, 1999, S. 75). Die damit verbundene Kritik bezieht sich darauf, dass diesen Komplikationen von institutioneller Seite nicht ausreichend begegnet wird - sei es durch Fortbildungen

der Mitglieder, Transparenzmaßnahmen oder der verstärkten Nutzung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII (Merchel/Reismann, 2004, S. 89).

Die besondere Zusammensetzung des JHA aus fachkompetenten Trägervertreter*innen und ehrenamtlichen Kommunalpolitiker*innen entspricht dem gesetzgeberischen Willen nach einer Beteiligung der Öffentlichkeit an der Jugendhilfe und auch nach einer institutionalisierten Beteiligung der freien Jugendhilfe an der Jugendhilfepolitik (vgl. Kap. 3.1). In der Praxis stellt sich diese Kooperation angesichts der komplexen Beratungsgegenstände doch als schwieriges Unterfangen heraus (Bußmann/Esch/Stöbe-Blossey, 2003, S. 55). Fachvertreter*innen trauen dem JHA keine weitreichenden Entscheidungen zu, da die Vertreter*innen der kommunalpolitischen Fraktionen in der Jugendhilfe zumeist doch Laien seien und die Gegenstände der Fachdebatten in ihrer Komplexität nicht erfassen könnten (Hinken, 2017, S. 40) sowie fachlich unterqualifiziert und politisch auf aktuelle Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe unvorbereitet seien (Merchel/Reismann, 2004, S. 15). Andere kritisieren wiederum, dass die bloße Fachkompetenz der Träger freier Jugendhilfe noch nicht ihr Stimmrecht im JHA rechtfertige (Bußmann et al., 2003, S. 65) - erst recht nicht vor dem Hintergrund, dass sie als Auftragnehmer vom öffentlichen Jugendhilfeträger abhängig, eng in staatliche Planungszusammenhänge verwickelt und damit zu parastaatlichen Einrichtungen geworden seien (Klug, 1997, S. 69).

Sowohl Träger- als auch Fraktionsvertreter*innen müssen gleichermaßen den Balanceakt bewältigen, die Interessen ihrer Herkunftsorganisationen in den Ausschuss zu tragen und zu vertreten sowie die Rückkopplung der Informationen und Interessen aus dem Ausschuss in die Herkunftsorganisation zu bewerkstelligen (Merchel/Reismann, 2004, S. 202-203). Obwohl seine rechtliche Konstruktion die Chance bietet, eine konfliktfähige und hochgradig fachpolitisch-wirksame Arena für Jugendhilfepolitik zu sein, bleibt der JHA hinter diesen Chancen als „Bewahrer etablierter Systemstruktur“ (Pfadenhauer, 2011, S. 154) zurück. Wird in der Konsequenz die Frage nach strukturellen Veränderungen des JHA aufgeworfen, stehen die Trägervertreter*innen dem kritischer gegenüber als die Vertreter*innen der Vertretungskörperschaften (Merchel/Reismann, 2004, S. 160). Sie laufen allerdings auch Gefahr, mit dem Ruf nach strukturellen Veränderungen bei der Abschaffung ihrer gesetzlichen Privilegierung und Beteiligungsrechte an der Jugendhilfepolitik mitzuwirken. Andere argumentieren, dass weniger die Struktur des JHA ausschlaggebend für die Defizite in der Ausschussarbeit ist, sondern mehr die Einstellung und Herangehensweise der einzelnen Ausschussakteur*innen (Kunkel, 2022, S. 237; Althaus, 2017, S. 29; Merchel/Reismann, 2003, S. 422).

3. Freie Träger im Jugendhilfeausschuss

Im folgenden Kapitel sollen die freien Träger im JHA in den Fokus rücken. Das Verständnis für die Logik hinter ihrer Beteiligung am JHA könnte Aufschluss darüber geben, welche Interessen sie bei der Ausschussarbeit vornehmlich vertreten sollten. Um auch die Dynamik im JHA gegenüber und mit den freien Trägern zu untersuchen, soll des Weiteren auf das Wahlverfahren der freien Träger, ihre Interessenlagen und auf ihre Stellung im institutionellen Gefüge zwischen Verwaltung und Vertretungskörperschaft geblickt werden.

3.1 Beteiligung der freien Träger am Jugendhilfeausschuss

§ 3 Abs. 1 SGB VIII enthält keine Definition des Begriffs „freie Träger“ und trifft somit die Aussage, dass das Gesetz keinen Unterschied zwischen privat-gemeinnützigen, privat-gewerblichen oder frei-gemeinnützigen Trägern macht (vgl. hierzu und zum folgenden Epkenhans-Behr, 2016, S. 75-76). Eine Bevorzugung der frei-gemeinnützigen Träger findet erst in § 75 SGB VIII statt. Für die „anderen Aufgaben“ der Jugendhilfe qualifizieren sich nur die frei-gemeinnützigen Träger. Nur sie können das Anerkennungsverfahren des Jugendamtes durchlaufen, durch ihre Anerkennung hoheitliche ‚andere Aufgaben‘ der Jugendhilfe übernehmen und nach § 74 Abs. 1 S. 2 SGB VIII Vorschläge für die Vertreter*innen der freien Träger in den Jugendhilfeausschüssen abgeben und ein eigenes Stimmrecht durch eine Wahl der Vertretungskörperschaft erhalten. Bei der Beteiligung der freien Träger am JHA verfolgte der Gesetzgeber eine „Logik der besseren Realisierung fachlicher (...) Interessen“ (Merchel/Reismann, 2004, S. 223-224). In der Gründungsdebatte des Jugendamtes am Anfang des 20. Jahrhunderts konnte sich die Auffassung des zweigliedrigen Jugendamtes als Fachbehörde (BT-Drs. VI/3170, S. 56) durchsetzen (vgl. hierzu und zum folgenden Merchel/Reismann, 2004, S. 50). Der JHA, damals noch Jugendwohlfahrtsausschuss, sollte kein allein von Parteipolitik dominiertes Parlamentsgremium werden. Er soll vor allem Fachlichkeit institutionalisieren sowie die Interessen und Lebensrealitäten von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien einbeziehen (Wiesner/Wapler/Schön, § 71 SGB VIII, Rn. 2). *Nonninger* (2017) leitet darüber hinaus Ansätze direkter Demokratie und Beteiligung von jungen Menschen als klassische Aufgaben des JHA aus seiner Gründungs- und Entwicklungsdebatte ab (Nonninger, 2017, S. 235). Tatsächlich sah das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz noch nicht einmal eine Beteiligungspflicht von Mitgliedern der Vertretungskörperschaft vor: Vielmehr debattierte man in der Vorbereitung eben jenes Gesetzes darüber, wie man die Parteien noch stärker in ihrem Einfluss beschränken und ihnen das Wahlrecht für die Vertreter*innen der freien Jugendhilfe vorenthalten könne. Der Ausschuss hätte damals mithin auch ausschließlich von freien Trägervertreter*innen besetzt werden können (vgl. hierzu und zum folgenden Merchel/Reismann, 2004, S. 81-82). Durch die im Jugendwohlfahrtsgesetz enthaltenen Quotierungsregeln hatten die Vertreter*innen der Vertretungskörperschaft auch noch nicht die Möglichkeit, die Ausschussmehrheit zu bilden. Diese Möglichkeit wurde erst mit dem Achten Sozialgesetzbuch gestärkt. Der Gesetzgeber entwickelte also nach und nach die Beteiligung der Vertreter*innen der Vertretungskörperschaft - die Beteiligung der freien Träger war schon in der Vorbereitung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes im Jahre 1924 ein fester Bestandteil des JHA (Merchel/Reismann, 2004, S. 50).

In der Fachliteratur werden die Beteiligungsrechte der freien Träger am JHA in erster Linie aus Gründen ihrer Fachexpertise (Griep/Renn, 2011, S. 210), ihrer Rolle als Entscheidungen umsetzender Akteur (Merchel/Reismann, 2004, S. 223), ihres direkten Kontakts zu den Adressat*innen ihrer Angebote (Hemker, 2002, S. 133) sowie ihrer, wenn auch mittlerweile reduzierten, Verankerung in der Gesellschaft (Bußmann et al., 2003, S. 66) anerkannt. Sie könnten demnach in erster Linie Fachvertreter*innen sein und aus dieser Rolle heraus ein Gegengewicht zu den im Ausschuss vertretenen politischen Interessen darstellen (Merchel/

Reismann, 2004, S. 223-224). Für die Beteiligung der freien Träger und den Erhalt der Sonderstellung des Jugendamtes sprechen auch die Kontrollfunktion gegenüber Politik und Verwaltung sowie der Nutzen externer Kritik (Bernzen, 2022, Rn. 253). Die Beteiligung der freien Träger außerhalb der Fraktionen sorgt dafür, dass der JHA insgesamt dem Rat gegenüber potentiell konfliktfähiger (Merchel/Reismann, 2004, S. 88) und widerstandsfähiger (Bußmann et al., 2003, S. 67) sein kann sowie zu einem für die Verwaltung „sperrigen Politikfeld“ (Bußmann et al., 2003, S. 67) wird. Über den Inhalt dieser Rolle der freien Träger als Gegengewicht gibt es verschiedene Verständnisse: einige sehen darin ein Überwiegen der fachlichen vor finanziellen Gesichtspunkten in der Jugendhilfe (Merchel/Reismann, 2004, S. 204) oder auch ein „Gegengewicht gegenüber parteipolitischen Interessen und gegenüber manchen Mechanismen der parlamentarischen Auseinandersetzung“ (Merchel/Reismann, 2004, S. 204).

Der Entzug der Beteiligungsrechte der freien Träger könnte damit zu einer für die kommunale Verwaltung attraktiven Lösung werden (Bußmann et al., 2003, S. 67). So unternahmen auch die kommunalen Spitzenverbände nach der Einführung des KJHG den Versuch, die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes und damit auch die institutionalisierte Beteiligung der freien Träger abzuschaffen (Bernzen, 2022, Rn. 251). *Hemker* (2002) führt dazu aus, dass die unzureichende Nutzung ihrer Rechte und Gestaltungschancen im JHA darauf hinauslaufen kann, dass die Beziehung zwischen den freien Trägern und dem öffentlichen Träger sich auf eine reine Partnerschaft zum Leistungsaustausch reduziert (vgl. dazu und zum folgenden Hemker, 2002, S. 133). In diesem Fall würden nicht mehr das sozialpolitische Mandat der freien Träger und demokratisch legitimierte, jugendhilfepolitische Expertise das Ausschussgeschehen bestimmen, sondern die Logik des Marktes - es würden nicht länger soziale Gerechtigkeit und Teilhabe der Adressat*innen des Ausschusses im Vordergrund stehen, sondern Fragen der wirtschaftlichen Gerechtigkeit. Ihre Beteiligung am JHA würde schließlich „überflüssig“ (Hemker, 2002, S. 128). Der Entzug der Beteiligungsrechte der freien Träger wäre allerdings auch aus der Perspektive des öffentlichen Trägers aus mehreren Gesichtspunkten ein Nachteil sein: Ihre Beteiligung verhindert schließlich ausschließlich parteipolitisch motivierter Entscheidungen und ermöglicht durch ihre verbliebene Verankerung in der Gesellschaft eine Verbindung zu den tatsächlichen Bedürfnisse und Interessenlagen der Adressat*innen (vgl. hierzu und zum folgenden Bußmann et al., 2003, S. 64). Die Zusammenarbeit mit den freien Trägern, von denen der öffentliche Träger als Auftraggeber weiterhin abhängig wäre, würde durch einen Entzug der Beteiligungsrechte gestört werden und auch die weitere Erbringung ihrer Eigenanteile wäre in Gefahr.

3.2 Vorschlag und Wahl von stimmberechtigten Vertreter*innen der freien Träger

In § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII räumt der Gesetzgeber den im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe ein Vorschlagsrecht für ihre in den JHA zu wählenden Vertreter*innen ein. Im Hinblick auf die vorzuschlagenden Personen macht der Gesetzgeber allein die Vorschrift, dass sowohl Männer als auch Frauen repräsentiert sein müssen (Wiesner/Wapler/Schön, § 71 SGB VIII, Rn. 8). Die Anzahl der zu wählenden

den stimmberechtigten Mitglieder des JHA wird von der Gebietskörperschaft festgesetzt (Wiesner/Wapler/Schön, § 71 SGB VIII, Rn. 15). Die Wahl der Vertreter*innen der freien Träger wird in den Kommunen sehr unterschiedlich gehandhabt. Teilweise werden von den freien Trägern Vorschläge abgegeben, aus denen die Fraktionen entlang der Mehrheitsverhältnisse auswählen können. *Bußmann et al.* (2003) sprechen dabei von „parteilichem Zugriffsverfahren“ (Bußmann et al., 2003, S. 62). Weitere Verfahrensweisen ohne Einfluss der Mehrheitsverhältnisse funktionieren über eine gemeinsame Liste der freien Träger, der die Vertretungskörperschaft faktisch nur zustimmen kann oder in die andere Richtung, in der die Fraktionen auf Basis der Vorschläge der freien Träger eine eigene Liste erstellen (Bußmann et al., 2003, S. 62).

Zu den Vorschlagsberechtigten zählen, anders als man den § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII verstehen könnte, nicht nur Jugend- und Wohlfahrtsverbände, sondern auch Selbsthilfegruppen oder andere Initiativen aus dem Trägerspektrum (Wiesner/Wapler/Schön, § 71 SGB VIII, Rn. 4). Das Vorschlagsrecht hat jeder Träger aus öffentlich-rechtlichem Rechtsanspruch und kann vor dem Verwaltungsgericht eingeklagt werden (Ottenberg/Wolf, 2020, S. 294). Den Jugend- und Wohlfahrtsverbänden wird in § 71 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 SGB VIII ein Vorteil im Sinne einer angemessenen Berücksichtigung ihrer Vorschläge eingeräumt. Die Angemessenheit hängt von örtlichen Verhältnissen ab (Wiesner/Wapler/Schön, § 71 SGB VIII, Rn. 8). Das SGB VIII befähigt die Vertretungskörperschaft an dieser Stelle, selbst den Rahmen der angemessenen Berücksichtigung von Wohlfahrts- und Jugendverbänden zu setzen (vgl. hierzu und zum folgenden Schneider et al., 2011, S. 47). Das eröffnet den Gefahrenraum, dass nur der politischen Mehrheit genehme Verbände zu Vertreter*innen der freien Träger im Ausschuss werden können. Dabei hätte die Berücksichtigung regionaler Unterschiede bei den Vorschlägen der freien Träger auch zu einer für die freien Träger vorteilhaften, neuen Dynamik in der Ausschussvertretung führen können (Merchel/Reismann, 2004, S. 230). Ob es einer Lösung des Spannungsverhältnisses zuträglich ist, krampfhaft an den geltenden Regelungen des KJHG festzuhalten und Veränderungen grundsätzlich abzulehnen, ist fraglich (Bußmann et al., 2003, S. 67).

Die Wahlvorschläge der Träger freier Jugendhilfe müssen natürlich auch beachtet werden (vgl. hierzu und zum folgenden Schmidt, 2015, S. 431-432). Das regelt allerdings kein Bundesland explizit, egal wie umfassende Vorgaben zum Wahl- und Vorschlagsverfahren in die entsprechenden Ländergesetze aufgenommen worden sind. In § 4 Abs. 3 ThürKJHAG² normiert der Landesgesetzgeber, dass die Träger der freien Jugendhilfe eine untereinander abgestimmte Wahlvorschlagsliste bei der Vertretungskörperschaft einreichen, an den die Vertretungskörperschaft dann gebunden ist. Die Legitimierung nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII erfordert laut *Schmidt* (2015) allerdings auch, dass die Vertretungskörperschaft selbst ab-

² § 4 Abs. 3 ThürKJHAG: „Für zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder sind rechtzeitig vor der Wahl Vorschläge der im Bereich des Jugendamtes tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einzuholen (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass die Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag einreichen. Wird ein abgestimmter Vorschlag eingereicht, ist die Vertretungskörperschaft an die Vorschlagsliste gebunden. Anderenfalls wählt die Vertretungskörperschaft unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein.“

stimmen kann und nicht lediglich die Benennung durch die freien Träger bestätigt. Das leitet sich aus dem Demokratieprinzip gemäß Art. 20 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 S. 1, 2 GG mit Gültigkeit auch für Kommunen ab, welches eine ununterbrochene Legitimationskette vom Volk zu den Staatsorganen erfordert.

Weiterhin konstatiert *Schmidt* (2015), dass die freie Wahl damit auch nicht gewährleistet ist, wenn nur ein Vorschlag der freien Träger für die Vertretungskörperschaft zur Wahl steht; beispielsweise in Form einer Vorschlagsliste, die von den freien Trägern aufgestellt wird (vgl. hierzu und zum folgenden Schmidt, 2015, S. 431-432). Einerseits hätte die Vertretungskörperschaft dann eben keine freie Wahl, andererseits könne sie auch nicht uneingeschränkt Vorschläge zurückweisen, da sonst der Ausschuss Gefahr laufe, nicht rechtmäßig besetzt zu sein. Das würde auch zu einer Dysfunktionalität des Jugendamtes führen. Die freien Träger haben zwar ein Vorschlagsrecht aber kein Letztentscheidungsrecht. Die Vertretungskörperschaft müsste mithin Vorschläge der freien Träger auch zurückweisen dürfen, da sie im Falle einer Bindung an die Vorschläge der freien Träger kein freies Wahlrecht mehr hätte. *Merchel* und *Reismann* (2004) sehen im Vorschlags- und Wahlverfahren der Kommunalfraktionen ein Bedürfnis nach Transparenz: Die Fraktionen sollten die Gründe der Wahl der Vertreter*innen freier Träger transparent machen, um den Vertreter*innen die Erwartungen an ihre Vertretung im Ausschuss sowie den Zuschnitt ihrer, jeweilig als von der Vertretungskörperschaft relevant eingestuft, Fachkompetenz zu verdeutlichen (Merchel/Reismann, 2004, S. 253).

3.3 Institutionelle Rahmenkonflikte

Der Gesetzgeber schreibt dem öffentlichen und dem freien Träger in § 4 Abs. 1 S. 1 SGB VIII partnerschaftliche Zusammenarbeit vor. Diese partnerschaftliche Zusammenarbeit erfordert eine Kooperation von Akteuren, die aus grundlegend verschiedenen fachlichen und professionellen Kontexten heraus agieren und unterschiedlichen Handlungslogiken verpflichtet sind (Seckinger, 2004, S. 57). Es gibt in der Fachliteratur die Wahrnehmung, dass das Verhältnis von Verwaltung, Politik und Fachexpert*innen im JHA deutlich prekär ist (Brenner, 2012, S. 159). Wegen der besonderen Stellung des JHA entsteht ein Machtgefüge zwischen Ausschuss, Verwaltung und Vertretungskörperschaft, welches kritisch begleitet werden muss (Brenner, 2012, S. 169). Die Kollisionsebene zwischen JHA, Vertretungskörperschaft und Verwaltung des Jugendamtes stelle sich dabei sowohl ausschussintern als auch -extern dar - besonders die ausschussinterne Kollisionsebene werde dabei von den Ausschussmitgliedern als belastend empfunden (Münder/Ottenberg, 1999, S. 76). Das Jugendamt hat durch den JHA keine Entscheidungsmacht in jugendhilfepolitischen Fragen (Seckinger, 2004, S. 59) und - bis auf ein einräumbares Stimmrecht für die Jugendamtsleitung gemäß § 71 Abs. 6 S. 3 SGB VIII - keine weitere Stimmberechtigung im JHA. Ihr Einfluss auf die Entscheidungsfindung im Ausschuss ist allerdings erheblich größer, als durch ihr fehlendes Stimmrecht angenommen werden könnte (Seckinger, 2004, S. 62). Die Verwaltung des Jugendamtes ist rechtlich an die Beschlüsse des JHA gebunden und gleichzeitig ein zentraler Akteur in der Entscheidungsfindung (Seckinger, 2004, S. 59). Die Verwaltung wird von den Ausschussmitgliedern durchaus auch als Akteur mit eigenen Strategien und Interessen wahrgenommen

(Seckinger, 2004, S. 62) und verfügt über „systematische, allgemeine, breite Informationen“ (Münder/Ottenberg, 1999, S. 92). Dieser Informationsvorsprung der Jugendamtsverwaltung besteht ein Stückweit naturgemäß, da sich alle Fachkenntnisse und Informationen des öffentlichen Trägers in ihr bündeln und für sie verfügbar sind (vgl. hierzu und zum folgenden Münder/Ottenberg, 1999, S. 92). Die Mitglieder des JHA haben im Umkehrschluss gegenüber der Jugendamtsverwaltung einen Informationsnachteil. Allein bei der Unterstützung konkreter Vorhaben können die stimmberechtigten Mitglieder teilweise mit intensiveren Kontakten und Informationen punkten. In der Fachliteratur wird die Rolle der Jugendamtsverwaltung teilweise als kritischer Einflussfaktor auf die Arbeit des JHA angesehen (u.a. Chassé/Lindner, 2014, S. 163; Peter 1999, S. 55-57; Brenner, 2012, S. 169). Die Jugendamtsverwaltung habe eine Definitionsmacht darüber, was in Form von Beschluss- oder Informationsvorlagen in den Ausschuss gelange (Seckinger, 2004, S. 59). Die Informationsmacht des Jugendamtes werde auch dazu genutzt, die Inhalte auf den Ausschusssitzungen auch aus beratender Funktion maßgeblich zu beeinflussen (Seckinger, 2004, S. 62). Die Jugendamtsverwaltung kann ihre Macht auch dazu nutzen, die tatsächliche Beschlussfähigkeit oder die Durchführung von Beschlüssen des JHA zu behindern. Die Beschlussfähigkeit des JHA kann beispielsweise durch die Verwaltung behindert werden, indem die Jugendhilfeplanung ressourcenknapp gehalten wird und der Ausschuss keinen Zugriff und Mitspracherecht auf die Gesamtplanung, sondern lediglich auf verteilte Einzelprojekte hat (Brenner, 2012, S. 170). *Seckinger* (2003) beschreibt, dass auch die Beeinflussung vom Zeitpunkt der Informationsfreigabe, beispielsweise durch das Vertagen einer Debatte oder kurzfristige Information vor einer Entscheidung, einen kritischen Einfluss auf die Entscheidungsfindung im JHA haben kann (Seckinger, 2004, S. 63). *Brenner* (2012) beschreibt zu Machtstrategien der Jugendamtsverwaltung das Beispiel, dass die Jugendamtsverwaltung auf Beschluss des Ausschusses zwar Stellen in der Verwaltung schaffen kann, gleichzeitig durch ihre Letztverantwortlichkeit in der Umsetzung dieser Beschlüsse auch behaupten kann, es würden sich keine geeigneten Bewerber*innen finden, sodass die Stellen nur auf dem Papier existieren (Brenner, 2012, S. 171). Im vorliegenden Beispiel ist denkbar, dass die Jugendamtsverwaltung aufgrund ihrer starken Einbindung in die restliche Kommunalverwaltung, hier dieser gegenüber möglichst konform gehandelt hat und durch die Nichtbesetzung der Stelle Gelder einzusparen versucht oder die Besetzung der Planungsstelle als politisch unerwünschten Beschluss umgeht. Ob solche machtpolitischen Strategien tatsächlich regelmäßig in Jugendamtsverwaltungen eingesetzt werden ist unklar. Zumindest bietet aber möglicherweise die rechtliche Konstruktion des JHA als „Stachel im Fleische des (...) Kommunalrechts“ (Herterich, 2020, S. 567) eine Provokation für die politischen Machtakteur*innen in den Kommunen, im Ausschuss eine hohe Konformität mit der Vertretungskörperschaft zu erzeugen und seine Selbstbefähigung als nicht-konforme kinder- und jugendpolitische Interessenvertretung einzuschränken. Zu ergänzen ist hier auch die Definitionsmacht über den Umfang des Informationsflusses, der an die verwaltungsexternen Akteur*innen des JHA, also Träger und Fraktionen, gelangt. Das ist auch dem Umstand geschuldet, dass Fraktionen und Träger die Gestaltungsmöglichkeiten nicht erkennen und auch nicht eigeninitiativ ausfüllen (Merchel/

Reismann, 2003, S. 427). Das führe zu einer „überpolitisierten“ Verwaltung (Lüers, 1980, S. 105), welche die anderen Ausschussmitglieder „künstlich naiv“ (Peter, 1999, S. 55) halte. Ihr Einfluss auf die Agenda des JHA ist im Vergleich zu den freien Trägern aus diesem Grund auch deutlich größer (vgl. hierzu und zum folgenden Merchel/Reismann, 2004, S. 227). Die geringe Initiationsfunktion der freien Träger wird beispielsweise dadurch deutlich, dass sie wenig eigene Anträge und Anfragen im Ausschuss stellen. Ihr Einfluss auf die Tagesordnung und Agenda des JHA ist im Vergleich zur Verwaltung aus diesem Grund deutlich niedriger. Diese Beziehung zwischen Verwaltung und freien Trägern bildet sich ähnlich auch in Bezug auf die, zumeist ehrenamtlich tätigen, Politiker*innen ab: Es besteht ein natürliches Professionalitätsgefälle zwischen der hauptamtlichen Verwaltung und der ehrenamtlichen Politik (Chassé/Lindner, 2014, S. 164).

Möglicherweise steht auch die Jugendamtsverwaltung unter großem Konformitätsdruck aus Richtung der restlichen Kommunalverwaltung, in die sie stark eingebunden ist (Schneider, 2016, S. 218). Das Potenzial der geringeren Policy-Konformität des JHA ist aus der Sicht der Querschnittspolitik und Verwaltung ein klarer Nachteil (Bußmann et al., 2003, S. 65). Diesen Konformitätsdruck könnte die Jugendamtsverwaltung direkt weiter in den Ausschuss tragen. Wie bereits dargestellt, kann der Konformitätsanspruch die eigentliche Stärke des JHA unterminieren. *Schneider* (2016) beschreibt ein solches Szenario am Beispiel der Haushaltskonsolidierung im JHA: „da (...) gerade in finanziell knappen Kommunen immer wieder durch die starke Eingebundenheit der Jugendamtsverwaltungen in den Verwaltungsapparat, verbunden mit der Schwäche der Jugendhilfeausschüsse (...) die Kreativität in der Minimalisierung und Interpretation von Rechtsansprüchen gesteigert wird (...): Zulasten der Kinder und Jugendlichen. Damit wird die Intention des Kinder- und Jugendhilferechts torpediert“ (Schneider, 2016, S. 218).

Zwischen freien Trägern und Jugendamt besteht ein wechselseitiges Macht- und Abhängigkeitsverhältnis: Auf der einen Seite sind die freien Träger materiell vom Jugendamt abhängig und auf der anderen Seite sind die Jugendämter von dem Angebot der freien Träger als Vertragspartner abhängig, weil sie in der Gewährleistungspflicht stehen (Hemker, 2002, S. 124). Da die Jugendämter aber aus mehreren Trägern auswählen (Hemker, 2002, S. 128) oder auch als öffentlicher Träger selbst Leistungen anbieten können (Bußmann et al., 2003, S. 66), erscheint das Machtverhältnis aus materieller Abhängigkeit der freien Träger schwerer zu wiegen. Die Macht der freien Träger als Vertragspartner und die daraus resultierende Abhängigkeit des Jugendamtes bezieht sich mithin eher auf die freien Träger als Struktur und erzeugt weniger eine Machtposition einzelner freier Träger. Das Machtverhältnis enthält aber wenigstens eine Interessenkollision, die auch im JHA zu Tage tritt. Während der öffentliche Jugendhilfeträger ein Interesse daran hat, kommunale Haushaltsmittel zu sparen, hat der freie Träger ein Interesse an einer möglichst umfangreichen Leistungserbringung (vgl. hierzu und im folgenden Hemker, 2002, S. 124). Das könnte gegenseitig zu der Annahme führen, dass die jeweils andere Seite nur nach ökonomischen Eigeninteressen handle. Beide Seiten schreiben sich in diesem Argumentationsmuster die Rolle der Fachrepräsentanz zu - die freien Träger legitimieren so ihren Anspruch auf Einfluss und Ressourcen und die Jugendäm-

ter legitimieren aus dieser Position ihre Macht- und Steuerungsansprüche (Epkenhans-Behr, 2016, S. 413). Das wechselseitige Machtverhältnis ändert allerdings nichts an der grundlegend asymmetrischen Beziehung zwischen Jugendamtsverwaltung und freien Trägern (Epkenhans-Behr, 2016, S. 411).

Auch das Verhältnis zwischen JHA und Vertretungskörperschaft könnte durch ähnliche Mechanismen belastet sein. *Klein* (1993) beschreibt dazu, dass Jugendpolitik für die Vertretungskörperschaft ein randständiges Thema sei und die Fraktionen aus diesem Grund auch nur eine geringe fachliche Kompetenz in diesem Bereich aufweisen könnten (vgl. hierzu und zum folgenden Klein, 1993, S. 36). So verliere die Jugendpolitik in der Kommune insgesamt an Akzeptanz, was sich besonders in Haushaltsdebatten zeige: Ein Fraktionsvorsitzender im Rat der Stadt Herne bezeichnete den JHA zu dieser Gelegenheit abfällig als „Jugendtanzkreis“ (Klein, 1993, S. 36).

Die Träger orientieren sich in Handlungen und Argumentationen häufig am öffentlichen Träger (vgl. hierzu und zum folgenden Epkenhans-Behr, 2016, S. 411). Die Intensität dieser Orientierung richtet sich dabei nach dem Selbstverständnis und der Wahrnehmung der eigenen finanziellen Abhängigkeit. Dieses asymmetrische, vielschichtige Macht- und Abhängigkeitsverhältnis zwischen öffentlichem und freiem Träger legt die Vermutung nahe, dass die freien Träger in Konfliktfällen ihre Meinung eher am öffentlichen Träger orientieren und seine Meinung zu unterstützen (Merchel/Reismann, 2004, S. 87). Vor diesem Hintergrund erscheint es widersprüchlich, dass einige Jugendamtsleiter*innen in Befragungen (vgl. Stöbe-Blossey, 2001) äußerten, sie wünschten sich eine aktivere Rolle des JHA, der mehr Input für die Verwaltung liefere, intensiver jugendhilfepolitische Interessen vertrete und seine Kompetenzen stärker nutze (Stöbe-Blossey, 2001, S. 21-22). Einen möglichen Erklärungsansatz bietet das von *Epkenhans-Behr* (2016) beschriebene Verhältnis von Selbst- und Fremdpositionierung zwischen Jugendamtsverwaltung und Politik (Epkenhans-Behr, 2016, S. 413). Das Jugendamt nehme in dieser Beziehung

„im Sinne einer funktionalen Symbiose jeweils die Gegenposition zur Politik ein. Nimmt das Jugendamt die Politik als primär kostenorientiert wahr, bildet sich eine dominierende fachliche Orientierung heraus und es positioniert sich als Fachamt. Erfährt das Jugendamt von Seiten der Politik keinen Kostendruck, ist es ihm wichtig, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sparsam umzugehen, und es positioniert sich als Hüter der öffentlichen Finanzen“ (Epkenhans-Behr, 2016, S. 413).

Möglicherweise positionieren sich die Jugendamtsleiter*innen an dieser Stelle und insbesondere angesichts einer Konfrontation mit ihrem eigenen Beitrag zum institutionellen Konflikt im JHA, als Benachteiligte der schwachen Jugendhilfeausschüsse und zeichnen daraus eine Zwangslage, in der die Jugendamtsverwaltungen die Lücke der schwachen Ausschussperformance eigeninitiativ füllen müssen.

Merchel und *Reismann* erhoben bereits 2004, dass im JHA und trotz der institutionellen Spannungsverhältnissen ein sehr harmonisches Arbeitsklima besteht und Entscheidungen überwiegend oder immer im Konsens getroffen werden (Merchel/Reismann, 2004, S. 194).

Das könnte allerdings auch ein Indikator für eine „mangelnde Bearbeitung fachlicher und fachpolitischer Divergenzen“ (Merchel/Reismann, 2004, S. 194) sein, die wiederum aus dem hohen Konformitätsdruck resultieren kann. Nehmen die Mitglieder des JHA die Chance der grundlegenden Widerstandsfähigkeit des Gremiums nicht wahr, bieten sie eine Angriffsfläche für Argumente hinsichtlich der Abschaffung ihrer Beteiligungsprivilegien. Bis sich auf institutioneller Ebene etwas an diesem speziellen Machtgefüge ändert, wären die Ausschussmitglieder gut beraten, sich der Kollisionsebenen bewusst zu sein, Entscheidungsabläufe im Jugendamt zu verstehen (Wiesner, 2014, S. 9), die Konflikte auszuhalten (Münder/Ottenberg, 1999, S. 76) und als politische Akteur*innen eigene Strategien zu entwickeln, um dem Konformitätsdruck der Kommunalpolitik etwas entgegenzusetzen. Wenn der JHA seine Kompetenzen und damit zusammenhängenden Aufgaben nicht aktiv einfordert, wird er zum verlängerten Arm der Verwaltung (Schneider et al., 2011, S. 83) und ist ihrer Kompetenz ausgeliefert (Wiesner, 2014, S. 9).

3.4 Interessen

Die Vertreter der freien Träger im JHA befinden sich in einem Spannungsfeld verschiedener Interessen. In den Studien von *Hinken* (2019) oder *Merchel* und *Reismann* (2004) werden drei Interessenlagen der freien Träger im JHA beschrieben: der Anspruch auf ihre fachliche Expertise, die Vertretung der Interessen ihrer Organisation und der zugehörigen Dachverbände und drittens den Anspruch, als soziale Anwälte im Sinne einer Interessenvertretung gegenüber den Empfängern der Jugendhilfeleistungen aufzutreten (Hinken, 2019, S. 94; Merchel/Reismann, 2004, S. 224).

3.4.1 Anwaltschaftliches Interesse

Die Aufgabe der Verbandsvertreter*innen im JHA, fachliche Kompetenz in den Ausschuss einzubringen, umfasst auch die Interessen und Lebenslagen ihrer Adressat*innen in die Ausschussarbeit zu tragen (Hinken, 2019, S. 93). Dabei erweitert sich der Kreis der Adressat*innen von tatsächlichen Klient*innen und Mitgliedern ihrer Verbände, zu Personen, die sich auch ohne Anbindung an die Verbände in gleichen Lebenslagen befinden (vgl. hierzu und zum folgenden Merchel/Reismann, 2004, S. 224-225). Die Verbände haben hier den Anspruch, eine sozial- und jugendhilfepolitische, anwaltschaftliche Interessenvertretung für den gesamten Personenkreis der Kinder, Jugendlichen und Familien zu sein. Dieser Anspruch zur anwaltschaftlichen Interessenvertretung findet sich im Selbstverständnis sowohl der Wohlfahrts- als auch der Jugendverbände wieder. In der praktischen Ausschussarbeit gilt es für die Verbände in ihrer advokatorischen Funktion sicherzustellen, dass die Interessen der Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe bei Abstimmungen und Entscheidungen berücksichtigt werden. Die Interessenvertretung kann nicht nur an den Vorstellungen des Herkunftsverbandes orientiert sein, sondern muss sich mit den konkreten Lebenslagen und den Interessen der Kinder, Jugendlichen und Familien vor Ort befassen (Niehaus, 2001, S. 24).

3.4.2 Organisationsinteresse

Die Vertreter*innen freier Träger werden im JHA auch von den Interessen ihrer Herkunftsorganisationen beeinflusst (vgl. hierzu und zum folgenden Merchel/Reismann, 2004, S. 224). Dabei spielen nicht nur die Organisationsinteressen des entsendenden Verbandes eine Rolle, sondern im Falle eines Dachverbandes auch die Organisationsinteressen der Mitgliedsorganisationen dieses Dachverbandes. Zusätzlich kommen auch Interessen von Organisationen in Frage, die die Trägervertreter*innen auf andere Art und Weise zur Loyalität verpflichtet sind. Die Organisationsinteressen der freien Träger werden in der Fachliteratur insbesondere im Hinblick auf ihre Rolle als Auftragnehmer des öffentlichen Trägers diskutiert (Bußmann et al., 2003, S. 65; Merchel/Reismann, 2004, S. 225-226). Organisationsinteressen sind nicht gleichbedeutend mit wirtschaftlichen Interessen der Herkunftsorganisation, auch wenn dieser Teilaspekt den Diskurs dominiert. Es kann auch zu Fragen der Pädagogik oder Jugend(-hilfe)politik inhaltlich voneinander abweichende Organisationsinteressen geben. Die Vertretung von Organisationsinteressen in diesen Fragen kann aber auch bedeuten, dass nicht die tatsächlichen Lebenslagen und Interessen von Kindern und Jugendlichen den fachlichen Entscheidungen zugrundeliegen, sondern sie im Sinne von Trägerinteressen interpretiert werden (Schneider, 2016, S. 218). Die Debatte um die Vertretung eigener wirtschaftlicher Interessen der freien Träger hat einen großen Einfluss auf die Fremdwahrnehmung der freien Träger im JHA: Die freien Träger seien in erster Linie ihren Organisationsinteressen verpflichtet (Beckmann, 2014, S. 65), würden nur „ihr eigenes Fell retten“ (Bußmann et al., 2003, S. 57) wollen oder „schlafen (...) bis ihre eigenen Pfründe zur Debatte stehen“ (Peter 1999, S. 55). Eine neutrale Fremdwahrnehmung erreichen die freien Träger erst dann, wenn sie Positionen zum Nachteil ihrer Herkunftsorganisation im JHA vertreten (Seckinger, 2004, S. 59). Unter den freien Trägern variiert die Wahrnehmung der Vertretung von Organisationsinteressen untereinander und äußert sich von geringen Abstimmungsgraden der Trägergemeinschaft bis zu gegenseitigen Kontrollmechanismen (Hinken, 2017, S. 40). Eine Schwierigkeit in der Wahrnehmung von Organisationsinteressen ergibt sich für die Ausschussmitglieder, wenn aufgrund fehlender Verbandsstrukturen keine Rückkopplung mehr in die Herkunftsorganisation möglich ist (Merkel/Reismann, 2003, S. 427).

Die Vertreter*innen freier Träger handeln damit im JHA, je nach Verbandsstruktur, auch im Sinne eines Selbsterhaltungsinteresses, da sie abhängig von den Entscheidungen über finanzielle Zuwendungen und Auftragsvergaben der Vertretungskörperschaften sind. Der öffentliche Träger - als im Ausschuss gleichwertiger Partner - hält allerdings die Gesamt-, Planungs- und Finanzverantwortung, welche eine strukturelle Machtasymmetrie zwischen freien Trägern und öffentlichem Träger begründet (Hinken, 2019, S. 62). Diese bipolare Gegenüberstellung von öffentlichem Träger als Auftraggeber und freien Trägern als Auftragnehmer ist dabei nicht ganz trennscharf, da der öffentliche Träger - auch in Konkurrenz zu den freien Trägern - Leistungen erbringen kann (vgl. hierzu und zum folgenden Bußmann et al., 2003, S. 66). Damit würden auch die Mitglieder der Vertretungskörperschaft zu Repräsentant*innen eines Auftragnehmers. Diese strukturelle Kollisionslage der Organisationsinteressen schafft eine ebenso strukturell angelegte Konkurrenzsituation unter Verbänden mit gleich gelagerten

Interessen im JHA (Münder/Ottenberg, 1999, S. 77). In Betrachtung dieser strukturellen Kollisionslage im JHA stellt sich die Frage, ob die Konstruktion des JHA nicht die Vertretung von Organisationsinteressen seitens der freien Träger sogar provoziert. Daran knüpft auch die Frage an, ob man den freien Trägern angesichts chronisch knapper Kassen in den Kommunen, Kürzungen und Einsparungen in der Jugendhilfe, vorwerfen kann, dass sie teilweise Organisationsinteressen im JHA vertreten. Diesen Vorwurf auch gegen die Mitglieder der Vertretungskörperschaft zu richten, wenn sie als Vertreter*innen des öffentlichen Trägers und damit aus einem Organisationsinteresse heraus, Einsparungen zur Haushaltskonsolidierung durchsetzen, wirkt fernliegender. Ob die Berücksichtigung der Trägerinteressen in der konkreten Ausschussvertretung eine Rolle spielen, kann auch von der Rolle des Ausschussmitgliedes innerhalb seiner Herkunftsorganisation abhängen. Bei Ausschussmitgliedern aus Geschäftsführungen oder Vorständen könnten die wirtschaftlichen Interessen beispielsweise stärkeren Einfluss auf Entscheidungen im Ausschuss haben als bei Fachleuten aus der Jugendhilfe (Bußmann et al., 2003, S. 65). *Bußmann et al. (2003)* empfehlen, mehr Fachleute als Trägervertreter*innen in die Ausschüsse zu entsenden und werfen gleichzeitig die Frage auf, ob diese sich wiederum von der Vertretung der Trägerinteressen gänzlich freimachen könnten (Bußmann et al., 2003, S. 61).

3.4.3 Professionspolitische und fachpolitische Interessen

Eine dritte Interessenlage der Vertreter*innen freier Träger umfasst professionspolitische und fachpolitische Interessen (vgl. hierzu und zum folgenden Merchel/Reismann, 2004, S. 223-224). Die freien Träger bringen im JHA ihre Fachexpertise ein und fungieren bei fachlichen Entscheidungen als Politikberatung. Dabei geht es aber auch um ein Verständnis von Fachexpertise im Sinne einer Professionsexpertise, die sich nicht ausschließlich auf die fachlichen Interessen des entsendenden Trägers beziehen. In der Fremdwahrnehmung wird den Vertreter*innen freier Träger diese Interessenvertretung durchaus zugeschrieben. *Merchel und Reismann (2004)* kamen dabei zu mehreren Ergebnissen: Es seien mehr Ausschussmitglieder sich diesem Aspekt ihrer Rolle bewusst als angenommen und würden auch in der Fremdwahrnehmung durchaus als institutionalisierte Politikberatung wahrgenommen werden (Merkel/Reismann, 2004, S. 227). Gleichzeitig besteht die Vermutung, dass besonders der fachpolitische Rollenanteil neben der Vielzahl von anderen Rollenbestandteilen der freien Träger in den Hintergrund gerät (Merkel/Reismann, 2003, S. 424). Dies begründen sie unter anderem damit, dass kaum ein Gruppenzusammenhalt auf Basis der Fachexpertise unter den Trägervertreter*innen im JHA besteht und auch zu wenig sichtbar wird, ob und wie sie professionspolitische Impulse in den Ausschuss bringen (Merkel/Reismann, 2003, S. 424). Die fachpolitische Interessenvertretung der Vertreter*innen freier Träger kann durch die höhere Gewichtung anderer Interessenvertretungen geschwächt werden. Die fachpolitische Haltung muss allerdings auch im Hinblick auf die Vielzahl von nötigen Kooperationen und Kompromissen in der Ausschussarbeit, in der Herkunftsorganisation gepflegt und profiliert werden (vgl. hierzu und zum folgenden Merchel/Reismann, 2004, S. 228). Das gestaltet sich aufgrund fehlender struktureller Einbindung oder fehlender Rückkopplungsmöglichkeiten

teilweise schwierig. Auch die in den letzten Jahrzehnten grundsätzlich in der Kinder- und Jugendarbeit vollzogene Deprofessionalisierung (Lindner, 2010, S. 346) könnte diese fachpolitischen Haltungen erschweren und die Höhergewichtung anderer Interessenvertretungen für die freien Träger attraktiver machen.

3.5 Zwischenergebnis

Die Vertreter*innen freier Träger im JHA befinden sich in einer Gemengelage (Merchel/Reismann, 2003, S. 424) von Interessen und Handlungsmotiven, die in ihre Ausschussarbeit einfließen. Die Interessenlagen können dabei in verschiedenen Beziehungen zueinander stehen, sich gegenseitig verstärken oder auch in einem Spannungsverhältnis resultieren (Merchel/Reismann, 2004, S. 219-220). Den Interessen und Logiken von Politik, Herkunftsorganisation und Fachexpertise verpflichtet zu sein und sich dessen in der Ausschussarbeit bewusst zu sein, erfordert von den Ausschussakteur*innen „nicht unerhebliche reflexive Verarbeitungsleistungen“ (Merchel/Reismann, 2004, S. 203). Die vielschichtige Interessenlage der Vertreter*innen freier Träger belastet auch die Fremdwahrnehmung durch andere Ausschussakteur*innen. Die freien Träger unterliegen dabei einem gewissen Generalverdacht, aus bestimmten Motiven zu handeln oder die Intransparenz ihrer Interessenvielfalt taktisch zu nutzen (Merchel/Reismann, 2004, S. 225). *Bußmann et al.* (2003) fassen zusammen, dass die Rolle der freien Träger im JHA aufgrund dieser Interessenkonflikte als problematisch empfunden wird (Bußmann et al., 2003, S. 57). Die fachliche Debatte um die beste, am Kindes- und Jugendwohl orientierte Lösung wird durch das Ringen um Partikularinteressen geschwächt; teilweise sogar verhindert (Merchel/Reismann, 2004, S. 15).

Auf einer formaljuristischen Ebene könnte an dieser Stelle argumentiert werden, dass die Wahl durch die Vertretungskörperschaft aus den Trägervertreter*innen ordentliche Amtsträger*innen macht (vgl. hierzu und zum folgenden Niehaus, 2001, S. 24). Als Amtsträger*innen wären sie der Objektivität verpflichtet und würden alle anderen Interessen nur nachrangig vertreten. *Münder und Ottenberg* (1999) weisen allerdings darauf hin, dass das Spannungsverhältnis der vielschichtigen Interessenlagen in der Struktur des JHA verfasst ist und deshalb nicht, oder jedenfalls nur auf struktureller Ebene, beseitigt werden kann (Münder/Ottenberg, 1999, S. 91).

Lösungsansätze dieser Interessenkonflikte beziehen sich in vielen Fällen auf die Herstellung von Rollentransparenz (Beckmann, 2014, S. 71; Wiesner, 2014, S. 10; Merchel/Reismann, 2004, S. 227), die wiederum einen bewussten Umgang mit den Ambivalenzen der Rolle erfordert und auch auf struktureller Ebene eingreift, indem sie beispielsweise in Form einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII als Reflexionsmöglichkeit institutionalisiert wird (Merchel/Reismann, 2004, S. 89). Transparent zu halten sind dabei nicht nur die Herkunftsorganisationen sondern auch weitere Mitgliedschaften in Organisationen, die öffentlich bekannt sind (vgl. hierzu und zum folgenden Merchel/Reismann, S. 253). Diese Rollentransparenz kann Unklarheiten über den Zugang zum Ausschuss der einzelnen Mitglieder beseitigen und ein besseres Verständnis der politischen Ausschussvorgänge ermöglichen. Ein weiterer Ansatz ist die Ausbildung eines Rollenprofils der Vertreter*innen freier Träger, welches ihren

dezidierten Auftrag in Unterscheidung zu den anderen Ausschussmitgliedern sichtbar macht, gemeinsame Organisationsinteressen in den Vordergrund stellt und generelle Kooperationsaktivitäten und Handlungsformen unter den Trägern stärkt (Merchel/Reismann, 2004, S. 228). Laut *Merchel* und *Reismann* (2003) deuten einiges darauf hin, dass dies bisher noch nicht gelungen ist (Merchel/Reismann, 2003, S. 424): unter anderem die geringe Initiationsleistung der Trägervertreter*innen im Ausschuss (Merchel/Reismann, 2004, S. 227) oder auch die Einschätzung des Arbeitsklimas als positiv und eher konsensuell, was auf eine mangelnde politische Auseinandersetzung hindeuten könnte (Merchel/Reismann, 2004, S. 194).

4. Parteipolitischer Einfluss auf die kommunale Jugend(-hilfe)politik

Im Fokus dieses Abschnitts steht die Frage, ob durch den parteipolitischen Einfluss eine zusätzliche parteipolitische Interessenlage der freien Träger entstehen könnte. Dazu wird in einem ersten Schritt der generelle parteipolitische Einfluss durch die stimmberechtigten Mitglieder der Vertretungskörperschaft, ihre Entscheidungen zur finanziellen Ausstattung der Jugendhilfe und schließlich die Folgen des Einflusses für die Policy des Jugendhilfeausschusses untersucht. In einem zweiten Schritt soll der parteipolitische Einfluss auf die Vertreter*innen der freien Träger im Speziellen beleuchtet werden. Im darauffolgenden Zwischenergebnis sollen die Erkenntnisse über eine zusätzliche parteipolitische Interessenlage der freien Träger sowie ihre Auswirkungen dargestellt werden.

4.1 Parteipolitischer Einfluss auf den Jugendhilfeausschuss

Um zu analysieren, welche Auswirkungen eine zusätzliche parteipolitische Interessenlage auf die Rolle der Vertreter*innen freier Träger haben kann, werden im folgenden Abschnitt die Interessen und Ziele der stimmberechtigten Mitglieder aus der Vertretungskörperschaft im JHA näher betrachtet. Anders als bei den Vertreter*innen der freien Träger, besteht zwischen Mitgliedern der Vertretungskörperschaft und der Jugendhilfepolitik kein natürlicher Zusammenhang. Die Mitgliedschaft der jeweiligen parteipolitischen Vertreter*innen im JHA wirft also die Frage ihrer Motivation auf. *Seckinger* (2004) vertritt dazu die Ansicht, dass die parteipolitischen Mitglieder jedenfalls nicht überwiegend aus Motiven fachlichen Interesses Mitglieder im JHA werden (*Seckinger*, 2004, S. 58). *Stöbe-Blossey* (2001) ergänzt Befragungsergebnisse, denen zufolge die Mitgliedschaft im JHA für die Mitglieder der Vertretungskörperschaft aufgrund fehlender Profilierungsmöglichkeiten nicht mehr attraktiv sei (*Stöbe-Blossey*, 2001, S. 21). Somit würden keine hochrangigen Fraktionsvertreter mehr Mitglieder im JHA, sondern „Ratsmitglieder aus der dritten Reihe“ (*Stöbe-Blossey*, 2001, S. 21), „die übrig geblieben oder noch ganz jung und unerfahren ins Feld geschickt werden“ (*Stöbe-Blossey*, 2001, S. 55). Die Annahme, dass die im JHA vertretenen Mitglieder der Vertretungskörperschaft kein fachpolitisches Interesse für Fragen der Jugendhilfepolitik mitbringen, kann jedenfalls aus erhobenen Daten von *Merchel* und *Reismann* (2003) nicht entnommen werden. (Vgl. hierzu und zum folgenden *Merchel/Reismann*, 2003, S. 424). So äußerten lediglich 4% der befragten parteipolitischen Vertreter*innen, dass sie trotz eines geringen Interesses

an Jugendhilfethemen von ihrer Fraktion „widerwillig“ (Merchel/Reismann, 2003, S. 424) in den Ausschuss entsendet worden sind - dagegen stimmten 76% der Befragten dieser Aussage gar nicht zu.

Vielmehr wird in der Fachliteratur angenommen, dass sich die Motivlagen der parteipolitischen Vertreter*innen an Macht- und Strategiegedanken (Merchel/Reismann, 2003, S. 423), politischen Gestaltungsmöglichkeiten (Merchel/Reismann, 2004, S. 216-217), Überlegungen zu „Regierungs- und Oppositionsarbeit“ (Seckinger, 2004, S. 61) und Verpflichtungen gegenüber dem Gemeinwohl (Bußmann et al., 2003, S. 66) ausrichten. Zusätzlich können Interessen der Wiederwahl (Merchel/Reismann, 2004, S. 216-217), der Wählerschaft (Merchel/Reismann, 2004, S. 228) oder der zu vertretenden Fraktion (Bußmann et al., 2003, S. 57) die Handlungen der parteipolitischen Vertreter*innen beeinflussen. Unbestreitbar ist auch ein Teil ihrer Rollenkonstellation, Positionen ihrer Fraktion zu Fragen der Jugendhilfe zu vertreten, die im Zweifel auch ihre Loyalität einfordern (Merchel/Reismann, 2004, S. 220-221). An dieser Stelle unterscheiden sich die Rollenzuschnitte der Trägervertretungen und der Fraktionsvertretungen maßgeblich voneinander: Während die Vertreter der Fraktionen im JHA dazu verpflichtet sind, die fachpolitischen Ziele des Ausschusses mit den Interessen ihrer Partei in Einklang zu bringen (Beckmann, 2014, S. 65), sollen die Vertreter der freien Träger die fachpolitischen Interessen der Kinder- und Jugendhilfe im Ausschuss vertreten (Merchel/Reismann, 2004, S. 223-224). Dabei müssen Partei- und Fachinteressen nicht im Gegensatz zueinander stehen - sie müssen allerdings auch nicht deckungsgleich sein und bieten einen Nährboden für Interessen- und Loyalitätskonflikte. Die Befragung von *Pluto et al.* (2007) zeigt, dass insbesondere die Jugendringe häufiger der Ansicht sind, dass parteipolitische Interessen im JHA dominieren während ihre eigenen Interessen keine ausreichende Berücksichtigung finden (Pluto/Gragert/Van Santen/Seckinger, 2007, S. 339). Die Autor*innen stellen den Zusammenhang her, dass westdeutsche Jugendringe weniger ihrer Steuerungsaufgabe im JHA nachkommen und häufiger der Ansicht sind, dass parteipolitische Interessen im Ausschuss dominieren (vgl. hierzu und zum folgenden Pluto et al., 2007, S. 339). In Ostdeutschland hingegen nähmen die Jugendringe ihre Steuerungsaufgabe aktiver wahr und fühlten sich bezüglich parteipolitischer Interessenvertretung weniger gestört. Die Bedeutung der Jugendhilfeausschüsse ist in Ostdeutschland ebenfalls deutlich höher.

Berichte aus Praxis und Fachliteratur deuten darauf hin, dass die Beziehung zwischen Fraktions- und Trägervertreter*innen vielschichtig ist: Die seitens der Vertreter*innen freier Träger vielfach geäußerten Zweifel an den Kompetenzen der Fraktionsvertreter*innen (Stöbe-Blossey, 2001, S. 21-22; Hinken, 2017, S. 40) hält Letztere nicht davon ab, den Trägervertreter*innen als Fachpersonen eine eingeschränkte Rolle im Ausschuss zuzuweisen (Althaus, 2017, S. 29). *Althaus* (2017) beschreibt dazu, dass sowohl politischer Dialog und Ergebnisorientierung mit den freien Trägern als auch fachliche Beratung durch die freien Träger seitens der Politik nur begrenzt erwünscht ist (Althaus, 2017, S. 29). Von den Vertreter*innen freier Träger werden unter anderem die fraktionsinternen Vorabsprachen kritisiert und als exkludierend empfunden (Bußmann et al., 2003, S. 56-57). Oft genug nehmen allerdings auch Vertreter*innen freier Träger an den Fraktionssitzungen ihnen nahestehender

oder sie vorschlagenden Parteien selbst teil (Münder/Ottenberg, 1999, S. 76) und werden so auch an Vorabsprachen wichtiger Entscheidungen im JHA beteiligt (Chassé/Lindner, 2014, S. 164).

Die parteipolitischen Vertreter*innen im JHA bekleiden als Informationsvermittler zwischen Ausschuss und Vertretungskörperschaft allerdings auch eine wichtige Funktion (Merchel/Reismann, 2004, S. 83). Sie sind auch durchaus offen und motivierbar, jugendhilfepolitische Anliegen in ihre Fraktionen zu vermitteln (Merchel/Reismann, 2003, S. 424). Nichtsdestotrotz spielt ihre parteipolitische Loyalität in der Ausschussarbeit eine wichtige Rolle und birgt die Gefahr, dass fachpolitische Gesichtspunkte ihr untergeordnet werden (Seckinger, 2004, S. 61) und parteipolitisches Taktieren in Form von Vorabsprachen mit der Fraktion sich im Zweifel gegenüber, aus Debatten im JHA entstandenen Meinungsbildern, durchsetzt (Seckinger, 2004, S. 60). Wenn die parteipolitischen Fraktionen ihr Mandat im JHA nicht ernst nehmen, indem sie es beispielsweise als Übungsplatz für neue oder weniger kompetente Ratsmitglieder nutzen (Stöbe-Blossey, 2001, S. 55), werden das Ansehen und die Durchsetzungsfähigkeit des JHA in der Vertretungskörperschaft geschwächt (Stöbe-Blossey, 2001, S. 21). *Merchel* und *Reismann* (2004) kommen zu dem Schluss, dass die Auswirkungen dieses parteipolitischen Einflusses auf die Arbeit des JHA auch nicht überschätzt werden sollten (Merchel/Reismann, 2004, S. 84). Sie gehen davon aus, dass Befunde zur Bereitschaft von kommunalpolitischen Funktionsträgern, die Positionen ihrer Herkunftspartei dem gesamtstädtischen Wohl unterzuordnen, auf den JHA übertragbar seien (Merchel/Reismann, 2004, S. 83). Das würde bedeuten, dass kommunale Fraktionspolitiker auch in der Lage sind, fachliche, jedenfalls nicht ausschließlich parteipolitische Entscheidungen in Gremien wie dem JHA zu treffen.

4.1.1 Parteipolitischer Einfluss auf die finanzielle Ausstattung der Jugendhilfe

Parteipolitische Entscheidungen haben besonders auf die finanziellen Ausstattung der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch auf die freien Träger der Jugendhilfe einen enormen Einfluss. Schließlich richten die Kommunalverwaltungen sich auch nach politischen Entscheidungen. Mithin haben nicht nur die Verwaltungen sondern auch die Fraktionen - je nach politischer Position - ein fiskalisches Interesse an niedrigen kommunalen Ausgaben (Griep/Renn, 2011, S. 211). Als aktuelles Beispiel lassen sich die im September 2023 im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2024 öffentlich gewordenen Kürzungsvorschläge in Höhe von 44,6 Millionen Euro im Bereich des Kinder- und Jugendplans anführen - die in ohnehin finanziell unzureichend ausgestattete Bereiche wie der Freiwilligendienste oder politischer Bildung weitere Angebote einschränken könnte³. Diese mangelhafte finanzielle Ausstattung der Jugendhilfe hat dabei eine strukturelle Komponente: Besonders die nach der Föderalismusreform entstandene Abhängigkeit von Kommunal- und Landespolitik hat den Zustand der Jugendhilfe verschlechtert (Lindner, 2010, S. 346). Dieser äußert sich in „Finanzmittelkürzungen, Personaleinsparungen, Schließung von Einrichtungen, der Prekarisierung der Be-

³ vgl. Landesjugendring NRW v. 20. September 2023. *Bundesweiten Kahlschlag in der Kinder- und Jugendhilfe abwenden*. Abrufbar unter: <https://www.ljr-nrw.de/bundesweiten-kahlschlag-in-der-kinder-und-jugendhilfe-abwenden/>. Zuletzt abgerufen: 24.11.2023.

schäftungsverhältnisse wie dem gleichzeitigen Abbau fachlicher Strukturen“ (Lindner, 2010, S. 346). *Seckinger et al.* (2016) beobachteten, dass die Kommunen bei gesetzlich-zwingenden Mehrausgaben in der Kinder- und Jugendhilfe dazu neigen, diese durch Einsparungen in der Kinder- und Jugendhilfe wieder auszugleichen - im Ergebnis bleibt der Ressourceneinsatz hoch und die Einsparungen führen zu einer strukturellen Unterausstattung der Kinder- und Jugendhilfe (Seckinger/Pluto/Peucker/Van Santen/Gadow, 2016, S. 83). Die Kommunen leiden an einem „Ungleichgewicht wachsender Gestaltungsanforderungen bei abnehmenden Gestaltungsspielräumen“ (Chassé/Lindner, 2014, S. 164).

Die schlechte Haushaltslage vieler Kommunen führt auch dazu, dass tendenziell weniger weitsichtige Entscheidungen in der Jugendhilfe getroffen werden (Bußmann et al., 2003, S. 55). So hat sich in den Kommunen die Projektförderung in den letzten Jahren gegenüber einer stabilen Regelförderung der freien Jugendhilfe durchgesetzt (vgl. hierzu und zum folgenden Brenner, 2012, S. 166). Durch die zeitliche Befristung der Projektförderung entsteht bei den freien Trägern Planungsunsicherheit. Besonders kleine Träger mit ehrenamtlichen Vorständen und Strukturen werden durch die Planungsunsicherheit deutlich eingeschränkt. Anders als große Träger können sie häufig gar keine finanziellen Risiken in Höhe einer Projektfördersumme eingehen. Das kann auch bei verspäteten kommunalen Haushaltsberatungen dazu führen, dass Projekte der Träger in Gefahr geraten oder im schlimmsten Fall die ganze Trägerstruktur durch überraschend nicht bewilligte Mittel kollabiert. Auch das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten wird durch die Ökonomisierung der Jugendhilfelandtschaft beeinflusst (vgl. hierzu und zum folgenden Pfadenhauer, 2011, S. 157). Die nötige Profitabilität ihrer Angebote verleitet die Träger dazu, ihre Tätigkeitsfelder einzuschränken und sich auf profitable Bereiche zu konzentrieren. Das hat zur Folge, dass die Trägerpluralität in den einzelnen Hilfebereichen abnimmt. Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten wird damit faktisch eingeschränkt.

Es ist denkbar, dass die unsichere Projektförderung im Vergleich zur Regelförderung seitens der Träger für einen erhöhten Konformitätsdruck gegenüber Politik und Verwaltung sorgen kann, weil ihre Existenzsicherung durch Neubeantragung von Fördermitteln viel häufiger erfolgen muss. Die Zeiträume, in denen sich die freien Träger als kooperative, verlässliche und förderwürdige Partner von Politik und Verwaltung beweisen müssen, werden damit immer kürzer. Das könnte ein Hinderungsgrund sein, gegenüber Politik und Verwaltung im Ausschuss widerständig auf fachlichen Aspekten der Jugendhilfe zu beharren. In einer Befragung von Mitgliedern der Vertretungskörperschaft im JHA äußerte eine Person dazu, dass die freien Träger aufgrund dieser finanziellen Abhängigkeit die „Position des Amtes in den Ausschuss tragen“ (Bußmann et al., 2003, S. 65). Die finanzielle Abhängigkeit der freien Träger führt zu einem dem öffentlichen Träger gegenüber angepassten Verhalten (Hinken, 2019, S. 62) und möglicherweise auch zu einem der Politik angepassten Verhalten - behält sie doch in der Vertretungskörperschaft das Letztentscheidungsrecht bei der Haushaltskonsolidierung (Althaus, 2017, S. 29).

4.1.2 Parteipolitischer Einfluss auf die Policy des Jugendhilfeausschusses

Der JHA ist das einzige kommunalpolitische Gremium, in dem die Mehrheitsverhältnisse der Vertretungskörperschaft nicht zwangsläufig vollständig abgebildet werden. Unter den stimmberechtigten Fraktionsvertreter*innen werden die Kräfteverhältnisse in der Vertretungskörperschaft je nach Ländergesetzgebung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII zwar spiegelbildlich übertragen (Weitzmann/Schäfer, 2022, § 71 SGB VIII, Rn. 4), aber entsprechend der Gesamtmitgliederzahl sind mit den freien Trägern gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII weitere zwei Fünftel der Gesamtmitgliederzahl stimmberechtigt und nicht notwendigerweise an Fraktionsentscheidungen gebunden. Je nach Kräfteverhältnis in der Vertretungskörperschaft können aus dieser Zusammensetzung spannende Mehrheitskonstellationen erwachsen. Denkbar wäre der Fall, dass die Mehrheit in der Vertretungskörperschaft gegen die Oppositionsfraktionen und die Vertreter*innen freier Träger im JHA keine Mehrheit bilden kann. Die Stimmen der freien Träger könnten mithin - je nach Konstellation - eine Königmacher⁴-Funktion haben. Gleichmaßen sind auch viele Konstellationen denkbar, in denen die Oppositionsfraktionen sich nicht einigen können und die Mehrheitsfraktionen auch unabhängig von den Stimmen der freien Träger die Stimmenmehrheit im JHA behalten. Der JHA ist damit der einzige Ausschuss, der sich hinsichtlich seiner Abstimmungen der Kontrolle der Mehrheitsfraktion oder -koalition entziehen kann. Dieser Umstand ist den Fraktionen auch bewusst. So beschreibt *Schauberick* (2001) eine Situation im JHA der Stadt Kassel, in der die Mehrheitsfraktionen zur Vorbereitung haushaltsrelevanter Vorlagen eine Arbeitsgemeinschaft im Ausschuss gegründet haben, in der sie gemeinsam mit dem verwaltungsangehörigen Jugenddezernenten wieder eine Mehrheit haben - anders als in der regulären Ausschussbesetzung (Schauberick, 2001, S. 27).

Vor diesem Hintergrund gewinnt die Parteinähe bestimmter Verbände und Vertreter*innen an zusätzlicher Qualität. Aus strategischen Gesichtspunkten könnten die Mehrheitsfraktionen in oben genannten Koalitionen ein Interesse daran haben, möglichst vorhersehbare Abstimmungsergebnisse zu erzielen, indem sie die Vertreter*innen freier Träger bestimmten Parteien zuordnen können. Dabei wird vermutlich die Zuordnung zur jeweils eigenen Herkunftspartei präferiert. Die Parteinähe der freien Träger ist aus machtpolitischer Sicht ein Gewinn für alle Fraktionen: Für die Mehrheitsfraktionen, weil sie eine höhere Konformität des JHA zur Folge hat und für die Oppositionsfraktionen, weil sie diese Konformität stört. Insbesondere die Herstellung von Konformität bei Parteinähe der Trägervertreter*innen zu Parteien der Mehrheitsfraktionen läuft dabei der besonderen Konstruktion des JHA zuwider (Galleg, 2015, S. 378-379). Der JHA verliert sein Potenzial als „(fruchtbares) Störelement im politisch administrativen Gefüge der kommunalen Verwaltung“ (Wiesner, 2014, S. 9). Die Chancen der besonderen Zusammensetzung des JHA können nicht genutzt werden, wenn politisch-strategische Überlegungen den Ausschuss vereinnahmen und damit schwächen (Seckinger, 2004,

⁴ Als Königmacher (engl. Kingsmaker) werden einflussreiche Personen beschrieben, die anderen zu politischer Macht verhelfen können, obwohl sie selbst keine haben. Die Bezeichnung geht auf den Earl von Warwick (vgl. Hicks, 2008) zurück. Heutzutage werden häufig kleine Koalitionspartner, ohne deren Unterstützung keine Regierung gebildet werden kann, als Königmacher bezeichnet, da sie als Teil der Regierung einen weit über ihr Wahlergebnis hinausgehenden politischen Einfluss erlangen.

S. 63). Es scheint seitens der Ausschussakteur*innen allerdings kaum einen Veränderungswillen hinsichtlich dieser Struktur des JHA zu geben (Pfadenhauer, 2011, S. 152): Das kann unter anderem an der weit verbreiteten Personalunion zwischen Funktionär*innen in den Wohlfahrtsverbänden und Parteien liegen und auch an den Vorteilen, die Parteinähe für die freien Träger mit sich bringt.

4.2 Parteipolitischer Einfluss auf die freien Träger

Im folgenden Abschnitt soll der parteipolitische Einfluss auf die freien Träger untersucht werden. Die durch den parteipolitischen Einfluss möglicherweise entstehende Parteinähe der Vertreter*innen freier Träger kann Loyalitätsprobleme (Merchel/Reismann, 2004, S. 139) erzeugen, da im Ausschuss weitere Akteure und Interessen die Loyalität der freien Träger einfordern. Dazu gehören ihre jeweiligen advokatorischen, Fach- und Organisationsinteressen sowie die Gemeinschaft der weiteren stimmberechtigten Vertreter*innen freier Träger.

4.2.1 Parteipolitischer Einfluss auf die Wahl der Vertreter*innen freier Träger im Jugendhilfeausschuss

Die Vertreter*innen freier Träger im JHA werden gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII von der Vertretungskörperschaft gewählt. Ihr obliegt das Letztentscheidungsrecht (vgl. hierzu und zum folgenden Schmidt, 2015, S. 431). Dieses Letztentscheidungsrecht trumpft auch mögliche Absprachen innerhalb der freien Träger. Dem parteipolitischen Einfluss auf ihre Wahl können die freien Träger sich mithin rechtlich kaum und in der Praxis nur in anders geregelten Einzelfällen entziehen, wie § 4 Abs. 3 ThürKJHAG zeigt. Die tatsächliche Ausgestaltung des parteipolitischen Einflusses auf die Wahl der Vertreter*innen freier Träger ist damit regional unterschiedlich und hängt vom gewählten, möglicherweise auch traditionell etablierten, Wahlverfahren ab. Auch die Auswirkungen der Wahlverfahren auf die Ausschussarbeit weichen lokal stark voneinander ab (Stöbe-Blossey, 2001, S. 24). Sowohl das Zugriffsverfahren, indem die Fraktionen aus Vorschlägen der freien Träger je nach Mehrheitsverhältnissen eine bestimmte Anzahl auswählen dürfen, als auch das Listenverfahren, bei dem die Fraktionen aus den Vorschlägen der freien Träger eine konsensuelle Liste erstellen, sind mehr oder weniger stark proporzorientiert (Stöbe-Blossey, 2001, S. 24). Diese Annahmen bilden sich auch in der Wirklichkeit ab: Tatsächlich wird der in § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII normierte Zusatz, dass bei der Berücksichtigung der Vorschläge freier Träger neben Wohlfahrts- und Jugendverbänden auch regionalen Verhältnissen entsprechend andere Träger berücksichtigt werden können, in der Praxis nur mäßig umgesetzt (Merchel/Reismann, 2004, S. 230). Zum Zeitpunkt der Befragung von *Merchel* und *Reismann* (2004) gehörten lediglich 13% der Vertreter*innen freier Träger im JHA nicht zu Wohlfahrts- oder Jugendverbänden, dafür gehörten allerdings 28% der Vertreter*innen freier Träger im JHA zur AWO und 27% zum Caritasverband (Merchel/Reismann, 2004, S. 230). Die AWO pflegt eine traditionelle Nähe zur SPD (vgl. Boeßenecker/Vilain, 2013, S. 170), während die Caritas der CDU mindestens im Hinblick auf die Konfession (vgl. Boeßenecker/Vilain, 2013, S. 81) nahesteht. Dies lässt parteipolitische Beweggründe bei ihrer Wahl (Merchel/Reismann, 2004, S. 230) und eine Präfe-

renz einzelner Träger aus politischen Gründen (Ottenberg/Wolf, 2020, S. 294) vermuten. Auch eine wenig später durchgeführte Erhebung von *Pluto et al.* (2007) bestätigte dies: Die einzigen Änderungen ergaben sich im Ost-West-Vergleich in den Anteilen von Jugend- und Wohlfahrtsverbänden, nicht aber in ihrer grundlegenden Dominanz gegenüber anderen Trägern (Pluto et al., 2007, S. 323). An dieser Stelle könnte sich der parteipolitische Einfluss der Wahl der Vertreter*innen freier Träger im JHA abbilden, indem besonders den jeweiligen Parteien nahestehende und etablierte Jugend- und Wohlfahrtsverbände bevorzugt werden. Besonders die hohe Sitzanzahl von Vertreter*innen in kommunalen Jugendhilfeausschüssen der AWO lässt sich nicht mit dem breiten Tätigkeitsfeld der Organisation erklären: Wäre dies ein entscheidendes Kriterium, hätten sowohl der Paritätische Wohlfahrtsverband als auch das Diakonische Werk mehr Ausschusssitze haben müssen (Merchel/Reismann, 2004, S. 230). Sie können möglicherweise keine so enge Parteinähe aufweisen wie die AWO. Auch *Brenner* (2012) unterstützt diese Vermutung mit einem Bericht aus Mönchengladbach, in dessen JHA die Fraktionen von CDU und SPD dem örtlichen Stadtjugendring als „demokratisch legitimierte[m] Selbstvertretungsorgan von Kindern und Jugendlichen“ (Brenner, 2012, S. 167) kein Stimmrecht mehr erteilten, sondern die ihnen nahestehenden Wohlfahrtsverbände im Loyalitätskonflikt bei der Wahl vorzogen (Brenner, 2012, S. 168). Mithin könnte auch die Parteinähe der Vertreter*innen freier Träger ein Kriterium zu ihrer Wahl in den JHA darstellen (Merchel/Reismann, 2004, S. 225). Es ist nur folgerichtig, dass die strukturelle Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse in den letzten Jahrzehnten nahezu unverändert geblieben ist (vgl. hierzu und zum folgenden Pfadenhauer, 2011, S. 152). Mit diesem Mangel an Veränderung der Zusammensetzung und auch an Durchmischung der freien Träger geht eine „Stabilisierung der Machtverhältnisse“ (Grohs, 2010, S. 244) einher. Es entsteht eine Verlässlichkeit der Abläufe und Planungsrichtung, der Kooperationen und auch der Ergebnisse von Abstimmungen.

Sogar aus der Praxis gibt es die Rückmeldungen, dass die inhaltliche Zusammenarbeit mit freien Trägern besser funktioniert, wenn sie nicht aus einem an politischen Mehrheiten ausgerichtetem Wahlverfahren gewählt worden sind (Bußmann et al., 2003, S. 62). Im Umkehrschluss kann das bedeuten, dass die parteipolitisch gefärbten Auswahlverfahren die Ausschussarbeit negativ beeinflussen. Das kann unter anderem daran liegen, dass viele Debatten zu exekutiven Entscheidungen in der kommunalen Jugendhilfe durch enge Kontaktnetzwerke zwischen Wohlfahrtsverbänden und Kommunalpolitik, wenn nicht sogar durch ihre Personalunion, dominiert werden (Chassé/Lindner, 2014, S. 163). Dies könnte wiederum die Unzufriedenheit bei unbeteiligten Akteur*innen steigern.

Die Trägervertreter*innen könnten sich dieser Verbindungen ihrer jeweiligen Kolleg*innen im Ausschuss auch bewusst sein. So ergab eine Befragung von *Epkenhans-Behr* (2016), die Antwort eines Trägervertreters, dass „in der Vergangenheit, früher ganz, ganz früher (...). Da waren die [hinzugewählten Verbandsvertreter] letztendlich in ihren Parteien mit eingebunden und wurden dementsprechend also auch eingeordnet“ (Epkenhans-Behr, 2016, S. 227-228). Die Kenntnis der engen, strukturellen Verbindungen zwischen Trägerverbänden und parteipolitischen Akteuren (Pfadenhauer, 2011, S. 152) ist aus machtpolitischer und strategischer

Sicht nachvollziehbar und sinnvoll, um ihr Stimmverhalten einordnen zu können und mögliche Konfliktlinien vorhersehbar zu machen, da mit dem JHA (Merchel/Reismann, 2004, S. 216) auch die Trägervertreter*innen der politischen Logik unterliegen. Vor allem die tatsächliche Enge und Relevanz dieser Verbindungen sollte nicht unterschätzt werden, wie der Vorzug parteinaher Wohlfahrtsverbände gegenüber dem Stadtjugendring in Mönchengladbach zeigt (Brenner, 2012, S. 167). Eine Belastung des Verhältnisses der Trägervertreter*innen untereinander ist dabei vorstellbar, da auch die jeweiligen Träger möglicherweise Animositäten gegenüber den Parteien oder anderen nahestehenden Organisationen ihrer Ausschusskolleg*innen haben. Auch die Fremdwahrnehmung der Trägervertreter*innen untereinander könnte durch diese Verbindungen belastet sein.

4.2.2 Parteipolitischer Einfluss auf die Wahrnehmung durch Dritte

Die Zugehörigkeit zu einem der Wohlfahrtsverbände, die qua natura Hinweise auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei oder wenigstens einer politischen Richtung bieten, kann bei der Zusammenarbeit im JHA eine Rolle spielen. Auch über die vom Wahlverfahren unabhängige Nähe zwischen Verbänden und Parteien hinaus, kann der bloße Vorschlag eines Trägers durch eine Fraktion schon dafür sorgen, dass in der Wahrnehmung Dritter eine Zuordnung zur vorschlagenden Fraktion entsteht (Niehaus, 2001, S. 25). Die Wahrnehmung einer Parteizugehörigkeit könnte dazu führen, dass auch fachliche Beiträge der Vertreter*innen freier Träger immer im Sinne dieser Parteizugehörigkeit interpretiert werden. Dies könnte dazu führen, dass sie nicht mehr ausschließlich als Fachvertreter*innen und Vertreter*innen der Gesamtheit der freien Träger betrachtet werden, sondern auch als Vertreter*innen einer politischen Fraktion. Diese Zuordnung kann positive und negative Auswirkungen haben: Positive Auswirkungen wären etwa ein verbessertes Verhältnis zu denjenigen Fraktionsvertreter*innen, die sich auf der gleichen Seite des zugeordneten Platzes im Parteienspektrum einordnen. Dieses könnte mit einem größeren Kontaktnetzwerk einhergehen oder auch mit dem Vorteil, Kooperationspartner*innen für die Durchsetzung eigener Anträge im JHA zu haben. Im Falle politisch-gegnerischer Fraktionen könnte eine solche Parteienzuordnung dazu führen, dass sich die Optionen für parlamentarische Zustimmung reduzieren oder dass die Wahrnehmung einer politischen Zugehörigkeit zu einem Profilverlust als Fachvertreter*in führt (Niehaus, 2001, S. 25). Diese möglichen Auswirkungen bleiben allerdings Vermutungen und lassen sich nicht generalisieren. So gibt es gleichermaßen Trägervertreter*innen, die zwar von einer Fraktion ausgewählt worden sind, aber weder in ihrer Selbst- noch in ihrer Fremdwahrnehmung den Eindruck erzeugen, dass sie einer Partei zuzuordnen sind: „Ich bin zwar über das CDU-Ticket im Ausschuss, aber die anderen Fraktionen laden mich auch ein, um Themen inhaltlich zu diskutieren, und es ist selbstverständlich, dass ich dahin gehe“ (Stöbe-Blossey, 2001, S. 24).

4.2.3 Parteipolitischer Einfluss auf das Stimmverhalten

Eine durch Vorschlag oder Wahl entstandene Loyalität zu einer politischen Fraktion könnte auch einen Einfluss auf das Stimmverhalten der Vertreter*innen freier Träger im JHA haben.

Merchel und *Reismann* (2004) haben dazu bereits empirische Daten erhoben: So stimmten im Jahr 2004 26,5% der befragten Ausschussmitglieder zu, dass die Vertreter*innen der freien Träger ihr Abstimmungsverhalten an die Fraktion anlehnten, die sie zur Wahl vorgeschlagen haben (vgl. hierzu und zum folgenden *Merchel/Reismann*, 2004, S. 227). Weitere 23,4% der Mitglieder waren bei dieser Frage unentschieden. Immerhin fast genau die Hälfte der Befragten lehnt demnach nicht grundsätzlich ab, dass ein Zusammenhang zwischen vorschlagender Fraktion und Stimmverhalten der freien Träger besteht - ein Viertel stimmte dieser Aussage sogar zu. Das muss nicht bedeuten, dass tatsächlich ein Zusammenhang zwischen dem Stimmverhalten und der Parteinähe besteht, zeigt allerdings, dass die Parteinähe zu dieser Wahrnehmung beiträgt. Im Umkehrschluss darf allerdings auch nicht unerwähnt bleiben, dass 50,2% der befragten Ausschussmitglieder die Aussage ablehnten, dass die Vertreter*innen der freien Träger in ihrem Stimmverhalten gebunden seien. *Merchel* und *Reismann* (2004) resümieren aus diesem Grund, dass es plausibel sei, „dass die Autonomie der Vertreter/innen der freien Träger möglicherweise größer ist, als vielfach angenommen und erwartet“ (*Merchel/Reismann*, 2004, S. 227) und dass ihr Entscheidungsverhalten doch unabhängiger sei, als man angesichts des parteipolitischen Einflusses auf ihr Wahlverfahren angenommen hätte (*Merchel/Reismann*, 2004, S. 197-198).

4.2.4 Parteipolitischer Einfluss auf Zugänge zur kommunalen Jugendhilfepolitik

Die freien Träger sind im JHA nicht nur an Mehrheiten für Initiativen aus Politik und Verwaltung beteiligt, sondern auch zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen von Mehrheiten abhängig. Sie können allein gegen die Stimmen der Fraktionsvertreter*innen keine Mehrheiten erreichen und sind deshalb darauf angewiesen, dass die Fraktionsvertreter*innen ihre Anträge unterstützen. In dieser Hinsicht kann eine Parteinähe der Verbände und Trägervertreter*innen auch vorteilhaft sein. Die besseren Zugänge zur Kommunalpolitik stehen dabei besonders den etablierten, parteinahen Verbänden offen (*Althaus*, 2017, S. 28). Bessere Zugänge könnten sich an dieser Stelle auch auf den Informationsfluss aus Politik und Verwaltung beziehen oder auf die grundlegende Möglichkeit, überhaupt einen Sitz im JHA zu erhalten (*Althaus*, 2017, S. 28). Parteinähe Trägervertreter*innen könnten möglicherweise regelmäßiger an Fraktionssitzungen teilnehmen (*Merchel/Reismann*, 2004, S. 203) und durch gute Kontakte in die Fraktionen leichter Koalitionen bilden (*Hinken*, 2017, S. 40). Sie werden auch eher an Vorabsprachen der Fraktionen zu wichtigen Entscheidungen im JHA beteiligt (*Chassé/Lindner*, 2014, S. 164).

4.2.5 Potenziale der Emanzipation der freien Träger von den politischen Parteien

Die Diskussion um den parteipolitischen Einfluss auf die Vertreter*innen freier Träger im JHA knüpft an die Frage an, welche Potenziale sich aus einer Emanzipation der freien Träger von den politischen Fraktionen ergeben könnten. In der Fachliteratur wird von verschiedenen Autor*innen erwartet, dass die Emanzipation der freien Träger zur Folge haben kann, dass die gesamte Jugendhilfelandchaft durch kontroverse Diskussionen belebt wird (*Wiesner*, 2014, S. 11), der JHA als Steuerungsorgan der örtlichen Jugendhilfe präsenter wird (*Seckinger*,

2004, S. 61) und auch offenere Debatten im JHA möglich werden (Bußmann et al., 2003, S. 63). Dazu könnte das Wahlverfahren der Vertreter*innen freier Träger im JHA auch in der Hand der Vertretungskörperschaft bleiben, wie § 71 Abs. Nr. 2 SGB VIII vorsieht - die freien Träger müssten sich allerdings inhaltlich unabhängiger halten und nicht zu stark an eine Fraktion anbinden lassen (Bußmann et al., 2003, S. 63). Ob eine Emanzipation der freien Träger von den politischen Parteien, und damit verbunden auch eine Abkehr von der Konformität des JHA in der Kommunalpolitik, die konformitätsorientierte Politik nachhaltig beeindruckt, ist fraglich (vgl. hierzu und zum folgenden Bußmann et al., 2003, S. 62). Hinweise auf diese Gefahr gibt es auch bereits aus der Praxis: Die Mehrheitsfraktionen haben schließlich die Möglichkeit, in der Vertretungskörperschaft über das sogenannte Rückholrecht erneut über die Sachverhalte abzustimmen und die Entscheidungen des JHA aufzuheben. Macht die Vertretungskörperschaft von ihrem ‚Rückholrecht‘ Gebrauch und entscheidet anders als der JHA, verliert der Beschluss des JHA an Wirksamkeit (Herterich, 2020, S. 567).

4.3 Zwischenergebnis

Der parteipolitische Einfluss auf die freien Träger und den JHA muss aus verschiedenen Perspektiven betrachtet werden, die Aufschluss darüber geben, wer von Parteinähe und -einfluss profitiert oder belastet wird. Die durch die Parteinähe entstehende Vorhersehbarkeit des Stimmverhaltens der Trägervertreter*innen bietet sowohl Verwaltung als auch Politik die Möglichkeit, eine gewisse Compliance des JHA sicherzustellen. Für die Mehrheitsfraktionen sind möglichst policy-konforme Trägervertreter*innen ein Vorteil, da sie der von den Mehrheitsfraktionen vorgegebenen politischen Linie im Ausschuss folgen. Nachteilig ist die Parteinähe der Trägervertreter*innen erst dann, wenn sie in der Nähe von Oppositions- zu Mehrheitsfraktionen stehen und vice versa - wenn sie also potenziell dem jeweils gegnerischen Lager zustimmen. Zusammenfassend dient die Parteinähe der Träger aus der Sicht der Parteien und ihrer Fraktionen in erster Linie ihren Eigeninteressen. Die freien Träger der Jugendhilfe profitieren allerdings auch vom parteipolitischen Einfluss auf ihre Organisation, ihre Vertreter*innen und den JHA. Durch die mit dem parteipolitischen Einfluss steigende Policy-Konformität des JHA mit der Vertretungskörperschaft möglicherweise ein als verlässlich empfundenes oder auch komfortables (Epkenhans-Behr, 2016, S. 385) Verhältnis zwischen freien Trägern, Politik und Verwaltung. Dieses könnte den freien Trägern insofern nützen, als dass sie eher in der Gunst der genannten Akteure stehen, mit besseren Zugängen zu Informationen oder Aufträgen rechnen können sowie ein besseres Arbeitsklima im konsensorientierten JHA vorfinden. Allerdings befinden sich die freien Träger aufgrund ihrer materiellen Abhängigkeit vom öffentlichen Träger hier in einer zwangsähnlichen Lage - sie sind aus einem Selbsterhaltungsinteresse darauf angewiesen, dass der öffentliche Träger sie durch Zuschüsse oder Aufträge mittelbar und unmittelbar finanziert. Man könnte daraus schlussfolgern, dass sie deshalb eine policy-konforme Haltung gegenüber Verwaltung und Politik sowie eine Nähe zu bestimmten Parteien dazu nutzen, um ihre Stellung in der kommunalen Jugendhilfelandschaft zu sichern. Im Umkehrschluss kann die fehlende Parteinähe von freien Trägern diese Zugänge in die kommunale Jugendhilfelandschaft erschweren oder sogar

vollständig verhindern.

Zu Beginn dieses Abschnitts wurde die Frage aufgeworfen, ob durch den parteipolitischen Einfluss auf die freien Träger eine zusätzliche parteipolitische Interessenlage entstehen kann. Die Untersuchung der Interessen von Mitgliedern der Vertretungskörperschaft im JHA hat ergeben, dass sie parteipolitische Interessen im Ausschuss vertreten, die im Rollenzuschnitt der Vertreter*innen freier Träger nicht enthalten sind. Auch über diesen Rollenvergleich hinaus beeinflussen die Fraktionen in der Vertretungskörperschaft die freien Träger möglicherweise durch eine aus dem Vorschlags- und Wahlverfahren heraus entstehende Loyalität oder Orientierung am Stimmverhalten sowie durch die für die freien Träger zu erwartenden, besseren Zugänge in die kommunale Jugendhilfepolitik. Diese Faktoren können eine parteipolitische Interessenlage der freien Träger begründen, die sich je nach Grad der Parteinähe unterschiedlich intensiv abbilden kann. In diesem Zusammenhang könnte die Kombination aus einem eigenen parteipolitischen Mandat der Trägervertreter*innen und der Trägervertretung im JHA eine intensivierend wirkende Grundlage für eine zusätzliche parteipolitische Interessenlage sein.

5. Mehrfachmandatierung der Vertreter*innen freier Träger im Jugendhilfeausschuss

Die parteipolitische Interessenlage der Trägervertreter*innen kann sich je nach Grad der Parteinähe unterschiedlich intensiv abbilden. Eine Parteinähe des Trägers muss dabei noch keinen übermäßigen Einfluss auf die Trägervertretung haben, wobei das Zusammenspiel der regelmäßigen Entsendung von hochrangigen Exekutivkräften der Wohlfahrtsverbände und der möglicherweise für diese Funktion benötigte Parteimitgliedschaft auch durchaus das Gegenteil beweisen könnte. Eine Parteimitgliedschaft der Trägervertretung muss auch noch keinen Garanten für eine parteipolitische Einflussnahme darstellen. Hier spielen die Öffentlichkeit der Mitgliedschaft und das Engagement in der Partei für einen Einfluss auf die Fremdwahrnehmung und etwaiger Loyalitätskonflikte im Ausschuss eine entscheidende Rolle. Ein parteipolitisches Mandat hingegen vereint einige dieser erwähnten Ebenen miteinander: Es handelt sich um eine öffentlich bekannte Parteizugehörigkeit, die in der Regel mit längerer Mitgliedschaft und engeren Kontakten in der Partei einher gehen, und per öffentlicher Wahl erlangter parlamentarischer Rechte, die eng mit der Parteizugehörigkeit verknüpft sind. Der Einfluss des eigenen politischen Mandats auf die zu vertretenden Interessen als Trägervertretung im JHA könnte mithin verstärkend wirken. Des Weiteren kann nur bei Mandatsträger*innen davon ausgegangen werden, dass sie sich aus ihrer Erfahrung heraus zu Interessenkonflikten in Form von Fraktions- oder Koalitionszwängen äußern können. Aus den genannten Gründen soll im folgenden Abschnitt der Beeinflussung der Mehrfachmandate von Vertreter*innen der freien Träger auf ihre Tätigkeit im kommunalen JHA nachgegangen werden.

Die Mehrfachmandatierung, also die Kombination eines parteipolitischen Mandats mit der Trägervertretung im JHA, ist jedenfalls nicht unüblich. Dabei können je nach Mandat verschiedene Konstellationen entstehen. Grundsätzlich kommen alle Mandate der Gemeinde- und Kreisordnungen in Betracht. Da die Auswahl der Befragten ausschließlich in Nordrhein-

Westfalen stattgefunden hat, wird sich in der folgenden Aufzählung auf Mandate nach Gemeinde- und Kreisordnung Nordrhein-Westfalen bezogen. In Frage kommen demzufolge nach § 36 GO NRW Bezirksvertreter*innen und Bezirksbürgermeister*innen in den kreisfreien Städten, nach § 39 Abs. 2 GO NRW Gemeinderäte und Ortsvorsteher*innen in den kreisangehörigen Gemeinden, nach § 40 GO NRW Mitglieder der Vertretungskörperschaft im Sinne des Stadtrates und nach § 25 KrO NRW die Mitglieder der Kreistage und der Landrat. Besonders kommunale Mandate können mit der Trägervertretung eine spannende Kombination bilden, weil auch die Bezirks-, Gemeindevertretungen und die Vertretungskörperschaften gemäß § 37 Abs. 1a GO NRW bzw. § 41 Abs. 1 S. 1 GO NRW sich inhaltlich mit Fragen der Kinder- und Jugendhilfepolitik auseinandersetzen können. Darüber hinaus sind theoretisch auch Mandate aus dem Land- oder Bundestag mit einer Trägervertretung kombinierbar.

5.1 Stand der Forschung

Die Mehrfachmandatierung von Vertreter*innen freier Träger im JHA wurde in den gesichteten Studien zum JHA (David, 1993; Bußmann et al., 2003; Merchel/Reismann, 2004; Pluto et al., 2007; Schneider et al., 2011; Epkenhans-Behr, 2016; Hinken, 2019), von denen ohnehin nur eine überschaubare Anzahl vorliegt (Beckmann, 2014, S. 65), nur selten aufgefasst. *David* (1993) befasste sich ausführlicher mit rechtlichen Überlegungen zur sogenannten Personalunion aus Mandat und Stimmberechtigung als Trägervertretung (vgl. Kapitel 5.2; David, 1993). Bei *Merchel* und *Reismann* (2004) wird die Mehrfachmandatierung der Trägervertreter*innen lediglich als Erfordernis der Herstellung von Rollentransparenz thematisiert (Merkel/Reismann, 2004, S. 253). *Seckinger* (2004) eröffnet unter dem Begriff der „multiplen Adhärenz“ (Seckinger, 2004, S. 61) eine Perspektive auf die Mehrfachmandate, in welcher die Personifizierung mehrerer Perspektiven auf Jugendhilfepolitik zwar großes Frustrationspotenzial für die Betroffenen beinhaltet, aber aufgrund der vielfältigen Identifikationsmöglichkeiten auch für eine große Anerkennung unter den Ausschussmitgliedern Sorge (Seckinger, 2004, S. 61). Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass zumindest noch keine umfassende Abhandlung über die Mehrfachmandatierung der Trägervertreter*innen erschienen ist. Die genannte Literatur ist in die vorliegende Arbeit eingeflossen. Bisher scheint es auch noch keinen einheitlichen Begriff für die Kombination aus Mandat und Trägervertretung im JHA zu geben. Der von David (1993) eingeführte Begriff der Kompatibilität (David, 1993, S. 235) beruht auf der rechtlichen Möglichkeit, mehrere Qualifikationen für die Stimmberechtigung im JHA in einer Person zu vereinen. Da in der vorliegenden Arbeit der Fokus auf den zu vertretenden Interessenlagen der Trägervertreter*innen liegt, wird der Begriff der Mehrfachmandatierung genutzt.

5.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen der Mehrfachmandatierung

Die Konstellation, in der eine Vertreter*in der freien Träger im JHA einer Kommune stimmberechtigt ist, in der sie auch Mitglied der Vertretungskörperschaft ohne Stimmrecht im JHA ist, ist rechtlich unbedenklich und findet keinen Ausschlussgrund in § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (Kunkel/Kepert, §71 SGB VIII, Rn. 8). Auch in den entsprechenden Vorschriften der Jugend-

wohlfahrtsgesetze von 1953 und 1961 sowie aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz gab es eine solche Regelung nicht (David, 1993, S. 86). Die Frage nach der Legalität einer sogenannten Personalunion kann auch von den Regelungen abhängen, welche die Bundesländer zu den persönlichen Voraussetzungen der Vertreter*innen freier Träger im JHA erlassen. Viele Bundesländer treffen dazu überhaupt keine Regelungen (Münder/Ottenberg, 1999, S. 36). In Berlin regelt der § 22 BezVG, dass sogenannte Bürgerdeputierte⁵ nicht dem Abgeordnetenhaus oder einer Bezirksverordnetenversammlung angehören dürfen (Münder/Ottenberg, 1999, S. 36). Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen einer solchen Personalunion, die in Widerspruch zu § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII steht, hat sich insbesondere *David* (David, 1993) umfangreicher geäußert.

David (1993) sieht den einzigen Anwendungsfall der schädlichen Personalunion darin, dass eine Person dem JHA als Trägervorteiler*in angehören und gleichzeitig als Mitglied der Vertretungskörperschaft, also mit zweifachem Stimmrecht im Ausschuss vertreten sein müsse (David, 1993, S. 83-84). Er weist allerdings darauf hin, dass es sogar in dieser schädlichen Personalunion so ähnliche Handlungsziele zwischen Vertreter*innen freier Träger und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft gebe, dass eine Schädlichkeit gar nicht zwingend anzunehmen ist. Die Mitglieder der Vertretungskörperschaft im JHA haben die Verbindung zur Vertretungskörperschaft zu halten sowie dem Gemeinwohl zu dienen, welches das Wohl von Kindern und Jugendlichen umfasse (David, 1993, S. 85).

Der vorliegenden Fragestellung liegt die - in der Praxis häufiger anzutreffende - Konstellation der unschädlichen Personalunion zugrunde, in der ein Mitglied der Vertretungskörperschaft in Kommune A aus dieser Funktion heraus kein Stimmrecht im JHA hat, wohl aber als Vertreter*in freier Träger mit Stimmrecht in eben jenem Ausschuss der Kommune A Mitglied ist. *David* konstatiert, dass der Begriff der „Personalunion“ bei dieser Konstellation nicht korrekt ist (David, 1993, S. 83). Er führt daher den Begriff der *Kompatibilität* ein: Dieser ist anwendbar, wenn nur jeweils eine Qualifikation in Bezug auf den JHA ausgeführt wird und die andere Qualifikation unabhängig von der Ausschusszugehörigkeit ist (David, 1993, S. 84). *David* (1993) interpretiert in die eine Kompatibilität ablehnende Gegenmeinung, dass Personalunionen aufgrund der entstehenden Interessenkollision zwischen der Rolle der freien Träger und der Rolle der Mitglieder der Vertretungskörperschaft abgelehnt werden (David, 1993, S. 85). Der Fehler dieser Schlussfolgerung läge darin, dass der Gesetzgeber den freien Trägern keine Beteiligungsrechte eingeräumt hat, damit sie Organisationsinteressen vertreten (David, 1993, S. 85). Die in § 71 KJHG formulierten Anforderungen an die Mitglieder des JHA seien keine Aufträge zur Interessenvertretung, sondern als Anforderungen an fachliche Qualifikationen zu verstehen: Diese zur Stimmberechtigung führenden Qualifikationen können problemlos in einer Person vereinigt sein (David, 1993, S. 235). Er argumentiert weiter, dass der gesetzgeberische Wille der Stimmberechtigung freier Träger, also ihre fachliche Qualifikation, für die Kompatibilität einer Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft und einer Wahl als Vertreter*in der freien Träger spricht (David, 1993, S. 85). Diese laufe auch nicht der Intenti-

⁵ Die Funktion der Bürgerdeputierten in Berlin entspricht der Funktion der sachkundigen Bürger*innen in anderen Bundesländern.

on des Gesetzes zuwider, einen möglichst vielfältigen Sachverstand im Ausschuss zu gewährleisten (David, 1993, S. 87).

5.1.2 Zwischenergebnis

Formaljuristisch bestehen in der Mehrheit der Konstellationen keine Bedenken hinsichtlich der Mehrfachmandatierung von Vertreter*innen freier Träger. Es bleibt an dieser Stelle allerdings unberücksichtigt, dass die vielfältigen Interessenlagen der Vertreter*innen freier Träger unabhängig von der Frage der gesetzgeberischen Motivation ihrer Beteiligungsrechte bestehen. Die Vertreter*innen freier Träger werden von einer Vielzahl von Interessenlagen beeinflusst, auch wenn dies nicht die Intention des Gesetzgebers war. So bezeichnen *Merchel* und *Reismann* (2004) eine solche Erwartung an die freien Träger, die sich gemäß ihres gesetzgeberischen Auftrags ausschließlich als Fachvertreter*innen im JHA befinden und keine weiteren Interessen zu vertreten haben, als naiv (Merchel/Reismann 2004, S. 224). Vor diesem Hintergrund lässt die Stellungnahme von *David* (1993) an den Ausspruch Christian Morgensterns „Weil (...) nicht sein kann, was nicht sein darf“ (Morgenstern, 1981, S. 164) erinnern: Die Praxis richtet sich an dieser Stelle nicht nach der rechtlichen Theorie, übt aber möglicherweise einen großen Einfluss auf sie aus und sollte aus diesem Grund in die Bewertung der rechtlichen Rahmenbedingungen von Personalunionen im JHA einfließen.

5.2 Methoden

Ziel dieser Arbeit ist es, Erkenntnisse über mögliche Auswirkungen der Beeinflussung der Mehrfachmandate von Vertreter*innen der freien Träger auf ihre Tätigkeit im kommunalen JHA zu erlangen. Dazu wurden in den vorigen Abschnitten die Vorannahmen im Sinne eines theoretischen Hintergrundes sowie der aktuelle Forschungsstand dargestellt. Nachfolgend wird das Forschungsdesign im Sinne des methodischen Vorgehens beschrieben und die Ergebnisse im darauffolgenden Kapitel dargestellt.

5.2.1 Erhebungsverfahren

Eine subjektive Einschätzung über die eigene Vertretung von Mehrfachinteressen von mehrfachmandatierten Trägervertreter*innen könnte den theoretischen Teil der Thesis sinnvoll ergänzen. Als Zielgruppe verfügen nur sie über das Erfahrungswissen der Kombination aus Trägervertretung und parteipolitischer Vertretung. Um der Komplexität der Fragestellung gerecht zu werden, bietet sich ein qualitatives Erhebungsverfahren an. Es erlaubt „sich der sozialen Realität mit unstrukturierten Beobachtungen und offenen Befragungen in natürlichen, alltäglichen Situationen“ (Mayring, 2023, S. 9) anzunähern, statt die Proband*innen „auf das Reagieren auf vorgegebene Kategorien“ (Mayring, 2023, S. 9) zu reduzieren, wie es ein quantitatives Erhebungsverfahren täte (Mayring, 2023, S. 9). Im Rahmen der qualitativen Erhebungsverfahren könnte sich die Wahl eines problemzentrierten Interviews anbieten, welches von *Witzel* (2000) maßgeblich geprägt worden ist (Mayring, 2023, S. 60; Witzel, 2000). Das problemzentrierte Interview folgt dem Interviewkonzept einer „Begegnung zweier Personen, die Forschungswissensbestände und Alltagswissensbestände in einen dialogischen

Austausch bringen, um gemeinsam die Bedeutung von ‚Problemen‘ in der Perspektive der interviewten Person zu erarbeiten“ (Witzel/Reiter, 2022, S. 64). Problemzentrierte Interviews bieten somit die Möglichkeit eines offenen Gesprächs über ein Problem, welches bereits im Vorfeld des Interviews analysiert wurde (Mayring, 2023, S. 61). So könnte die vorhandene theoretische Problemanalyse der Beeinflussung von Rollen- und Interessenkonflikten der Vertreter*innen freier Träger inklusive der Erweiterung um eine parteipolitische Interessenlage mit Fokus auf die Mehrfachmandatierung um die subjektive Einschätzung der interviewten Trägervertreter*innen ergänzt werden. Das dem Interview zugrundeliegende Problem soll die Interviewten direkt und derart betreffen, dass sie ausführlich und auf der Basis eigener Erfahrungen darüber reflektieren können (Witzel/Reiter, 2022, S. 65-66). Dies ist bei ihrem doppelten Mandat aus Trägervertretung und parteipolischem Mandat der Fall und unterstreicht die Notwendigkeit, die Mehrfachmandatierten als Zielgruppe auszuwählen. Das Problem ist zusätzlich auch von gesellschaftlicher Relevanz (Witzel, 2000, S. 3), da es die kollektive Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen zum Gegenstand hat und kein individuelles Problem der Interviewten darstellt (Witzel/Reiter, 2022, S. 66). Interviewtypen können allerdings auch miteinander kombiniert werden, um sich der Forschungsfrage bestmöglich zu nähern (Hug/Poscheschnik, 2020, S. 128). Es fließen aus diesem Grund auch Bestandteile der halbstandardisierten Interviewform in das gewählte Erhebungsverfahren ein. Mit dem halbstandardisierten Interview werden die Befragten dazu animiert, subjektive Theorien zu einem bestimmten Gesprächsgegenstand zu rekonstruieren. Dazu werden auch theoriegeleitete Fragen genutzt, welche die Haltung der Befragten zu, auf wissenschaftlicher Literatur basierenden, Thesen ermitteln. Des Weiteren werden konfrontative Fragen genutzt, um die subjektiven Theorien des Befragten mit alternativen Theorien zu konfrontieren. (Hug/Poscheschnik, 2020, S. 130-131). Aufgrund der spezifischen Fragestellung und des ausgearbeiteten theoretischen Hintergrundes (Mayring, 2022, S. 63-65) wurde sich im Rahmen des Erhebungsverfahrens für ein problemzentriertes Interview mit Bestandteilen des halbstandardisierten Interviewtyps entscheiden.

5.2.2 Leitfaden

Das problemzentrierte Interview ist eine offene, halbstrukturierte Befragungsform (Mayring, 2023, S. 60). Es empfiehlt sich aus diesem Grund, für eine methodisch-planvolle Bearbeitung des im Vorfeld angefertigten Wissensbestandes während des Interviews, einen Gesprächsleitfaden anzufertigen (vgl. Anhang IV.III; Witzel/Reiter, 2022, 107-108). Der Fragenkatalog kann anhand von drei Kategorien entwickelt werden: Sondierungsfragen zur Ermittlung der Relevanz des Themas bei den Befragten, Leitfadenfragen als wesentliche thematische Fragestellungen und Ad-hoc-Fragen zur spontanen Reaktion oder Aufrechterhaltung des Gesprächs (Mayring, 2023, S. 62-63). Dem offenen Charakter des problemzentrierten Interviews wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass den Interviewten freie Antworten ermöglicht werden. Dazu sollten insbesondere Antwortalternativen vermieden werden. (Mayring, 2023, S. 61). Die Fragen im Leitfaden können eine Mischung aus offenen und konkreten Fragen sein (Hug/Poscheschnik, 2020, S. 128), denn gerade aus den individuellen

Einschätzungen der Befragten und dem daraus resultierenden Gesprächsverlauf ergeben sich die relevanten Ergebnisse. Da die Fragestellung Potenzial für Falschaussagen aus Gründen der sozialen Erwünschtheit bieten kann, sollte im Rahmen der Leitfadenerstellung darauf geachtet werden, dass die Qualität der Fragestellungen dies nicht erlaubt. Der Leitfaden wurde in vier thematische Abschnitte unterteilt: Einen Teil zum Mandat, zum Träger, zum JHA und zur Partei. Es wurde versucht, eine thematisch-logische Gesprächsreihenfolge einzuhalten, sodass die Themenbereiche nicht ganz scharf voneinander abgegrenzt werden konnten. Zu Beginn der Interviews wurde eine biographische Einstiegsfrage zum beruflichen Hintergrund geplant, um den Redefluss zu stimulieren und ein komfortables Thema zum Einstieg anzubieten. Zum Ende des Fragebogens enthält der Leitfaden noch zwei Fragen zu den Themen der Befangenheit und Transparenzmaßnahmen, die nicht ausschließlich auf die subjektive Einschätzung der Befragten sondern auch auf Informationsgewinn abzielen. Im Rahmen der Schlussfrage wurde den Befragten noch die Möglichkeit eingeräumt, freie Ergänzungen vorzunehmen. So könnten eventuelle Aspekte noch Eingang in das Gespräch finden, die vor dem Gespräch seitens der Befragten mit der Fragestellung assoziiert oder während des Gesprächs nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

5.2.3 Kurzfragebogen

Zur Erfassung relevanter soziodemographischer Daten wurde sich für die Entwicklung eines Kurzfragebogens entschieden (vgl. Anhang IV.IV; Hug/Poscheschnik, 2020, S. 130), der den Interviewten vor dem Interview und gemeinsam mit der Einwilligungserklärung zur Erhebung persönlicher Daten zugehen soll. Der Kurzfragebogen beinhaltet den Titel der Forschungsarbeit, die Kontaktdaten der Verfasserin sowie den Hinweis auf die Freiwilligkeit der Angaben. Der Kurzfragebogen beinhaltet anschließend Fragen zum beruflichen und politischen Lebenslauf sowie nach dem Verlauf der Mitgliedschaft im kommunalen JHA und anderen Gremien. Diese Informationen dienen dazu, im Vorfeld des Interviews die Ergebnisse der Personenrecherche zu überprüfen und sich auf zusätzliche Informationen vorzubereiten, die bei der Recherche noch nicht herausgefunden werden konnten.

5.2.4 Sampling

Die Grundgesamtheit der in Frage kommenden Interviewpartner*innen beschränkt sich auf Vertreter*innen der freien Träger in kommunalen Jugendhilfeausschüssen, die ein zusätzliches parteipolitisches Mandat haben. Die Auswahl der Interviewpartner*innen erfolgte durch die Nutzung der jeweiligen kommunalen Ratsinformationssysteme, die im Internet verfügbar sind. Diese enthalten in der Gremienübersicht eine Mitgliederliste des jeweiligen JHA, Informationen über die Art der Mitgliedschaft und in einigen Fällen sogar Kontaktdaten. Alle Vertreter*innen der freien Träger wurden zusätzlich zu den Informationen im Ratsinformationssystem noch über eine einfache Websuche mit der Suchmaschine „Google“ überprüft um festzustellen, ob die Person eine öffentliche Mitgliedschaft, Mandat oder sonstige Funktion in einer Partei bekleidet.

Die geplanten Umstände der Interviews haben Einfluss auf die Auswahl der überprüften

Kommunen genommen. Die Befragung von Trägervertreter*innen am Wohnort der Verfasserin wurde nicht vorgenommen, da die Verfasserin in den dortigen politischen Betrieb eingebunden ist und nicht ausschließen kann, ob das bei den Interviewpartner*innen bekannt ist. Das könnte gegen Empfehlungen von *Witzel* und *Reiter* (2022) verstoßen, indem es die Dynamik des Interviews belastet und die Interviewpartner*innen zu „zurückhaltend-pragmatischen oder parteilichen Perspektiven“ (Witzel/Reiter, 2022, S. 65) verleiten könnte. Aufgrund der Fahrwege zu den Präsenzterminen wurde die Auswahl der Kommunen im gleichen Bundesland wie der Wohnort der Verfasserin getroffen. Des Weiteren wurden ausschließlich Kommunen ausgewählt, in denen mehr als 100.000 Einwohner*innen leben. Dies dient einerseits der Vergleichbarkeit der kommunalen Jugendhilfestrukturen und andererseits dem Ausschluss derjenigen mehrfachmandatierten Trägervertreter*innen, die aufgrund einer möglichen Alternativlosigkeit wegen eines sehr geringen in Frage kommenden Personenkreises für die Trägervertretung in den JHA gewählt worden sind. In Nordrhein-Westfalen haben 30 Kommunen mehr als 100.000 Einwohner*innen. Aus dieser Menge wurde der Wohnort der Verfasserin aus oben genannten Gründen unberücksichtigt gelassen. Zusätzlich wurden noch drei Kommunen im direkten Umfeld des Wohnorts der Verfasserin ausgewählt, sodass die Gesamtmenge 32 überprüfte Kommunen beträgt. Aufgrund des Forschungsgegenstandes, der sich mit dem doppelten Mandat aus Trägervertretung und politischer Interessenlage beschäftigt, wurden ausschließlich stimmberechtigte Vertreter*innen der freien Träger untersucht. In einer Kommune war keine Auflistung der Trägervertreter*innen im JHA verfügbar. In einem nächsten Schritt wurden die identifizierten Vertreter*innen nach der Art ihrer politischen Aktivitäten kategorisiert, um weitere Vergleichbarkeit der Daten herzustellen. Es wurde ein System von vier Kategorien entwickelt, welche sowohl die Intensität der politischen Aktivität als auch Anhaltspunkte des Einflusses auf die Tätigkeit als Vertreter*in der freien Träger im JHA abbilden. In Kategorie 1 befinden sich die Vertreter*innen, welche ein aktives Mandat in der Vertretungskörperschaft der gleichen Kommune haben, in der die Trägervertretung im JHA besteht. In Kategorie 2 befinden sich alle weiteren Vertreter*innen mit aktiven Ämtern oder Mandaten; beispielsweise auch mit aktiven Ratsmandat in einer anderen Kommune als die, in der die Mitgliedschaft im JHA besteht. In Kategorie 3 wurden alle Vertreter*innen eingruppiert, die sachkundige Bürger*innen, also nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, einer Fraktion sind. In Kategorie 4 befinden sich die Vertreter*innen, die ausschließlich eine öffentlich bekannte Parteinähe und keine identifizierbaren Ämter oder Mandate inne haben. Darunter wurden auch die Jugendorganisationen der Parteien gefasst, die in vielen Kommunen in den jeweiligen Jugendringen Mitglied sind. Ihre speziellere Rolle als Parteivertretung von Jugendinteressen müsste vor einer Einbeziehung in die Grundgesamtheit eigenständig analysiert werden. Dieser Teilaspekt wäre in einem umfangreicheren Forschungsvorhaben interessant. In der schließlich erfolgten Auswahl der geeigneten Interviewpartner*innen wurde die Kategorie 3 und 4 nicht mehr berücksichtigt. Auch wenn *Helfferrich* (2011) zur Stichprobenauswahl das Prinzip vorschlägt, eine enge Fassung der Zielgruppe und eine breite Variation innerhalb dieser Gruppe vorzunehmen (Helfferrich, 2011, S. 174), lagen der Ansicht der Verfasserin nach in Kategorien 3 und 4 zu wenig haltba-

re Informationen über die tatsächliche Parteibindung dieser Trägervertreter*innen vor. Das problemzentrierte Interview erfordert von den Interviewten eine direkte Betroffenheit (Witzel/Reiter, 2022, S. 65-66), die bei den Trägervertreter*innen in Kategorie 3 und 4 nicht ohne Zweifel angenommen werden konnte.

5.2.5 Durchführung

Die identifizierten mehrfachmandatierten Trägervertreter*innen wurden per E-Mail kontaktiert. Teilweise wurden aufgrund fehlender persönlicher Kontaktdaten die Fraktionen mit Bitte um Weiterleitung kontaktiert. Mit der ersten Kontaktaufnahme wurde eine Einverständniserklärung zur Erhebung personenbezogener Daten an die potenziellen Interviewpartner*innen gesendet, die unter anderem die notwendigen Informationen zur Datensicherheit nach Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) enthielt, sowie ein Informationsblatt zum Forschungsvorhaben. Ein solches Informationsblatt kann sinnvoll sein, damit die Interviewten den Gesprächsgegenstand kennen, ohne ihr Erzählverhalten durch Vorannahmen einzuschränken (Helfferich, 2011, S. 176-177). Die Einverständniserklärung wurde im Vorfeld der Interviews von den Interviewten unterzeichnet und an die Verfasserin zurückgesendet⁶. Vier potenzielle Interviewpartner*innen meldeten sich nach Kontaktaufnahme zurück, um einen individuellen Gesprächstermin zu vereinbaren. Eine potenzielle Interviewpartnerin reagierte nach anfänglicher Zustimmung nicht mehr auf weitere Kontaktversuche. Ein potenzieller Interviewpartner korrigierte die über ihn vorliegenden Informationen - sein politisches Mandat habe er zwischenzeitlich niedergelegt. Alle weiteren Anfragen blieben unbeantwortet. Mit einem finalen Stichprobenumfang von N=3 bleibt der Stichprobenumfang hinter denen für Arbeiten der vorliegenden Art üblichen Stichprobengrößen von N=6 zurück (vgl. und zum folgenden Helfferich, 2011, S. 175). Entsprechend muss das Auswertungsverfahren intensiver gestaltet werden.

Die Wahl des Ortes der Durchführung wurde aufgrund der niedrigen Anzahl der Rückmeldungen den Interviewten überlassen, um eine möglichst hohe Teilnahmezahl zu erreichen. Zwei Interviewpartner baten um ein Gespräch per Telefon oder Videotelefonie; diese fanden über die Videotelefonie-Plattform „Zoom“ statt. Der dritte Interviewpartner war auch bereit, ein Interview vor Ort durchzuführen - da die anderen Gespräche schon per Videotelefonat stattgefunden hatten, wurde ihm diese Option ebenfalls vorgeschlagen. Somit fand auch das dritte Gespräch per Videotelefonat auf der Plattform „Zoom“ statt.

5.2.6 Auswertung

Nach der Erhebung wurde das gewonnene Material wörtlich transkribiert. Dabei wurden alle Informationen, die Rückschlüsse auf die Interviewten zulassen, gegen deskriptive Variablen ausgetauscht (vgl. Anhang IV.IX). Die Transkription orientiert sich aus Gründen der wissenschaftlichen Nachvollziehbarkeit an den Regeln der inhaltlich-semantischen Transkription von *Dresing* und *Pehl* (Dresing/Pehl, 2018, S. 21). Diese Regeln wurden um einige Bestand-

⁶ Zur Wahrung der Anonymität der Befragten sind die Einverständniserklärungen im Anhang dieser Arbeit nicht enthalten. Sie liegen der Verfasserin vor.

teile der erweiterten inhaltlich-semantischen Transkription (Dresing/Pehl, 2018, S. 23) ergänzt: Besonders Politiker*innen könnten in Interviewsituationen geübt sein, sodass sich aus der zusätzlichen Abbildung von Sprecherüberlappungen, Pausen oder Fülllauten zusätzliche relevante Informationen ergeben könnten. Insgesamt kann mit diesen Transkriptionsregeln ein schneller Zugang zum verschriftlichten Gesprächsinhalt gewährleistet sowie leicht lesbares Datenmaterial erstellt werden (Dresing/Pehl, 2018, S. 18). Als naheliegende Auswertungsmethode könnte die qualitative Inhaltsanalyse nach *Mayring* (2023) infrage kommen, bei der die Texte anhand eines theoriegeleitet entwickelten Kategoriensystems (vgl. Anhang IV.VIII) systematisch analysiert werden (Mayring, 2023, S. 98). Die Kategorien können sowohl deduktiv als auch induktiv gebildet werden: Die deduktive Kategorienbildung erfolgt durch theoretische Überlegungen des theoretischen Hintergrundes, des aktuellen Forschungsstandes oder neu entwickelten Theorien während die induktive Kategorienbildung durch Ableitungen aus dem gewonnenen Material erfolgt, ohne sich auf vorab getroffenen theoretische Überlegungen zu beziehen (Mayring, 2022, S. 84). Bei der Auswertung der durchgeführten Interviews sind beide Verfahren angewandt worden. Damit wurde auch der Prämisse problemzentrierter Interviews Rechnung getragen, in der Forschung von den Aussagen der Interviewten zu lernen (Witzel/Reiter, 2022, S. 82).

6. Ergebnisse

Im folgenden Kapitel werden die Untersuchungsergebnisse dargestellt. Dabei werden die Aussagen der Befragten in Fragestellungen eingearbeitet, die sich aus dem theoretischen Hintergrund und aus den forschungsleitenden Fragen ergeben haben.⁷

6.1 Professioneller Hintergrund

B1 verbrachte einen großen Teil seiner beruflichen Laufbahn in der Versicherungsbranche (B1, Zeile 5-8) und wechselte anschließend in den Vorstand des Wohlfahrtsverbandes T1 in S1. Er leitet seit einigen Jahren zusätzlich den Wohlfahrtsverband in einer weiteren Stadt S1.1 und trägt Personalverantwortung (B1, Zeile 16-19). B2 und B3 haben ihren Berufseinstieg in der Verwaltung erlebt. B2 gelang so in seine derzeitige Position als Verwaltungsleiter eines Kirchenkreises (B2, Zeile 4-7). B3 fand seinen Berufseinstieg bei einer Kreisverwaltung und bezeichnet sich als „klassischer Verwaltungsbeamter“ (B3, Zeile 13). In seiner aktuellen beruflichen Position ist er Fachbereichsleiter in einer Kommunalverwaltung, agiert auf Führungsebene und trägt Personalverantwortung für über 200 Beschäftigte (B3, Zeile 19-22). Es kann davon ausgegangen werden, dass der Fachbereich keine relevanten, inhaltlichen Berührungspunkte mit der Kinder- und Jugendhilfe hat (B3, Zeile 21). Zu ihrem ursprünglichen professionellen Hintergrund, also Lehrberuf oder Studienfach, kann den Aussagen aller drei Befragten entnommen werden, dass kein Zusammenhang zur Kinder- und Jugendhilfe im engeren Sinne besteht. Der Träger von B1 ist in S1 für keine Jugendhilfeeinrichtung zuständig; in S1.1 für eine Jugendhilfeeinrichtung (B1, Zeile 143-145). Insgesamt deuten die Infor-

⁷ Zur Nachvollziehbarkeit der deskriptiven Variablen wird auf Anhang IV.IX verwiesen.

mationen über die professionellen Hintergründe der Befragten B1 und B2 darauf hin, dass sie sich ihre Fachkompetenz in kinder- und jugendhilfepolitischen Fragestellungen eher am Rande des beruflichen Kontextes oder im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements angeeignet haben und diese in keinem Zusammenhang mit ihrer Ausbildung steht. Alle Befragten bekleiden in ihrer derzeitigen Berufstätigkeit hochrangige Positionen mit Personal- oder Führungsverantwortung (B1, Zeile 16-18; B2, Zeile 7; B3, Zeile 19-21). B1 war auch ehrenamtlich in hochrangigen Positionen im Aufsichtsgremium und auch als Aufsichtsratsvorsitzender bei seinem Herkunftsträger tätig (B1, Zeile 9-11). Diese Dominanz von Exekutivkräften der Träger als Vertreter*innen im JHA wurde in der Literatur schon verschiedentlich erwähnt (Schneider et al., 2011, S. 94; Bußmann et al., 2003, S. 65) und bildet sich auch hier ab. B2 und B3 beschreiben, dass sie den Einfluss ihres Berufes sowohl auf die Arbeit im JHA als auch auf ihr politisches Engagement als positiv empfinden. B2 spricht von einer „gute[n] Symbiose“ (B2, Zeile 85) von Politik und Verwaltungsleitung. Letztere ermöglichte ihm durch die verschiedenen Trägerschaften, auch im Bereich der Jugend- und Familienhilfe, ein gutes Netzwerk. (B2, Zeile 85-89) B3 fühlt sich durch seine in Beruf und Mandat erworbene Routine „in diesem System Politik, Verwaltung, Kommunalpolitik“ (B3, Zeile 598) in die Lage versetzt, seine Aufgabe als Trägervertreter im JHA zu erfüllen. Dies formuliert er auch in Abgrenzung zu Personen, die keine solche Routine entwickeln können. Er hält die Trägervertretung im JHA in diesem Fall für schwerer (B3, Zeile 600). Bei B3 könnte der Einfluss seiner Tätigkeit als Verwaltungsbeamter darüber hinaus noch weitere Auswirkungen auf seine Mitarbeit im JHA zu haben. Er scheint sich aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit eher mit der Kommunalverwaltung zu identifizieren (B3, Zeile 460-468). B3 bewertet die Einvernehmlichkeit im JHA beispielsweise aufgrund seiner eigenen Verwaltungstätigkeit als positiv (B3, Zeile 460-461). Er beschreibt die Verwaltung als politische Akteurin, die sich in Ausschüssen um Unterstützung und Mehrheiten bemüht: „Und das sind einfach in der Regel Dinge, die laufen gut, die sind richtig, da muss man jetzt auch nicht an jeder Vorlage lange rumkritteln. Das ist sogar oft auch wirklich nervig, wenn man dann mit ‘nem Riesenapparat über keine Ahnung wo man schon über Monate ein Thema vorbereitet hat“ (B3, Zeile 463-466). Durch seine berufliche Identifikation mit der Kommunalverwaltung könnte B3 in seiner Rolle als Trägervertreter eine partnerschaftlichere Sicht auf die Jugendamtsverwaltung im JHA haben, als Trägervertreter*innen mit anderem professionellen Hintergrund. Das unterstreicht er im Folgenden mit der Aussage, man müsse zwischen Ausschussmitgliedern und Verwaltung „nicht immer irgendwie immer so in Lager zerfallen“ (B3, Zeile 477). Diese Aussage könnte im Sinne einer laienhaften, ehrenamtlich-politischen Debatte als Störfaktor der hauptamtlichen Verwaltungsvorbereitung interpretiert werden. Diese Sichtweise, würde man sie generalisieren, könnte langfristig dazu führen, dass die Policy der Jugendhilfeausschüsse sich denen der Verwaltungen und Vertretungskörperschaften angleicht. Andererseits könnte B3 an dieser Stelle auch ein Bedürfnis nach Effizienz, zielgerichteten politischen Debatten und einer klareren Unterscheidung zwischen Verwaltungsgeschäft und Grundsatzfragen ausdrücken.

6.2 Partei

Alle drei Befragten sind Mitglieder der CDU (B1, Zeile 29; B2, Zeile 18-19; B3, Zeile 43-45). B1 ist seit circa dreißig Jahren Mitglied der Partei (B1, Zeile 29). B3 trat als Jugendlicher in die Junge Union, die Jugendorganisation der CDU, und kurz danach auch in die Partei ein (B3, Zeile 54-55). B2 trat im Jahr 2016 in die CDU ein (B2, Zeile 33). Die Motive des Parteieintritts sind bei allen Befragten unterschiedlich. Zur Motivation konkret in die CDU einzutreten äußern sich nur B1 und B2. B1 benennt zu seinen Motiven insbesondere sein politisches Interesse und eine „familiäre Vorbelastung“ durch ein politisch hochrangig aktives Familienmitglied in der CDU (B1, Zeile 30-31). B2 beschreibt, dass er sich selbst als Grüner sozialisiert habe, aber nie Mitglied der Partei Bündnis '90/DIE GRÜNEN gewesen sei (B2, Zeile 28). Ausschlaggebend für seinen Eintritt in die CDU sei die Unterstützung eines Bekannten gewesen, der für seine Kandidatur bei der CDU um Unterstützung bei B2 geworben habe, sowie einige ausschlaggebende politische Entscheidungen der CDU in der Ära Merkel (B2, Zeile 11-19). B3 beschreibt, dass er als Jugendlicher über das Engagement in einem konfessionellen Jugendverband Berührungspunkte mit politischen Themen fand, welche ihn interessierten und zum Eintritt in die Junge Union und die CDU motivierten (B3, Zeile 45-55). In diesem Fall lag der Eintritt in die CDU möglicherweise darin begründet, dass es sich um einen konfessionellen Jugendverband handelte. B3 war, anders als B1, nicht familiär vorbelastet (B3, Zeile 63) und beschreibt seinen Parteieintritt als „keine groß geplante, strategische Idee“ (B3, Zeile 61-62), was möglicherweise darauf hindeutet, dass mit seinem Parteieintritt keine Karriereoptionen verbunden hat. B3 formuliert weniger eine Motivation zum Parteieintritt als eher eine Motivation für den Einstieg in die Politik: „Genau das war so'n bisschen so dieses latente Gefühl man ist irgendwie so'n engagierter Mensch man hat mir auch Interessen wie Veränderungen mitzugestalten und dann geht man halt dahin wo die Verantwortlichkeiten liegen“ (B3, Zeile 59-61). Das Motiv der Gestaltungsabsicht beschreiben auch B1 und B2 (B1, Zeile 38-41; B2, Zeile 43). Bei den Befragten stehen mithin eher das gemeinsame Interesse an politischer Mitgestaltung im Vordergrund als gemeinsame, parteipolitisch abbildbare Einstellungen.

6.3 Mandat

B1 ist Mitglied einer Bezirksvertretung in einer kreisfreien Stadt und befindet sich in seiner zweiten Legislaturperiode (B1, Zeile 40-42). Seinen Weg zum Mandat beschreibt er sehr prägnant: „Bin ich angesprochen worden, hab ich gesagt: ‚Ich kann mir vorstellen als einfaches Bezirksvertretungsmitglied da teilzunehmen‘“ (B1, Zeile 40-41). Die Betonung des einfachen Bezirksvertretungsmitgliedes könnte hier das Verständnis eines reduzierten politischen Einflusses suggerieren. B2 wurde erstmalig im Jahr 2020 als Ratsmitglied einer kreisangehörigen Stadt gewählt (B2, Zeile 33). B3 ist Ratsmitglied einer kreisangehörigen Gemeinde, wurde direkt gewählt und ist dort seit 2020 auch Fraktionsvorsitzender (B3, Zeile 94-95). B3 wurde in der im Jahr 2014 beginnenden Legislaturperiode erstmals in den Gemeinderat gewählt und zum stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden ernannt (B3, Zeile 81). Er beschreibt seinen Einstieg in die Kommunalpolitik als eher einfach: „am schwarzen Nieder-

rhein, da hat man als CDUler jetzt nicht so viel Gegenwind ähm das ist dann auch ganz gut gelaufen“ (B3, Zeile 79-80). Seine Ernennung zum stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden begründet er mit seiner professionellen Kompetenz als „Verwaltungsmensch“ (B3, Zeile 84), aus der er Kenntnisse des öffentlichen Rechts und der Verwaltungsstrukturen als Vorteil gegenüber Kolleg*innen einschätzt, die aus anderen Berufsgruppen stammen: „man (...) bringt einfach 'n bisschen mehr mit als der Kollege der 'n Sanitärbetrieb leitet oder ähnliche Geschichten (...). Deswegen gab's da direkt 'n Stückchen mehr Verantwortung“ (B3, Zeile 85-89). Alle drei Befragten nutzen bei ihrer Wahl Passiv-Konstruktionen in der Formulierung (B1, Zeile 40-41; B2, Zeile 39-41; B3, Zeilen 58, 78). B1 und B2 erwähnen auch, dass sie gefragt worden sind, ob sie für die CDU kandidieren würden (B1, Zeile 40; B2, Zeile 39-42). Möglicherweise wurden diese Formulierungen im Sinne der sozialen Erwünschtheit gewählt. Es ist allerdings auch denkbar, dass sie als hochrangige Beschäftigte bei den Wohlfahrtsverbänden für die jeweiligen Fraktionen attraktive Mitglieder sind und aus diesem Grund für eine Kandidatur angeworben worden sind.

6.3.1 Motive

Alle drei Befragten äußern im Verlauf des Gesprächs mehrfach die Motivation, sich politisch für höhere Ziele zu engagieren. Darunter fallen eine etwas abstraktere „Staatsbürgerpflicht“ (B2, Zeile 38), politische Gestaltungsabsichten (B1, Zeile 38-42; B3, Zeile 59-61) und auch die Problemlösung (B2, Zeile 42-43). Die Ziele sind insgesamt eher gemeinwohl- als eigenorientiert. Zumindest B1 und B2 äußern sich auch zu ihrer Wahl, ein politisches Mandat auf kommunaler Ebene zu bekleiden. B1 formuliert an dieser Stelle Gestaltungsabsichten in dem Sinne, dass er vor Ort Veränderung herbeiführen möchte (B1, Zeile 39-42). B2 unterscheidet Kommunalpolitik in Abgrenzung zu Landes- oder Bundespolitik in ihrer Nähe zum Geschehen und der Möglichkeit, „vielleicht mal 'n Problem lösen (...) im Kleinen als das große Rad zu drehen“ (B2, Zeile 43). Beide formulieren damit möglicherweise einen Wunsch nach konkreter und ergebnisorientierter Politik. Auch B3 schreibt der Politik auf kommunaler Ebene besondere Qualitäten zu. Die Orientierung an den konkreten Bedürfnissen der Menschen und Möglichkeiten vor Ort bezeichnet er als „gemeinsamen Kompass“ (B3, Zeile 478-479). Damit könnte er auf eine gemeinsame Gemeinwohlorientierung aller Kommunalpolitiker*innen als einendes Element anspielen. Diese deckt sich auch mit Annahmen aus der Fachliteratur, dass kommunale Mandatsträger*innen durchaus dazu bereit sind, parteipolitische Interessen hinter Gemeinwohlinteressen zurückzustellen (Merchel/Reismann, 2004, S. 83). Es bleibt allerdings die Frage offen, ob eine Parteimitgliedschaft möglicherweise einen bestimmten Katalog von persönlichen Grundeinstellungen erfordert, die deckungsgleich mit der jeweiligen Partei sind und dadurch bei der jugendhilfepolitischen Positionierung auch Einfluss auf die entstehenden Entscheidungen nehmen.

6.3.2 Verhältnis von Mandat und jugendhilfepolitischen Fragestellungen

Um mögliche Interessenkonflikte zwischen Mandatsträger*in und Trägervertreter*in aufzudecken, sollte im Rahmen des Interviews auch das Verhältnis der jeweiligen Mandate und ju-

gendhilfepolitischer Fragestellungen ermittelt werden. Dazu wurden die Teilnehmenden gefragt, ob sie an Fraktionssitzungen ihrer Fraktion teilnehmen oder ob sie sich mit den Parteikolleg*innen zu Themen des JHA besprechen. Es ist möglich, dass die Einflussnahme auf die Fachvertretung im JHA bereits in institutionalisierten Gesprächsrunden innerhalb der Fraktionen beginnt, in denen jugendhilfepolitische Themen Gesprächsgegenstand sind. B1 nimmt nicht an Fraktionssitzungen der CDU-Ratsfraktion teil (B1, Zeile 204), es sei denn, er wird als Wohlfahrtsverbandsvorstand eingeladen (B1, Zeile 210-212). Als Bezirksvertreter ist es für B1 aber möglich, dass er sich im Bezirk mit jugendhilfepolitische Fragestellungen auseinandersetzen muss, beispielsweise bei der Leitung eines Vergabeverfahrens für die Trägerschaft einer Kindertagesstätte (B1, Zeile 320-329). B2 nimmt als Ratsmitglied an den Fraktionssitzungen der Ratsfraktion teil (B2, Zeile 258-259). Dort würden auch Themen des JHA besprochen. B2 trennt an dieser Stelle seine Rolle als Träger- und Fachvertreter von der Fraktionsdebatte, indem er darauf verweist, dass die CDU-Fraktion eine jugendpolitische Sprecherin habe: „Aus der Nummer bin ich dann raus. Weil ich bin ja auf ‘nem anderen Ticket“ (B2, Zeile 264-266). B2 ist damit wohl an fraktionsinternen Besprechungen zu Themen des JHA beteiligt, kann die Rollen aber mit organisatorischer Unterstützung der Sprecher*innen-Funktion trennen. B3 nimmt nicht an Fraktionssitzungen der CDU-Fraktion auf Kreisebene teil, sondern nur auf Gemeindeebene: Damit hat auch sein Mandat keine natürlichen Berührungspunkte mit Themen des JHA auf Kreisebene (B3, Zeile 432-437). Bei der Beurteilung dieser Aussagen müssen die Ebenen der parteipolitischen Einflussnahme auf die jugendhilfepolitische Positionierung und der Berührungspunkte von Mandat und jugendhilfepolitischen Fragestellungen voneinander getrennt werden. Zumindest aus den Aussagen von B1 und B3 lässt sich eine eher isolierte Entwicklung jugendhilfepolitischer Positionen ableiten, da sie aus keinem Gremium Positionen in den JHA rückkoppeln können. Hinsichtlich der Berührungspunkte von Mandat und jugendhilfepolitischen Fragestellungen scheint es trotz der gesetzlichen Befassungskompetenz von Mitgliedern der Vertretungskörperschaften und Bezirksvertretungen deutliche Unterschiede in der tatsächlichen Befassung mit jugendhilfepolitischen Fragestellungen zu geben, wie die Aussagen von B1 und B2 zeigen.

6.3.3 Fremdwahrnehmung des Mandats

Reaktionen auf die Parteimitgliedschaft oder das Mandat aus den Reihen des eigenen Trägers gab es laut B1 „überhaupt nicht“ (B1, Zeile 78) oder jedenfalls „nie in meiner Gegenwart“ (B1, Zeile 71). Er ist der Meinung, dass es aus seiner beruflichen Position als Vorstand seines Trägers zwar wahrgenommen werde, dass er sich im politischen Bereich bewegt und auch gesellschaftspolitisch engagiert ist (B1, Zeile 71-74). Bei der Wahrnehmung seiner politischen Aktivität werde er aber nicht unbedingt als politisch aktives Parteimitglied wahrgenommen (B1, Zeile 72-74). B2 äußert zu Reaktionen auf das Mandat aus den Reihen des eigenen Trägers und im Falle von B2 auch des Arbeitsplatzes: „Ähm Da bin ich der Exot. Und dass ich gerade um drei Uhr nach Hause gefahren bin, um mit ihnen hier zu sitzen (...) das ist dann schon ne, ‚Chef geht als erstes‘, das ist dann schon komisch. Ich hab da auch immer ‘n schlechtes Gewissen“ (B2, Zeile 68-71). Möglicherweise kann an dieser Stelle das

Beispiel des Interviewtermins auch auf Termine in politischen Gremien erweitert werden. Es scheint in diesem Fall aber weniger um Reaktionen auf das Mandat von B2 aus den Reihen seines Trägerverbandes zu gehen, als um einen Rollenkonflikt als Vorgesetzter und Mandatsträger. B3 kann sich an Reaktionen auf sein Mandat nicht erinnern (B3, Zeile 264).

6.4 Träger

B1 und B2 sind bei dem Träger der freien Jugendhilfe in hochrangigen Exekutivpositionen beschäftigt, der sie auch in den JHA entsendet. B3 vertritt einen Jugendverband, bei dem er nicht beschäftigt ist, sondern mit dem er seit langer Zeit ehrenamtlich verbunden ist. B1 und B3 verbindet eine lange ehrenamtliche Tätigkeit mit ihren entsendenden Trägerverbänden. B1 war seiner Aussage zufolge „immer beim T1-verband ehrenamtlich tätig“ (B1, Zeile 8), was man vermutlich als eine über viele Jahre zurückreichende ehrenamtliche Aktivität interpretieren kann. Auch B3 war seit seiner Jugend bei seinem Herkunftsträger ehrenamtlich engagiert, trat erst danach in die CDU ein und wurde auch erst viele Jahre später als Mitglied des Gemeinderates gewählt (B3, Zeile 45-64).

6.4.1 Einschätzung politischer Aktivität im Trägerverband

Zu ihrer Einschätzung der parteipolitischen Aktivität bei ihren jeweiligen Herkunftsträgern befragt, beschreiben B1 und B3 eine eher höhere politische Aktivität (B1, Zeile 58; B3, Zeile 107-132). B1 ordnet ein, dass politische Mitarbeit bei Kollegen in ähnlichen Positionen obligatorisch zur Arbeit im Wohlfahrtsverband dazugehört. Darunter befänden sich auch einige Parteimitglieder, aber nicht viele Mandatsträger (B1, Zeile 59-62). B2 bezeichnet sich im Gegenteil als „Exot“ (B2, Zeile 68) innerhalb seines Trägers. B3 schätzt ein, dass politische Mandate und Parteimitgliedschaften in seinem Herkunftsverband nur ein wenig weiter verbreitet sind als in der Gesamtbevölkerung (B3, Zeile 109; Zeile 164-165). Er schlussfolgert eine möglicherweise höhere Anzahl von parteipolitisch Aktiven daraus, dass bereits das gemeinwohlorientierte Engagement im Verband den Weg dazu ebnet, sich auch auf anderer Ebene politisch zu engagieren (B3, Zeile 111-113). Die Gemeinwohlorientierung stellt für B3 ein wichtiges Kriterium zur Einschätzung von politischem Engagement dar. Dabei trennt B3 das politische Engagement auch von der Erfordernis einer Parteimitgliedschaft (B3, Zeile 130-132). Die Parteimitgliedschaft sei seiner Ansicht nach nicht so ausschlaggebend, wie die Frage nach der Bereitschaft zu Engagement, welches nicht nur den eigenen Interessen dient. Diese Frage wirft er wiederholt auf (B3, Zeile 110-114; Zeile 122-125; 130-131). B3 kann konkret zwei weitere Personen benennen, die in seinem Herkunftsverband Parteimitgliedschaften und Mandate haben und von ihm nachgezogen wurden (B3, Zeile 165-170). Die Nutzung von parteinahen Jugend- und Wohlfahrtsverbänden zur Nachwuchsrekrutierung der Parteien könnte hier ein weiterer Grund für die regelmäßige Vorkommnis der Kombination aus Trägervertretung und Parteimitgliedschaft sein. Zusammenfassend scheint es in den Trägern der freien Jugendhilfe eine eher erhöhte Anzahl politisch engagierter Personen zu geben. Aus den Aussagen der Befragten lässt sich keine ausreichende Trennschärfe zwischen einem erhöhten gesellschafts- und parteipolitischen Engagement herstellen, wenn-

gleich sich zumindest den Aussagen von B1 und B3 Hinweise auf eine erhöhte Anzahl von Parteipolitiker*innen bei den freien Trägern der Jugendhilfe entnehmen lassen.

6.4.2 Mandat als Trägervertreter*in

B1 beschreibt, dass die Wohlfahrtsverbände in S1 sich in einer Arbeitsgemeinschaft organisiert haben, die sich auch um die Besetzung des JHA kümmert. Die Arbeitsgemeinschaft bildet eine eigene Liste aus Wahlvorschlägen für drei ordentliche und drei stellvertretende Ausschussmitglieder und legt diese der Vertretungskörperschaft zu Beginn der Legislaturperiode vor (vgl. hierzu und zum folgenden B1, Zeile 88-118). Diese bestätigt dann die Liste in der Regel. Über diese Liste ist auch B1 stellvertretendes Mitglied im JHA geworden (B1, Zeile 94-97). B2 geht davon aus, dass er wegen seiner Erfahrung als Trägervertreter im JHA und seiner beruflichen Fachkompetenz für seinen Träger als Ausschussvertreter in Frage kam (B2, Zeile 98-101). Für B3 ist die Vertretung seines Jugendverbandes im JHA nur ein mehr oder weniger freiwilliges Amt. Ähnlich wie B2 geht er davon aus, aufgrund seiner Verwaltungs- und Politikkompetenz gut als Ausschussvertreter geeignet zu sein (B3, Zeile 30-36). Zusätzlich benennt er eine „Verpflichtung aus altem Engagement, man kennt die Strukturen, man ist als Kassenwart für [T3] und so in diesem, in diesen Dingen drinne“ (B3, Zeile 339-341). Er würde die Ausschussmitgliedschaft gern abgeben, aber es gibt keine Nachfolge (B3, Zeile 334-335; Zeile 615-617). Dieses Phänomen beschreibt auch B2. Es sei grundsätzlich schwierig, Vertreter*innen für die Entsendung in den JHA zu finden. Aus diesem Grund hätte auch niemand außer ihm zur Verfügung gestanden (B2, Zeile 111-114). Auch B3 ist der einzige Kandidat, der für seinen Träger als Vertreter im JHA in Frage kommt - ohne ihn bliebe der Platz leer (B3, Zeile 338). B2 ergänzt noch die Anforderung von Kompetenz für die Trägervertreter*innen, welche die ohnehin angespannte Personalsuche noch erschwere (B2, Zeile 184-186). Diese aus den Aussagen der Befragten abgeleitete Alternativlosigkeit bei der Besetzung der Trägervertretungen innerhalb der freien Träger könnte einerseits die vermehrte Auswahl von Exekutivkräften begründen und andererseits einen Erklärungsansatz für das vermehrte Auftreten von Mehrfachmandaten darstellen. B1 vermutet, dass die Mitarbeit im JHA für nachrückende Geschäftsführungen oder Vorstände in den Wohlfahrtsverbänden kein beliebtes Zeitinvestment mehr sei, wie es vielleicht vor einigen Jahren noch der Fall gewesen wäre (vgl. hierzu und zum folgenden B1, Zeile 125-138). Das läge an einem sich wandelnden Unternehmensverständnis - die neue Generation an Vorständen und Geschäftsführungen betrachte sich häufiger als Sozialunternehmer und weniger als gesellschaftspolitische Akteure. Gesteigertes Interesse an einer Vertretung im JHA gäbe es in dieser neuen Generation von Exekutivkräften nur noch, wenn es um Vorteile für die eigene Organisation gehe - das sei in S1 aber wegen der engen Absprachen in der Arbeitsgemeinschaft Wohlfahrtsverbände keine Option (B1, Zeile 135-138). B1 geht hier mit Selbstverständlichkeit davon aus, dass Vorstände oder Geschäftsführungen aus den Wohlfahrtsverbänden in den JHA mandatiert werden. Diese Selbstverständlichkeit lässt die Frage aufkommen, ob auch in den Fällen von B2 und B3 in erster Linie nach Trägervertreter*innen auf Führungs- und Vorstandsebenen gesucht wird und Fachkräfte oder auch Ehrenamtliche aus der Verbandsbasis

in der Entscheidung keine Rolle spielen. Diese Vermutung könnte die Probleme bei der Besetzung der Ausschussvertretungen teilweise erklären.

6.5 Jugendhilfeausschuss

Es ist denkbar, dass die parteipolitischen Interessen der Trägervertreter*innen einen Einfluss auf verschiedene Aspekte der Arbeit im JHA haben können. In einem ersten Schritt wurden die Befragten gebeten, ihr Verhältnis zu den anderen Trägervertreter*innen im JHA zu erläutern und sie parteipolitisch zu verorten. In einem zweiten Schritt wurde das Verhältnis zu den Parteivertreter*innen der eigenen Partei und das Verhältnis zu den Vertreter*innen anderer Parteien erfragt. Zuletzt sollten die Befragten ihr Verständnis ihrer eigenen Rolle im JHA erläutern.

6.5.1 Verhältnis zu Trägervertreter*innen im Jugendhilfeausschuss

B1 und B3 bewerten das Verhältnis zu den weiteren Trägervertreter*innen im JHA grundsätzlich als positiv (B1, Zeile 155; B3, Zeile 187). Der Kooperationsgrad unter den Trägervertreter*innen ist dabei aber höchst unterschiedlich. Für S1 wird ein sehr hohes Kooperationsniveau unter den Vertreter*innen der Wohlfahrtsverbänden beschrieben: „Wir verhalten uns nie als Träger sondern immer als Vertreter der Wohlfahrtsfamilie“ (B1, Zeile 110-111). In K1 findet keine Abstimmung mit den Jugendverbänden (B3, Zeile 213-219) statt und sei bisher auch noch nicht nötig gewesen (B3, Zeile 203-205). Abstimmungen gäbe es nur unter den großen Trägern, wenn es um Leistungszuweisungen geht (B3, Zeile 213-219). Auch B2 beschreibt eine - in der Vergangenheit - eher kooperationsfähige Zusammensetzung des JHA, bei der das Wohl des Kindes stets Vorrang vor parteipolitischen Interessen hat (B2, Zeile 191-194). Er nimmt auch nicht wahr, dass es unter den Trägervertreter*innen zu Spannungen kommt, etwa bei der Frage nach Leistungszuweisungen (B2, Zeile 359-366).

Befragt zu möglichen Parteimitgliedschaften oder Mandaten unter den weiteren Trägervertreter*innen in den jeweiligen Jugendhilfeausschüssen, weichen die Antworten voneinander ab. B1 ist sich sehr bewusst, welchen Parteien die anderen Trägervertreter*innen nahe stehen:

„Man muss der Ehrlichkeit halber sagen wie in allen Arbeitsbereichen ist es bei Geschäftsführungen und Vorständen so, dass man mit dem einen oder anderen lieber oder sowohl dem Träger als auch dessen ähm politischer Verortung. Also beispielsweise arbeite ich besonders INTensiv mit den Kollegen aus der Diakonie und der AWO und ähm die Kollegin aus der AWO ist ähm ähm Sozialdemokratin und ähm der Kollege der jetzt nicht mehr da ist, (...) der war nicht parteipolitisch aber politisch eher bei den Grünen [Bündnis 90/DIE GRÜNEN]. Und ähm da ist die Arbeit VÖLLIG problemlos und ähm ÜBERhaupt nicht parteipolitisch irgendwie bestimmt beeinflusst oder sonstwas.“ (B1, Zeile 155-163)

B1 kann sowohl die Träger als auch die Trägervertreter*innen politisch verorten, betont aber, dass die politische Verortung von ausgewählten Trägern und Trägervertreter*innen keinen Einfluss auf die Zusammenarbeit habe (B1, Zeile 162-163). Das könnte einerseits daran liegen, dass er die politische Verortung bereits vorgenommen hat, beziehungsweise dass die politischen Frontlinien transparent sind und die Zusammenarbeit daher nicht von Missver-

trauen und einer gewissen politischen Habt-Acht-Stellung belastet wird. Man könnte dieser Deutung entnehmen, dass transparente Parteizugehörigkeiten das Arbeitsverhältnis nicht belasten müssen. Andererseits könnte die von B1 beschriebene, parteipolitisch unbelastete Zusammenarbeit auch daraus resultieren, dass er für den JHA und die Trägerlandschaft in B1 einen sehr hohen Kooperationsgrad beschreibt und sich selbst in erheblichem Maße mit den Wohlfahrtsverbänden identifiziert (B1, Zeile 110-111). B2 meint, dass keine weiteren Mandatsträger*innen unter den Trägervertreter*innen befinden: Dafür sind ihm aber weitere Parteimitglieder unter den Trägervertreter*innen bekannt (B2, Zeile 205-206). In diesem Zusammenhang erwähnt er auch, dass sich die politische Zuordnung durch das Wahlverfahren kaum vermeiden ließe (B2, Zeile 210-211). Dass sich unter den weiteren Trägervertreter*innen im JHA des Kreises K1 weitere Parteimitglieder oder parteipolitische Mandatsträger*innen befinden, kann B3 nicht ausschließen, aber auch nicht beantworten (B3, Zeile 224).

6.5.2 Verhältnis zu Parteivertreter*innen im Jugendhilfeausschuss

Im folgenden Absatz soll der Frage nachgegangen werden, ob die Parteimitgliedschaft der Trägervertreter*innen einen Einfluss auf die Wahrnehmung und das Verhältnis zur eigenen und den anderen Parteien im JHA hat. B1 äußert, dass das Verhältnis zu den Parteivertretern gut sei (B1, Zeile 185-186). Zu den Vertreter*innen seiner Herkunftspartei äußert er sich erst auf Nachfrage: Er verstehe sich mit den Vertreter*innen seiner Herkunftspartei nicht besser, als mit den Vertreter*innen anderer Parteien (B1, Zeile 196). B2 beschreibt sein Verhältnis zu den eigenen Fraktionskolleg*innen, welches durch sein Ratsmandat noch enger sein dürfte als bei den anderen Befragten, bei Sitzungen des JHA als abgegrenzt (B2, Zeile 245-247). Auf den Ausschusssitzungen sieht er sich deutlich als Mitglied der Trägervertreter*innen und sucht den Fachaustausch aufgrund ihrer höheren Kompetenzen bei den anderen Trägervertreter*innen (B2, Zeile 250-253). B3 beschreibt, dass er sich mit den Vertreter*innen der CDU sehr gut verstehe, weil bereits persönliche Kontakte bestehen (B3, Zeile 413). Das Verhältnis zu Vertreter*innen der anderen Parteien sei personenabhängig. B3 beschreibt das Verhältnis an dieser Stelle mit den Worten „entspannt unbelastet. Professionell“ (B3, Zeile 415-416). Es gibt für ihn mithin, anders als für B1, einen Unterschied zwischen dem Verhältnis zu den Parteikolleg*innen und den Vertreter*innen anderer Parteien. Seiner Beschreibung nach handelt es sich aber um eine Frage der bestehenden Kontakte und nicht um Animositäten gegenüber anderen Parteien. B3 führt aus, dass er sich mit einem Vertreter einer Fremdpartei im Kreisjugendhilfeausschuss in K1 unterhält, den er aus dem Gemeinderat in S3 kennt (B3, Zeile 413-416). Auch hier scheint für ihn das persönliche Verhältnis im Sinne eines bereits bestehenden Kontakts entscheidend zu sein.

Zusammenfassend könnte das im JHA vorherrschende Arbeitsklima unter den Trägern, welches von B1 und B2 ausdrücklich als positiv (B1, Zeile 155-163; B2, Zeile 297-304) bewertet wird, in Zusammenhang mit dem Verhältnis zu den weiteren Ausschussmitgliedern, darunter auch den Parteivertreter*innen, stehen. So beginnt B2 die Antwort auf die Frage nach seinem Verhältnis zu den anderen Parteivertreter*innen damit, dass im JHA ein kollegialer Austausch herrsche und häufig fraktionsübergreifende Anträge gestellt werden könnten (B2, Zei-

le 297-300). Grundsätzlich äußern alle Befragten ein positives, unbelastetes Verhältnis zu den Parteivertreter*innen. In die Aussagen von B1 und B2 hinsichtlich ihrer Parteikolleg*innen im JHA könnte man interpretieren, dass sie Wert auf den Eindruck legen, dass sie keinen Unterschied zwischen den Vertreter*innen ihrer eigenen und der anderen Parteien machen. Beide identifizieren sich in ihren Aussagen dazu stark mit den Vertreter*innen der freien Träger. Zu den Aussagen von B1 und B2 hinsichtlich des Verhältnisses der AfD (B1, Zeile 186-191; B2, Zeile 309-315) könnte man annehmen, dass die parteipolitische Verortung der Trägervertreter*innen einen Einfluss auf die Zusammenarbeit mit den Parteivertreter*innen bestimmter anderer Parteien habe. Sie stellen an dieser Stelle allerdings keinen Bezug zwischen ihrer Herkunftspartei CDU und einer aus dieser heraus resultierenden Ablehnung der AfD her. Sie begründen ihre Ablehnung zudem mit ähnlichen inhaltlichen Gesichtspunkten, die in den politischen Positionen der AfD begründet sind.

Abschließend kann festgestellt werden, dass das Verhältnis zu den Parteivertreter*innen möglicherweise mit dem Identifikation der Mehrfachmandatierten mit den parteipolitischen oder den Trägervertreter*innen in Zusammenhang steht. B1 und B2 beschreiben einen hohen Identifikationsgrad mit den freien Trägern im Jugendhilfeausschuss und formulieren daraus eine klarere Abgrenzung zu den parteipolitischen Vertreter*innen im Ausschuss.

6.5.3 Interessenvertretung und Rolle im Ausschuss

Die Teilnehmenden wurden zu ihrer Interpretation ihrer Rolle als Träger- und Interessenvertreter im JHA befragt. Auf die Frage nach der Vereinbarkeit verschiedener Rollenanteile bei der Interessenvertretung seines Herkunftsverbandes im JHA, erläutert B3 die Problematik schwacher Jugendverbandsstrukturen im Hinblick auf die Formulierung von Interessen und die Rückkopplung mit dem Verband (B3, Zeile 295-377). Das betreffe in seinem Fall allerdings nicht nur die Rückkopplung von Debatten aus dem JHA in den Verband (B3, Zeile 332-335), sondern auch schon die Bildung und Artikulation von Interessen des Verbandes, die er als Vertreter in den JHA einbringen könne (B3, Zeile 358-367). Er stellt die Frage, welche Einflussmöglichkeiten Jugendverbände im KreisJHA haben und antwortet darauf, dass sich diese Einflussmöglichkeiten aus seiner Sicht in Grenzen halten (B3, Zeile 204-208). Die von ihm angenommene Strukturschwäche der Jugendverbände in Zusammenhang mit dem ebenso angenommenen geringen Einfluss der Jugendverbände im JHA könnte dahingehend interpretiert werden, dass er sich infolgedessen seines Rollenzuschnitts zunehmend unsicherer wird.

„Ich setz mich da in JHA; ich setz mich hin und verlange jetzt in der Sitzung die Erhöhung der Zuschüsse für'n Ferienlager oder so. Ähm da könnte man sagen das wär' vielleicht irgendwie so die Aufgabe oder so da mächtig auf die Sahne zu hauen, ähm. Auf der anderen Seite kenn' ich da als Kassenwart meiner T3-familie die Kassenlage: die ist auskömmlich, wir kommen klar. Kenn' auch so Nöte im kommunalen Haushalt, da wird man auch 'n bisschen ruhiger so, ne.“ (B3, Zeile 281-287)

B3 formuliert hier mit der Erhöhung der Zuschüsse für ein Ferienlager seine Annahme von

Aufgaben, die als Jugendverbandsvertreter im JHA von ihm erwartet werden könnten. Gleichmaßen schränkt er diese Wahrnehmung der Aufgaben ein. Verbandsintern gebe es keinen Grund, im JHA „mächtig auf die Sahne zu hauen“ (B3, Zeile 284), weil die finanzielle Lage es nicht erfordere und möglicherweise weil überhaupt die Formulierung von Interessen, die ein offensives Auftreten im JHA nötig machen könnten, durch die schwache Verbandsstruktur nur eingeschränkt möglich ist. Einen weiteren Einfluss auf sein Rollenverständnis nimmt seine berufliche Tätigkeit auf Leitungsebene in der kommunalen Verwaltung, denn auch seine Kenntnis der finanziellen Lage der Kommunen mache ihn „ruhiger“ (B3, Zeile 287). B3 erkennt hier die verschiedenen Rollenanteile, die er als Verbandsvertreter in den JHA einbringt. Der Rollenanteil des Jugendverbandsvertreters scheint in Fragen der Interessenvertretung allerdings weniger klar umrissen zu sein, als andere Rollenanteile:

„Wenn's um, weiß ich nicht, Thema OGS-Ausbau [Ausbau der Offenen Ganztagschule] Pflichtanspruch 26 [Anspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026] geht, finden wir das gut? Finden wir das nicht gut? Halten wir uns da neutral? Ich sag mal OGS Betreuung find ich als Familienvater 'ne notwendige und gesamtgesellschaftlich 'ne notwendige und sinnvolle Entwicklung - ja - als Jugendverbandler schwierig, weil uns das Räume und Kundschaft im Nachmittagsbereich wegnimmt. Also bin ich deshalb dann da gegen? Weiß ich nicht (...)“ (B3, Zeile 362-367).

Die inhaltliche Lücke, die B3 hier in der Interessenvertretung seines Jugendverbandes beschreibt, könnte von Interessen anderer Rollenanteile, hier persönlicher, aber auch seiner vertretenen professionellen Interessen der Kommunalverwaltung oder der Partei, gefüllt werden. In die Aussagen von B3 (B3, Zeile 399-409) könnte man interpretieren, dass er in erster Linie eher Gemeinwohlinteressen vertritt. Das könnte an seinem Engagement und Politikverständnis als kommunaler Mandatsträger liegen. Die Vertretung von Gemeinwohlinteressen kann auch immer die Interessen von Kindern und Jugendlichen umfassen (David, 1993, S. 85), jedenfalls ist das nicht ausgeschlossen. Möglicherweise besteht allerdings noch ein Unterschied zwischen der speziellen Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen. Diese könnten seiner gesetzlichen Ausgestaltung entsprechend, ausgerechnet im JHA und für die Vertreter*innen der freien Träger die in erster Linie zu vertretenden Interessen sein, da sie durchaus auch mit Gemeinwohlinteressen in Konflikt geraten könnten.

In das von B1 beschriebene, sehr hohen Kooperationsniveau der Wohlfahrtsverbände (B1, Zeile 88-97) könnte man interpretieren, dass er in erster Linie die abgestimmten Interessen der Wohlfahrtsverbände im JHA vertritt. Dazu nennt B1 das Beispiel, dass es im JHA positiv wahrgenommen werde, dass es durch die Absprache in der Arbeitsgemeinschaft kein „Hauen und Stechen um eventuelle Pfründe“ (B1, Zeile 108) mehr gäbe (B1, Zeile 107-111). B1 sieht darüber hinaus einen Teil seines Rollenzuschnitts als Trägervertreter im JHA in der fachlichen Politikberatung: Dabei ginge es einerseits darum, nicht selbsterklärende Verwaltungsvorlagen von Seiten der Wohlfahrtsverbände zu kommentieren (B1, Zeile 218-220) oder auch zusätzliche Informationen zu Vorlagen an die Politik zu liefern (B1, Zeile 227-228). Seine Rolle im JHA beschreibt er als beratend, da sein Herkunftsträger keine Jugendhilfeein-

richtung in S1 betreibe (B1, Zeile 144-146). Fraglich ist, warum der entsendende Verband dann im JHA stimmberechtigt sein muss. Möglicherweise spielt hier der Vorteil der Dominanz der Wohlfahrtsverbände oder auch die Parteinähe (durch den Vertreter doppelte Parteinähe) zur CDU eine Rolle. B2 äußert, dass er im JHA Interessen seines Herkunftsträgers, also Organisationsinteressen, vertritt (vgl. hierzu und zum folgenden B2, Zeile 125-128). Er erläutert, dass er trägerinterner Ansprechpartner für Anliegen an die Politik ist, die er im JHA dann einbringt. Nach dem Inhalt dieser Organisationsinteressen gefragt, zählt er neben konkreten Forderungen wie Ausweitungen von Finanzierungen oder Angeboten (B2, Zeile 126-127) auch Klientelinteressen auf, die er für seinen Verband vertrete; die Interessen „der sozial Schwächeren“ (B2, Zeile 136). Gleichermäßen beschreibt B2 ein hohes Kooperationsniveau der freien Träger im JHA in S2, mit denen er sich als Trägervertreter auch in Abgrenzung zur Politik identifiziert (B2, 393-395).

6.5.4 Politische Einordnung des Jugendhilfeausschusses

B2 macht deutlich, dass der JHA aus seiner Sicht kein parteipolitisch dominiertes Gremium sein sollte (B2, 173-174): „und ich hab mich verabschiedet mit den Worten: ‚Ich hab immer SEHR gerne hier gearbeitet, weil das parteipolitische Geplänkel hier NIE eine Rolle gespielt hat.‘ Und das war die ersten fünf Jahre ABSOLUT so“ (B2, Zeile 192-194). Die Aussage von B2 suggeriert, dass das parteipolitische Geplänkel auch für ihn als Mandatsträger kein positiver Faktor der Gremienarbeit ist. Für B2 ist das zentrale Interesse im JHA das Wohl von Kindern und Jugendlichen (B2, 174-175; Zeile 361). Die von Klientelinteressen statt von Parteiinteressen dominierte Gremienarbeit sei laut B2 aber auch nur im Jugendhilfe- und im Sozialausschuss so vorzufinden (B2, Zeile 285-287). Der JHA ticke anders als andere Ausschüsse (B2, Zeile 196-197) und man versuche dort gemeinsam die beste Lösung für breite Bevölkerungsschichten zu erreichen (B2, Zeile 300-301). B3 hält die politischen Gestaltungsmöglichkeiten im JHA für nicht übermäßig groß, weil die Verwaltung viele Prozesse gut vorbereite und durchführe (vgl. hierzu und zum folgenden B3, Zeile 450-454). Weitere Entscheidungen seien durch kommunale Begebenheiten vorgezeichnet, beispielsweise der Bedarf an zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten.

6.6. Mehrfachmandatierung

Die Befragten äußerten sich auch zur Wahrnehmung ihrer eigenen Rolle als Mehrfachmandatierte. B1 nimmt seine verschiedenen Rollenanteile wahr: in einigen Fällen antwortet er persönlich (B1, Zeile 185), möglicherweise auch im Sinne der Privatperson B1, in anderen Fällen antwortet er für die Gemeinschaft der freien Träger (B1, Zeile 110-111). Er äußert sich gegenüber einer Verbindung von Ratsmandat und Trägervertretung allerdings ablehnend, weil diese Konstellation aufgrund eventueller Fraktionszwänge keinen klaren Rollenzuschnitt erlaube - ein klarer Rollenzuschnitt liegt damit auch im Interesse von B1 (B1, Zeile 349). Der Loyalitätskonflikt, der dabei zwischen Partei und Wohlfahrtsverbänden entstehen könnte, würde ihm persönlich nicht gerecht und möglicherweise auch nicht seiner Aufgabe als Trägervertreter und Mandatsträger (B1, Zeile 354-358). B2 hadert mit seiner Haltung zu der

Frage, ob sich ein Ratsmandat und die Trägervertretung im JHA vereinbaren lassen. Er erkennt ein Problem in der Kombination aus Trägervertretung und Ratsmandat, wenn die politischen Parteien sich im JHA nicht einigen können und die Stimme der mehrfachmandatierten Trägervertreter*innen dann ausschlaggebend für das Gesamtergebnis werden können (B2, Zeile 168-186): „Und da seh‘ ich dann auch ‘n Problem in diesem Kunschtrukt (...) ob man jemanden der ein politisches Mandat im Stadtrat hat, wirklich auch ähm in den JHA entsenden kann. Ich hab nichts gefunden was dagegen spricht, ähm, ich halt’s aber für schwierig“ (B2, Zeile 178-182). Auch B3 erkennt seine verschiedenen Rollen. Er ist allerdings der Meinung, dass sie im positiven Sinne zusammenwirken: Dazu beschreibt er, dass zwar als Jugendverbandsvertreter im JHA im K1 sitzt, dort aber auch mit einem weiteren Trägervertreter über Themen spricht, die ihn als Mandatsträger in S3 betreffen (B3, Zeile 267-271). Er bezeichnet das als „Netzwerken im besten Sinne“ (B3, Zeile 272-273). Zusammenfassend beziehen sich B1 und B2 kritisch auf die Mandatskombination aus Vertretungskörperschaft und Trägervertretung, weil sie am ehesten das Potenzial bietet, in ein Konfliktfeld zwischen Fraktion und Trägervertreter*innen zu gelangen. B1 hält seine eigene Kombination aus Bezirksvertretungsmandat und Trägervertretung für unproblematisch (B1, Zeile 324-326).

6.6.1 Einschätzung der Interessenkonfliktpotenzials

Im folgenden Abschnitt soll herausgearbeitet werden, wie sich die Befragten zu der konfrontativen These positionieren, dass die Mehrfachmandatierung der Trägervertreter*innen sich in die ohnehin in ihrer Rolle angelegten Interessenkonflikte einreihen und die Arbeit im JHA erschweren könnte. B2 beschreibt als einziger eine konkrete Situation, in der er einen Interessenkonflikt zwischen seinen Rollen als Ratsmitglied in S1 und als Trägervertreter wahrgenommen hat (vgl. hierzu und zum folgenden B2, Zeile 168-186). Im JHA in S1 wurde die Frage diskutiert, ob eine Wildwiese als Grundstück für den Bau einer neuen Kindertagesstätte genutzt werden kann. Die CDU als Herkunftspartei von B2 und weitere Oppositionsparteien positionierten sich für den Bau der Kindertagesstätte, während zwei weitere Parteien, vermutlich die Mehrheitsfraktionen, sich für den Erhalt der Wildwiese aussprachen. Die „KiTa-Träger“ (B2, Zeile 152) positionierten sich ebenfalls für den Bau der Kindertagesstätte auf der Wildwiese (B2, Zeile 151-154). Seinen daraus resultierenden Gewissenskonflikt beschreibt er folgendermaßen:

„Und wir haben gesagt, für uns steht die Bildung in dem Moment im Vordergrund, da ich aber parteipolitisch CDU bin und Mitglied im JHA, der eigentlich nicht - sag ich mal aus MEINER Sicht - parteipolitisch sein sollte, sondern immer das Wohl der Klientel wofür der JHA da ist, nämlich Kinder und Jugendliche, im Vordergrund steht, hab ich gesacht, also wenn dann sag ich mal zwei Parteien sagen ‚Lieber die Wiese behalten‘, meine Partei sagt ‚Lieber ‘ne KiTa bauen‘, möchte ich, da wollte ich nicht in ‘nen Gewissenskonflikt kommen und deswegen hab ich mich der Stimme enthalten.“
(B2, Zeile 171-178)

B2 enthielt sich seiner Stimme als Trägervertreter, indem er nicht an der Sitzung teilnahm: „Also da könnte ich das Zünglein an der Waage sein, biste nicht da, dann muss man dir nix

vorhalten“ (B2, Zeile 197-199). B2 scheint sich hier in einem Gewissenskonflikt befunden zu haben, weil seine Stimme für den Neubau der Kindertagesstätte gleichzeitig eine Stimme für die politische Opposition und auch das Anliegen seiner Herkunftspartei gewesen wäre. Die Opposition hätte in diesem Fall mit Unterstützung der Trägervertreter*innen, die einem Neubau nach Äußerungen von B2 (B2, Zeile 151-154) zumindest in Teilen nicht abgeneigt gewesen sind, möglicherweise die Mehrheitsfraktionen überstimmen können. Der Lösungsansatz der Nichtteilnahme könnte aus Sicht der Trägervertreter*innen in gewisser Weise befremdlich wirken, da zwar der Gewissenskonflikt des B2 damit gelöst wird, den Trägervertreter*innen in der Abstimmung für den Neubau der Kindertagesstätte aber eine Stimme fehlt. Er deutet weiterhin an, dass sein Gewissenskonflikt auch die Sorge um seine Fremdwahrnehmung beinhaltet. Aufgrund seiner Erfahrung, dass ein solcher Interessenkonflikt in den letzten Jahren nur ein einziges Mal vorgekommen ist, kommt B2 zu dem Ergebnis, dass die Konstellation aus Ratsmandat und Trägervertretung zwar schwierig, aber aufgrund der Seltenheit der Vorkommnisse vertretbar ist (B2, Zeile 283-285).

B1 teilt die Sichtweise von B2 auf die Kombination aus Trägervertretung und Ratsmandat (B1, Zeile 313-319). Er begründet die Problematik dieser Konstellation allerdings mit dem Zwang, dem politische Mandatsträger in der Vertretungskörperschaft im Rahmen ihrer Fraktions- oder Koalitionszugehörigkeit unterliegen (B1, 330-335). Auch die Verortung des Mandates in der Regierung oder der Opposition sieht er als mögliches Problem, weil die „(...) sich häufig schon deswegen widersprechen, damit sie sich widersprechen“ (B1, Zeile 318-319). B1 eröffnet an dieser Stelle den Blickwinkel auf den Loyalitätskonflikt zwischen Mandat und Trägervertretung. Er beschreibt im Verlauf des Interviews häufig den hohen Kooperationsgrad der Wohlfahrtsverbände in S1, den er mit dem Begriff des „Wohlfahrtszwang“ (B1, Zeile 337) auf eine Ebene mit dem beschriebenen Fraktionszwang setzt (B1, Zeile 335-337). Da diese Zwänge in Kombination beider Mandate im JHA kollidieren würden, käme eine gleichzeitige Amtsinhabung als Ratsmitglied und Trägervertreter für ihn nicht in Frage (B1, Zeile 343-345; Zeile 354-358). Bezüglich seines eigenen Mandats als Bezirksvertreter sieht er keine Problematik: „Ich glaube NICHT, dass meine beide Tätigkeit sowohl in der Bezirksvertretung für die CDU wie als im JHA irgendeine fachliche Kollision gibt“ (B1, Zeile 324-326). Das geringe Konfliktpotenzial der Kombination aus Bezirksvertretungsmandat und Trägervertretung erklärt er auf sein Mandat bezogen damit, dass es nur geringe Schnittmengen zwischen jugendhilfepolitischen Fragestellungen seines Bezirks und des JHA gibt:

„(...) dann kommt ähm bei mir hinzu, vielleicht erleichternd dazu, dass ich (...) in einer sehr bürgerlichen Bezirksvertretung eines bürgerlichen (...) Stadtteils, ja das heißt die sozialen Gegebenheiten über die ich im JHA stimmen muss, sind tatsächlich KiTa. Das wars. Wir haben weder irgend'ne stationäre Jugendhilfeeinrichtung, wir haben kein Stadtteilzentrum wo es eine schwierige sozialarbeiterische Stellungnahme zu gibt, also da muss man sagen, die Problematik gibt's da einfach nicht.“

(B1, Zeile 337-343)

In diese Aussage könnte man interpretieren, dass B1 der Meinung ist, dass parteipolitische

Positionen zu jugendhilfepolitischen Fragestellungen erst bei komplexeren Sachverhalten kollidieren und es einen Bereich innerhalb dieser Fragestellungen gibt, in dem größerer Konsens zwischen den Parteien herrscht. B3 sieht als Jugendverbandsvertreter weniger Potenzial für Interessenkonflikte im JHA, weil die Interessen seines Jugendverbandes mit vielen Diskussionsthemen im Ausschuss nur eine geringe Schnittmenge haben (B3, Zeile 391-393). Weiterhin beschreibt er, dass er auch bei Parteimitgliedschaften unter den Trägervertreter*innen kein Problem wahrnimmt, weil die Gremienarbeit auf kommunaler Ebene eher an örtlichen Begebenheiten als an Parteiinteressen orientiert ist (B3, Zeile 396-402). Dabei könnte es grundlegend zu weniger Konflikten zwischen den Parteivertreter*innen kommen, sodass die Parteimitgliedschaft für B3 keinen Unterschied in der Gremienarbeit macht.

6.6.2 Lösungsansätze

Die Aussagen der Befragten geben Auskunft über verschiedene Lösungsansätze, um mit Rollenkonflikten der Trägervertretung und des politischen Mandats umzugehen. Mit Fragen zur Transparenz über die Parteimitgliedschaft oder das politische Mandat gegenüber den Trägervertreter*innen und dem trägerinternen Kollegium sollte ermittelt werden, ob und auf welchem Weg Transparenz über das Mandat hergestellt wird. B1 bezeichnet sein politisches Mandat als „allgemein bekannt“ (B1, Zeile 71) und verleiht der Antwort durch eine Unterbrechung der Fragestellung Nachdruck. Auch B2 bejaht die Bekanntheit seines Mandats sehr schnell (B2, Zeile 76; Zeile 80). B3 gibt an, dass sein kommunalpolitisches Mandat bei seinem Herkunftsträger bekannt sind. Er äußert dazu, dass sich Informationen über die öffentliche politische Aktivität im ländlichen Raum schnell verbreiten und dies durch Wahlwerbung bei einer Kandidatur noch verstärkt wird. (B3, Zeile 176-180) „In dem Moment weiß dann eh jeder Bescheid“ (B3, Zeile 178).

Hinsichtlich der Bekanntheit des Mandats bei den anderen Trägervertreter*innen im JHA stellt sich die Situation leicht verändert dar. Die Frage, ob die Trägervertreter*innen untereinander über ihre Parteimitgliedschaften sprechen, bejaht B1 nicht: „Das weiß man schon“ (B1, Zeile 169). B1 erklärt als eher grundsätzliche Haltung zu Transparenzmaßnahmen, dass alle Mandatsträger*innen die Einflussfaktoren, ob beruflich oder persönlich, offenlegen sollten (B1, Zeile 421-423). B1 fügt außerdem hinzu: „Ja, es ist sinnvoll, (...) dass es Mindeststandards für Transparenz gibt (...). Ich befürchte allerdings, da wo 'se wirklich 'ne Rolle spielen, sind es keine offiziellen Verpflichtungen oder Verflechtungen“ (B1, Zeile 430-433). Damit könnte B1 auf Kontaktnetzwerke anspielen, die sich nicht allein über die Zugehörigkeit zu Parteien oder Gremien bilden, sondern unter gesellschaftspolitischer Elite, möglicherweise in Karnevals- oder Schützenvereinen, auf dem Tennis- oder Golfplatz. Auch hier kann politische Beeinflussung stattfinden - der Versuch, alle Verflechtungen über Transparenz im Jugendhilfeausschuss aufzulösen käme damit einem ‚Kampf gegen Windmühlen‘ gleich. B2 beruft sich als Antwort darauf, dass er als Ratsmitglied in S2 bekannt sei „wie ein bunter Hund“ (B2, Zeile 475) und auch selber weiß, dass andere Trägervertreter*innen in der Nähe bestimmter Parteien stehen (B2, Zeile 205-207). B2 informierte die weiteren Trägervertreter*innen im

JHA auch darüber, dass er an einer Sitzung aufgrund seines politischen Mandats nicht teilnehmen werde (B2, Zeile 229-232).

B3 äußert im Vergleich dazu eher deutlich, dass mit den anderen Trägervertreter*innen über Parteimitgliedschaften oder parteipolitische Mandate nicht gesprochen wird (B3, Zeile 229). Das gilt auch für das Mandat von B3. Er vermutet allerdings, dass die anderen Ausschussmitglieder es trotzdem wissen, weil es im Ratsinformationssystem des Kreises K1 transparent gemacht ist (B3, Zeile 248-249). Er geht davon aus, dass „die meisten von den stark Engagierten die das wirklich auch ernsthaft betreiben, haben das so grob auf'm Radar glaub ich“ (B3, Zeile 253-254).

Einen weiteren Lösungsansatz beschreibt B3 in der Professionalität, die Parteizuordnungen des Gegenübers zu kennen und sich entsprechend zu verhalten (B3, Zeile 521-533). B3 beschreibt hier ein intransparentes Verhältnis der Träger, bei welchem die Parteizuordnungen auf Annahmen und Erfahrungswissen basieren. Die Lösung könnte für ihn nicht darin bestehen die Transparenz herzustellen, sondern mit dem Erfahrungswissen über die Parteizuordnungen taktisch umzugehen und seinen Informationsfluss entsprechend zu steuern.

Ein dritter Lösungsansatz der Rollentrennung scheint für B2 zu funktionieren. Er erwähnt im Verlauf des Gesprächs, dass er „Tickets“ (B2, 266; Zeile 280) des Trägers und der Partei habe und auf dem Ticket des Trägers keine Parteipolitik betreiben könne (B2, Zeile 280). Dieser Metapher könnte man entnehmen, dass er versucht, die Rollen voneinander zu trennen und abzugrenzen, welche Interessen er als Trägervertreter und als politischer Mandatsträger vertritt. B2 ergänzt, dass die Trennung von Mandat und Vertretung auch nur im Jugendhilfe- und Sozialausschuss möglich sei, da der Konsens der Parteien in diesen Ausschüssen am größten sei (B2, Zeile 286-292). Diese Aussage könnte dahingehend interpretiert werden, dass das politische Mandat im Sinne einer Auseinandersetzung mit den anderen Parteivertreter*innen in den konsensfähigen Ausschüssen eine geringere Rolle zufällt und das fachliche Mandat des Trägervertreters eine größere Rolle spielt.

B2 erwähnt einen weiteren Lösungsansatz, um den politischen Einfluss auf die Trägervertreter*innen zu reduzieren. Es erschließe sich ihm nicht, warum das Wahlverfahren der freien Träger die Zustimmung oder den Vorschlag der Fraktionen benötigt: „Eigentlich sollte die T2 oder Parität oder wie einfach ihre Träger benennen“ (B2, Zeile 487). B2 könnte an dieser Stelle vermuten, dass es einen Einfluss der Parteien auf die Wahl der freien Träger geben könnte, der durch ein anderes Wahlverfahren vermieden werden könnte.

B1 erkennt eine Verbindung in der starken Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände und der Wahrnehmung der Trägervertreter*innen seitens der anderen Ausschussmitglieder. Der Vorwurf, die Trägervertreter*innen würden in erster Linie Organisationsinteressen vertreten, seien aufgrund der starken Arbeitsgemeinschaft in S1 unterentwickelt (B1, Zeile 282-284). Starke Kooperationen zwischen den Trägern könnten damit das Rollenprofil und die Fremdwahrnehmung der Trägervertreter*innen stärken. Dies könnte wiederum dazu führen, dass es den Trägervertreter*innen leichter fällt, sich als solche zu identifizieren, einen klaren Rollenzuschnitt im Ausschuss zu verfolgen und eine geringere Verleitung existiert, eventuelle Lücken in der Rolle mit parteipolitisch oder anderweitig motivierten Rollenanteilen zu füllen.

7. Diskussion

Die verschiedenen Interessenlagen der Vertreter*innen freier Träger im JHA und ihr Kollisionspotenzial wurden in der Fachliteratur bereits mehrfach dargestellt (Hinken, 2019, S. 94; Merchel/Reismann, 2004, S. 224). In der vorliegenden Arbeit wurde überprüft, ob eine zusätzliche parteipolitische Interessenebene vorliegen könnte. Der parteipolitische Einfluss betrifft die kommunale Jugendhilfepolitik auf verschiedene Arten. Die Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder die von ihnen ernannten sachkundigen Bürgermitglieder im JHA können den Einfluss ihrer Herkunftsparteien direkt in den JHA übermitteln und auch den Einfluss des JHA durch die Rückkopplung in die Vertretungskörperschaft stärken. Der parteipolitische Einfluss kann sich über die Vorschlags- und Wahlverfahren auf die freien Träger beziehen, Nähe zu ihnen erzeugen und im Ergebnis sogar ihr Stimmverhalten beeinflussen. Parteipolitisch entwickelte Entscheidungen der Vertretungskörperschaft oder Parlamente auf Bundes- oder Landesebene über Angelegenheiten der Jugendhilfe, beispielsweise ihre finanzielle Ausstattung, betreffen eher die Gestaltungsspielräume und Möglichkeiten der Umsetzung jugendhilfepolitischer Anliegen. Der dadurch entstehende Handlungsrahmen bildet allerdings eine wichtige Schranke für die Umsetzung von Kinder- und Jugendinteressen. Als mittelbare Auswirkung des parteipolitischen Einflusses auf die freien Träger kann sich auch ihre Fremdwahrnehmung verändern. Die Kooptierung und auch die Mehrfachmandatierung, also das optimale Ausmaß der Kooptierung der Vertreter*innen freier Träger, kann insgesamt die inhaltliche Nähe des JHA zu den politischen Parteien erhöhen. Das bedeutet, dass die mehrfachmandatierten freien Träger durch die zusätzliche parteipolitische Beeinflussung möglicherweise eher gewillt sind, Abwägungen zwischen Parteiinteressen und Jugendinteressen vorzunehmen und diese auch zugunsten ihrer Parteien zu entscheiden. Dabei müssen die Partei- und Gemeinwohlinteressen nicht grundsätzlich von Kinder- und Jugendinteressen abweichen - es ist allerdings auch fraglich, ob die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls, die sich nicht zuletzt auch aus Art. 3 Abs. 1 UN-KRK ergibt, in allen Fällen zweifelsfrei gewährleistet ist. Jedenfalls kann man an dieser Stelle zu dem Ergebnis gelangen, dass mindestens die mehrfachmandatierten Trägervertreter*innen im JHA eine Vielzahl von Interessen und darunter auch parteipolitische Interessen vertreten, die durchaus in Konflikt zueinander stehen können. Die parteipolitische Interessenlage der freien Träger kann unterschiedlich intensiv ausgebildet sein. Ein besonderes Konfliktpotenzial und eine starke Verbindung zu den Parteien könnte entstehen, wenn die Trägervertreter*innen selbst Mandatsträger*innen einer Partei sind. Auch wenn die Mehrfachmandate rechtlich unbedenklich sind, könnte der durch sie entstehende parteipolitische Einfluss auf die freien Träger und mittelbar auch auf den JHA besonders sensibel sein. Aus dieser Vorannahme heraus soll nun die Forschungsfrage nach den Auswirkungen der Mehrfachmandatierung der Vertreter*innen freier Träger auf ihre Tätigkeit im Jugendhilfeausschuss beantwortet werden.

Die Gründe für das Mehrfachmandat sind vielfältig und konnten in der vorliegenden Arbeit sicherlich nicht vollständig erfasst werden. Denkbar wäre, dass die Parteizugehörigkeit auf den höheren Karrierestufen der Wohlfahrtsverbände obligatorisch ist. Eine andere Perspekti-

ve bietet das Interesse der Parteien an einer Anbindung hochrangiger Vertreter der Wohlfahrts- und Jugendverbände: Sie können fachlich eine gute sozialpolitische Ergänzung des Meinungsspektrums der Partei sein. Da insbesondere die Wohlfahrtsverbände aber auch unabhängig von den Parteien wichtige sozialpolitische Akteure mit entsprechender öffentlicher Aufmerksamkeit sind, könnte eine Kooptierung hochrangiger Vertreter*innen auch ein strategisch-wirksamer Schachzug politischer Parteien sein. Die Wohlfahrtsverbände dominieren Erhebungen zufolge die Vergabe der Ausschusssitze unter den freien Trägern und pflegen eine Parteinähe zu großen (Volks-)Parteien wie der CDU und der SPD. Diese dominieren wiederum die Vertretungskörperschaften der Bundesrepublik und sind in der Regel jeweils zumindest an den Mehrheitsfraktionen beteiligt. Es könnte demnach ein starker Zusammenhang zwischen der Parteizugehörigkeit und der Trägerzugehörigkeit bestehen. Es müsste quantitativ überprüft werden, ob die mehrfachmandatierten Trägervertreter*innen in der Regel entweder der CDU oder der SPD angehören - die Vermutung liegt allerdings nahe und könnte die These bestätigen, dass die Kooptierung der Trägervertretungen mit der politischen Einflussicherung im JHA korreliert. Aus den erhobenen Aussagen lässt sich das allerdings nicht bestätigen. Letzteren ließ sich vielmehr entnehmen, dass die Zahl der Menschen sinkt, die grundsätzlich für politische Engagements im weiteren Sinne zur Verfügung stellen. Damit könnten mehr Ämter auf weniger Personen zu verteilen sein, sodass sich eher ein Bild der Ämterhäufung - ebenfalls im weiteren Sinne - darstellt. Zusätzlich könnte die Komplexität der Beratungsgegenstände im Jugendhilfeausschuss die Trägervertretung unattraktiv machen oder zumindest für Laien deutlich erschweren. An dieser Stelle bleibt aufgrund des begrenzten Umfangs der vorliegenden Arbeit die Frage offen, warum die Dominanz von Exekutivkräften unter den Trägervertreter*innen so stark ausgebildet ist. Für Fachkräfte aus der Jugendhilfe, darunter Erzieher*innen und Sozialpädagog*innen, wären die komplexen Beratungsgegenstände des Jugendhilfeausschusses möglicherweise keine unüberwindbare Hürde. Auch wenn diese Frage in einer tiefergehenden Abhandlung behandelt werden müsste, könnte die Sicherstellung der Vertretung von Organisationsinteressen in der wettbewerbsorientierten Jugendhilfelandchaft eine Rolle spielen, die möglicherweise eher den Vorständen und Geschäftsführungen zugetraut wird.

Die Auswirkungen der Mehrfachmandatierung der freien Träger sollen nachfolgend aus zwei Perspektiven bewertet werden. Auf der einen Seite kann die Mehrfachmandatierung der Trägervertreter*innen Auswirkungen auf die Interessenvertretung im Ausschuss haben. Die in der vorliegenden Arbeit vorgenommene Erhebung hat ein differenziertes Bild der Interessenvertretung gezeigt, welches auch in Widerspruch zu einigen in den vorigen Abschnitten aufgestellten Vorannahmen steht. So zeigen alle Befragten eine hohe Orientierung ihrer Policy an Gemeinwohl- statt Parteiinteressen, damit auch eine Berücksichtigung von Interessen ihrer Adressat*innen und in Teilen auch eine hohe Identifikation mit den freien Trägern als politischem Element des JHA. Auch eine Belastung der Fremdwahrnehmung aufgrund undurchsichtiger Handlungsmotive durch die Parteizugehörigkeit ließ sich den Aussagen der Befragten nicht entnehmen. Es wurde eine eher hohe Transparenz der Parteizugehörigkeiten beschrieben, die zwar in der Regel nicht ausdrücklich benannt, aber dennoch allen eher be-

kannt sind. Auch die Vorannahme der parteipolitischen Interessenlage als zusätzlichem Hindernis bei der Ausbildung eines klaren Rollenprofils der freien Träger konnte nicht bestätigt werden. Hier stellten sich vordergründig Hindernisse in Form des Strukturwandels der Jugendverbände dar, welcher für Lücken in der Positionierung und in der Rückkopplung von Informationen in und aus dem Jugendhilfeausschuss sorgt. Eher bestätigt werden konnte allerdings die Erfordernis individueller Umgangsstrategien mit Interessenkonflikten der Mehrfachmandatierung. Diese individuellen Strategien der Transparenz, Rollentrennung und des professionellen Umgangs variierten in ihrer Art zwar zwischen den Befragten, konnten aber von allen beschrieben werden.

Als zweite Dimension der Auswirkungen von Mehrfachmandatierung der Trägervertreter*innen sollen die Auswirkungen auf die Policy des JHA betrachtet werden. Aufgrund seiner besonderen Zusammensetzung zugunsten erhöhter Fachlichkeit in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe ist der JHA in der Kommune eine einsame Insel der Nichtkonformität mit den Mehrheitsfraktionen. Die Mehrheitsfraktionen könnten im Sinne ihrer Gesamtverantwortung für die Kommunen ein großes Interesse daran haben, dass auch der JHA nicht im politischen „Wildwuchs“ seine Entscheidungen trifft - übersetzt vielleicht sogar nicht allein im Interesse von Kindern und Jugendlichen - sondern auch der grundlegenden politische Linie der Mehrheitsfraktionen folgt und Aspekte der Querschnittspolitik, wie die kommunalen Haushaltslagen oder andere kollidierende Interessen, berücksichtigt. Da die Vertreter*innen der Mehrheitsfraktionen im Konsens allein nicht die Entscheidungen des Ausschusses steuern können, könnten sie sich ihren Einfluss auf anderen Wegen zu sichern versuchen. Die Herstellung von Nähe zu den Vertreter*innen der freien Träger oder bestenfalls ihre Kooptierung als eigentlich parteilose stimmberechtigte Mitglieder des JHA ist dabei eine naheliegende machtpolitische Lösung. Hier konnte insbesondere aus der Befragung von B3 die Erkenntnis gewonnen werden, dass die Identifikation mit denen am institutionellen Rahmenkonflikt des JHA beteiligten Akteur*innen, der Verwaltungskörperschaft und der Jugendamtsverwaltung, dazu führen kann, dass ein höheres Verständnis für Sachzwänge, im Falle von B3 der Budgetrestriktionen in der Kommune, entstehen kann. Eine erhöhte Policy-Konformität der freien Träger durch ihre finanzielle Abhängigkeit vom öffentlichen Träger könnte durch eine parteipolitische Interessenlage und ein damit einhergehendes höheres Identifikationspotenzial verstärkt werden. Im Umkehrschluss kann eine hohe Policy-Konformität dazu führen, dass die Durchsetzungsfähigkeit von Kinder- und Jugendinteressen sinkt, weil Sachzwänge, Gemeinwohlinteressen oder Querschnittspolitik in Situationen der Interessenkollision höher gewichtet werden. Auf anderer Ebene besteht die gesetzlich angelegte Stärke des JHA unter Beteiligung der freien Träger darin, eine fachliche Interessenvertretung unter Einbeziehung von Adressat*innen in diesem Gremium zu ermöglichen. Der JHA wurde in dieser Hinsicht gerade in Abgrenzung zu anderen Ausschüssen konzipiert, damit die kommunale Jugendhilfe kein reiner Gegenstand „administrativer und lokal-parlamentarischer Erledigungsroutinen“ (Peter, 1999, S. 56) wird. Die Angleichung oder Näherung der Policy des JHA an die Policy der Vertretungskörperschaft muss zwar kein grundsätzlicher Nachteil für die Durchsetzung von Kinder- und Jugendinteressen sein - angesichts der dargestellten

Interessenlagen von Mitgliedern der Vertretungskörperschaft, dem schwachen Interesse der bundesweit strukturell unterfinanzierten Jugendhilfe und den notorisch leeren Kassen der Kommunen, kann die Existenz einer Gefahr der weiteren Verschlechterung der Durchsetzung von Kinder- und Jugendinteressen allerdings angenommen werden.

Wenn die aktuelle Durchsetzungsfähigkeit von Kinder- und Jugendinteressen im JHA sowohl den Ansprüchen des Gesetzgebers, der Fachöffentlichkeit und der Politik als auch den Kindern und Jugendlichen als Adressat*innen genügt, dann kann die Mehrfachmandatierung der freien Träger eine formaljuristisch wie praktisch einwandfreie Kombination verschiedener politischer Engagements sein. Sollte dies nicht der Fall sein, gilt es, bei den Mehrfachmandatierungen und ihren Auswirkungen auf kleiner und großer Ebene genauer hinzuschauen. Lösungsansätze wurden aus der Fachöffentlichkeit zur Genüge beigetragen, verbleiben aber auch den Ergebnissen dieser Befragung nach auf einer individuellen und appellativen Ebene (Merchel/Reismann, 2004, S. 227). Für weitergehende Forschungsprojekte würde es sich anbieten, mit einer Mischung aus qualitativen und quantitativen Erhebungsverfahren die Relevanz der Mehrfachmandatierung in den Jugendhilfeausschüssen der Bundesrepublik systematisch zu ermitteln. Darüber hinaus sollten die bis in die Kommunen ausstrahlenden Verbindungen zwischen Parteien, Verwaltung, Jugend- und Wohlfahrtsverbänden in einem solchen weitergehenden Forschungsprojekt genauer evaluiert werden. Die Dichte an Geschäftsführungen, Vorständen und Parteipolitiker*innen unter den freien Trägern könnte ein Hinweis darauf sein, dass Zugänge zu politischer Partizipation im Jugendhilfeausschuss besonders einer gesellschaftspolitischen Elite möglich sind. Dabei sollen gerade Kinder, Jugendliche, ihre Familien und Fachkräfte an der sie betreffenden Politik mitwirken - „Modelle der Partizipation gibt es genug. Nutzt sie!“ (Peter, 1999, S. 56).

III. Literaturverzeichnis

- Althaus, M. (2017). Lobbyarbeit und Politikberatung. In Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz Abteilung Landesjugendamt (Hrsg.), *PEP-Dokumentation - Praxisentwicklungsprojekt zur Profilierung von Jugendarbeit in Rheinland-Pfalz* (S. 24-32). Abrufbar unter: <https://docplayer.org/66199941-Pep-dokumentation-praxisentwicklungsprojekt-zur-profilierung-von-jugendarbeit-in-rheinland-pfalz-pep-verleiht-fluegel.html>. Zuletzt abgerufen am 1.12.2023.
- Beckmann, K. (2014). Zwischen Macht und Versäumnis: Der Jugendhilfeausschuss. In B. Benz, G. Rieger, W. Schönig, M. Többe-Schukalla (Hrsg.), *Politik Sozialer Arbeit, Band 2: Akteure, Handlungsfelder und Methoden* (S. 62–72). Weinheim: Beltz Juventa.
- Bernzen, C. (2022). *Einführung in das Kinder- und Jugendhilferecht* (3., überarbeitete Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer Verlag.
- Boeßenecker, K-H. & Vilain, M. (2013). *Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Eine Einführung in Organisationsstrukturen und Handlungsfelder sozialwirtschaftlicher Akteure in Deutschland* (2. überarbeitete Aufl.). Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Brenner, G. (2012). Kommunale Jugend(hilfe)politik am Beispiel Mönchengladbach. In W. Lindner (Hrsg.), *Political (Re)Turn? Impulse zu einem neuen Verhältnis von Jugendarbeit und Jugendpolitik* (S. 159-173). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bußmann, U., Esch, K. & Stöbe-Blossey, S. (2003). *Neue Steuerungsmodelle — Frischer Wind im Jugendhilfeausschuss? Die Weiterentwicklung der neuen Steuerungsmodelle: Tendenzen und Potenziale am Beispiel der Jugendhilfe*. Opladen: Leske + Budrich.
- Chassé, K-A. & Lindner, W. (2014). Kommunale Jugendhilfepolitik. In: B. Benz, G. Rieger, W. Schönig, M. Többe-Schukalla (Hrsg.), *Politik Sozialer Arbeit, Band 2: Akteure, Handlungsfelder und Methoden* (S. 157–169). Weinheim: Beltz Juventa.
- David, H-J. (1993). *Der Jugendhilfeausschuß: Zusammensetzung, Verfahren und Kompetenzen aus verwaltungs- und verfassungsrechtlicher Sicht*. Frankfurt am Main: Lang.
- Deutscher Bundestag. (1972). *Bericht der Bundesregierung über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Jugendbericht*. 23. Februar 1972, VI-3170. Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/163082/69200500b14e4ea8ea8872a4daeb7e33/dritter-jugendbericht-data.pdf>. Zuletzt abgerufen am 1.12.2023.
- Dresing, T. & Pehl, T. (2018). *Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse. Anleitungen und*

Regelsysteme für qualitativ Forschende (8. Aufl.). Marburg: Eigenverlag. Abrufbar unter: https://www.audiotranskription.de/wp-content/uploads/2020/11/Praxisbuch_08_01_web.pdf. Zuletzt abgerufen am 1.12.2023.

Epkenhans-Behr, I. (2016). *Beziehungsmuster zwischen Jugendämtern und freien Trägern. Empirische Befunde und ein Erklärungsmodell*. Wiesbaden: Springer VS.

Gallep, S. (2015). Jugendhilfeausschüsse – wichtiger denn je! *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV)*, 95, (7), 375–380.

Griep, H. & Renn, H. (2011). *Das Recht der Freien Wohlfahrtspflege*. Freiburg: Lambertus Verlag.

Grohs, S. (2010). *Modernisierung kommunaler Sozialpolitik. Anpassungsstrategien im Wohlfahrtskorporatismus*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Helfferich, C. (2011). *Die Qualität qualitativer Daten: Manual für die Durchführung qualitativer Interviews* (4. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Hemker, B. (2002). Wie frei sind die freien Träger? Auswirkungen von Kontraktmanagement und Controlling auf die Partnerschaft zwischen öffentlichen und freien Trägern. In H-U. Otto, H. Peter (Hrsg.), *Jugendhilfe trotz Verwaltungsmodernisierung? Fachlichkeit durch professionelle Steuerung* (S. 118-134). Münster: Votum Verlag.

Herterich, R. (2020). Der Jugendhilfeausschuss im Konflikt mit der übrigen Kommunalverwaltung: Ein Fall des Art. 125a Abs. 1 GG. *Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis (ZFSH/SGB)*, 2020 (10), 559-567.

Hicks, M. (1998). *Warwick the Kingmaker*. Oxford: Blackwell Publishers Inc.

Hinken, F. (2019). *Zusammenarbeit in der Jugendhilfe-Infrastruktur*. Weinheim: Beltz Juventa.

Hinken, F. (2017). Freie Träger in der Jugendhilfe-Infrastrukturgestaltung. Ein Beitrag zu Innen- und Außensichten der freien Jugendhilfe. *Sozial Extra*, 41 (5), 38-41.

Hug, T. & Poscheschnik, G. (2020). *Empirisch forschen* (3., überarbeitete Aufl.). Stuttgart: utb.

Klein, R. (1993). Wer spielt die Musik im »Jugendtanzkreis«? Stand und Perspektiven kommunaler Kinder- und Jugendpolitik. In H. Blanke, B. Hovenga, S. Wawrziczny (Hrsg.), *Handbuch kommunale Kinderpolitik: Ansätze, Anregungen und Erfahrungen konkreter Kinderpolitik* (S. 36-39). Münster: Votum-Verlag.

Klug, W. (1997). *Wohlfahrtsverbände zwischen Markt, Staat und Selbsthilfe*. Freiburg im Breisgau: Lambertus.

Kunkel, P-C. (2022). *Jugendhilferecht* (10. überarbeitete Aufl.). Baden-Baden: Nomos.

Kunkel, P-C., Kepert, J., Pattar, A. & Berneiser, C. (2022). *Sozialgesetzbuch VIII: Kinder- und Jugendhilfe: Lehr- und Praxiskommentar* (8. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.

Lindner, W. (2013). Warum Jugendhilfepolitik nicht funktioniert. Einige ungerechte Anmerkungen. *Deutsche Jugend, Zeitschrift für die Jugendarbeit*, 61 (5), 210-219.

Lindner, W. (2010). Soziale Arbeit zwischen reflexiver Re-Politisierung und Politikberatung: Kinder- und Jugendarbeit als exemplarisches Beispiel. *Neue Praxis, Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik*, 40 (4), 345–358.

Lorz, R. A. (2010). *Nach der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung: Was bedeutet die uneingeschränkte Verwirklichung des Kindeswohlvorrangs nach der UN-Kinderrechtskonvention im deutschen Recht?* Berlin: National Coalition. Abrufbar unter: https://netzwerk-kinderrechte.de/wp-content/uploads/2023/08/Lorz_Expertise_Nach-der-Ruecknahme-der-VBE_2010.pdf. Zuletzt abgerufen: 30.11.2023.

Lüers, U. (1980). Jugendpolitik als administrativer Prozeß - Zur Bestimmung von Handlungsspielräumen staatlicher und verbandlicher Jugendpolitik. In L. Böhnisch, J. Müller-Stackebrandt, W. Schefold (Hrsg), *Jugendpolitik im Sozialstaat. Befunde und Perspektiven. Reihe Deutsches Jugendinstitut - Analysen. Band 15* (S. 102-133). München: Juventa-Verlag.

Mayring, P. (2023). *Einführung in die qualitative Sozialforschung* (7. Aufl.). Weinheim: Beltz.

Mayring, P. (2022). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlage und Techniken* (13. überarbeitete Aufl.). Weinheim/Basel: Beltz.

Merchel, J. & Reismann, H. (2004). *Der Jugendhilfeausschuss: Eine Untersuchung über seine fachliche und jugendhilfepolitische Bedeutung am Beispiel NRW*. Weinheim/München: Juventa-Verlag.

Merchel, J. & Reismann, H. (2003). Der Jugendhilfeausschuss: besser als sein Ruf? *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV)*, 83 (10), 422-429.

Morgenstern, C. (1981). *Alle Galgenlieder*. Zürich: Diogenes.

Münder, J. & Ottenberg, P. (1999). *Der Jugendhilfeausschuss*. Münster: Votum.

Niehaus, J. (2001). Die ‚politische Abteilung‘ des Jugendamtes. Vom Wohlfahrtsausschuss über den Jugendhilfeausschuss zum Kinder- und Jugendausschuss. *Jugendpolitik*, 27 (1), 24-26.

Nonninger, S. (2017). Kommunale Jugendpolitik im Jugendhilfeausschuss. Möglichkeiten und Grenzen für das jugendpolitische Agieren. In W. Lindner & W. Pletzer (Hrsg.), *Kommunale Jugendpolitik* (S. 232-251). Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

Ottenberg, P. & Wolf, R. (2020). Quo vadis? Jugendhilfeausschuss in Berlin. *Landes- und Kommunalverwaltung (LKV)*, 30 (7), 289-295

Peter, H. (1999). Warum Jugendhilfepolitik nicht funktioniert. *Jugendhilfe in Niedersachsen (JIN)*, Sonderausgabe 4: Jugendhilfeplanung, 55–57.

Pfadenhauer, B. (2011). *Das Wunsch- und Wahlrecht der Kinder- und Jugendhilfe*. Wiesbaden: Springer VS.

Pluto, L., Gragert, N., Van Santen, E. & Seckinger, M. (2007). *Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse*. München: Deutsches Jugendinstitut.

Schauberick, K. (2001). Mitbestimmung auf dem Prüfstand. Jugendhilfeausschuss in Kassel. *Jugendpolitik*, 27 (1), 27-29.

Schmahl, S. (2013). *UN-Kinderrechtskonvention* (2. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.

Schmidt, C. (2015). Vertreter freier Träger in Jugendhilfeausschüssen - Wahl ohne Freiheit? *Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht*, 88 (9), 431-432.

Schneider, A. (2016). Jugendhilfeausschuss: Schnittstelle zwischen Management und bürgerschaftlicher Partizipation. *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV)*, 96 (5), 216-222.

Schneider, A., Beckmann, K. & Roth, D. (2011). *Jugendhilfe: Ausschuss? Ein Gremium zwischen uneingelösten Versprechen und abgebremsten Möglichkeiten*. Opladen: Budrich.

Schön, M. (2022). § 69 SGB VIII. In R. Wiesner & F. Wapler (Hrsg.), *SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar* (6. überarbeitete Aufl.). München: C.H.Beck.

Schön, M. (2022). § 71 SGB VIII. In R. Wiesner & F. Wapler (Hrsg.), *SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar* (6. überarbeitete Aufl.). München: C.H.Beck.

Seckinger, M., Pluto, L., Peucker, C., Van Santen, E., & Gadow, T. (2016). *Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit: eine empirische Bestandsaufnahme*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

Seckinger, M. (2004). Kooperation im Kinder- und Jugendhilfeausschuss. *Forum Jugendhilfe*, 2004 (1), 57-64.

Stöbe-Blossey, S. (2001). *Perspektiven der Jugendhilfeausschuss-Arbeit - Tagungsdokumentation. Projektbericht des Instituts Arbeit und Technik*. Gelsenkirchen: Eigenverlag.

Weitzmann G. & Schäfer, K. (2022). § 71 SGB VIII. In J. Münder, T. Meysen, T. Trenczek (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe* (S. 910-919). Baden-Baden: Nomos.

Wiesner, R. & Wapler, F. (2022). *SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar* (6. überarbeitete Aufl.). München: C.H.Beck.

Wiesner, R. (2014). Der Jugendhilfeausschuss als strategisches Zentrum. *Jugendhilfereport*, 2014 (4), 7-11.

Witzel, A. & Reiter, H. (2022). *Das problemzentrierte Interview - eine praxisorientierte Einführung*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

Witzel, A. (2000). Das problemzentrierte Interview. *Forum: Qualitative Sozialforschung*, 1 (1), Art. 22.

IV. Anhang

IV.I Anschreiben

Sehr geehrter Herr/Frau,

ich studiere Sozialarbeit/Sozialpädagogik an der Hochschule Düsseldorf und schreibe derzeit meine Bachelor-Thesis zum Thema „Mehrfachmandatierung von Vertreter*innen freier Träger im Jugendhilfeausschuss“ bei Herrn Prof. Dr. Walter Eberlei. Im Rahmen meiner Thesis möchte ich Vertreter*innen freier Träger in kommunalen Jugendhilfeausschüssen interviewen, die gleichzeitig ein politisches Mandat haben.

Im Ratsinformationssystem der Stadt __ (Stadt) __ habe ich recherchiert, dass Sie neben Ihrem Engagement im Jugendhilfeausschuss für die __ (Träger) __ auch __ (Mandat) __ sind.

Ich würde Sie gerne nach Ihrer Einschätzung zu den Umständen Ihrer Tätigkeit als Vertreter der __ (Träger) __ und gleichzeitiger Mitgliedschaft in __ (Mandat) __ befragen. Durch Ihre zusätzliche Tätigkeit als __ (Mandat) __ vereinbaren Sie zwei umfangreiche und verantwortungsträchtige Ehrenämter miteinander. Aus diesem Grund wäre Ihre Teilnahme sehr gewinnbringend für mein Forschungsprojekt.

Alle Aussagen und Angaben zu Ihrer Person werden selbstverständlich nur anonymisiert in der Thesis verwendet, damit keine Rückschlüsse auf Ihre Person gezogen werden können. Etwaige Kontaktdaten werden nach dem Abschluss der Thesis gelöscht. Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie in der Einwilligungserklärung zur Erhebung Ihrer persönlichen Daten im Anhang.

Ich stehe bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung und freue mich sehr über eine Rückmeldung.

Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen haben, meine Anfrage zu lesen!

Mit freundlichen Grüßen
Kea Detmers

[E-Mail-Adresse]
[Telefonnummer]

IV.II Informationsblatt

Herzlichen Dank für Ihr Interesse, an diesem Interview teilzunehmen!

Das Interview wird im Rahmen meiner Bachelorthesis an der Hochschule Düsseldorf (HSD) im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften zur Datenerhebung eingesetzt und dient allein wissenschaftlichen Zwecken. Im Folgenden erhalten Sie weitere Informationen über mein Forschungsprojekt, den Ablauf des Interviews, zur Freiwilligkeit Ihrer Teilnahme, sowie datenschutzrechtliche Informationen.

Mein Forschungsprojekt beschäftigt sich mit der komplexen Rolle der Vertreter*innen freier Träger in kommunalen Jugendhilfeausschüssen. Im Rahmen der Befragung interessiert mich daher das Phänomen, dass viele Trägervertreter selbst Mandate und Ehrenämter in der (Partei-)Politik bekleiden. Ich möchte herausfinden, wie diese nebeneinander ausgeführt werden.

Befragte/Zielgruppe

Aus diesen Gründen befrage ich stimmberechtigte Vertreter*innen freier Träger im Jugendhilfeausschuss, die gleichzeitig ein politisches Mandat oder Ehrenamt inne haben. Die Befragung beschränkt sich aufgrund eventueller Fahrtzeit auf Teilnehmer*innen in Nordrhein-Westfalen.

Interview

Bei dem Interview handelt es sich um ein leitfadengestütztes, problemzentriertes Interview. Die Interviews werden - je nach Ausführlichkeit der Antworten - circa 30-45 Minuten dauern. Die Interviews können vor Ort oder als Videokonferenz über das Programm „Zoom“ durchgeführt werden. Zur Auswertung werden die Interviews aufgezeichnet (nur Audio) und von der Verfasserin persönlich transkribiert. Alle Angaben, die zu einer Identifizierung der Person führen könnten, werden verändert oder entfernt. Weitere Informationen sind der beigefügten Datenschutzerklärung zu entnehmen.

Freiwilligkeit und Anonymität

Die Teilnahme an dem Interview ist freiwillig und anonym. Sie können Antworten, auch bei einzelnen Fragen, verweigern. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit von Ihnen widerrufen werden. Auch die Löschung des Interviews kann von Ihnen verlangt werden, solange

„Mehrfachmandatierung der Vertreter/innen freier Träger im Jugendhilfeausschuss“

als Bachelorthesis vorgelegt bei Erstprüfer

Prof. Dr. Walter Eberlei
Hochschule Düsseldorf

Fachbereich Sozial- und
Kulturwissenschaften

im Wintersemester 2023/2024

von
Kea Detmers
[Adresse]

[Telefonnummer]
[E-Mail-Adresse]

das Interview noch nicht vollständig anonymisiert ist. Des Weiteren wird auch die Veröffentlichung der Ergebnisse der Studie im Rahmen der Thesis in anonymisierter Form erfolgen, d.h. ohne dass Ihre Daten Ihrer Person oder der Stadt in der Sie Ausschussmitglied sind, zugeordnet werden können.

Datenschutz

Ihnen wird folgendes Verfahren zugesichert, damit Ihre Angaben nicht mit Ihrer Person in Verbindung gebracht werden können:

- Das Gespräch wird auf Band aufgezeichnet. Dieses wird abgetippt und anschließend nach Abschluss der Thesis (30.1.2024) gelöscht. Solange die Interviews noch nicht vollständig anonymisiert worden sind, kann Ihnen die Abschrift auf Anfrage ausgehändigt werden (Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO). Auch die Studienergebnisse können Sie einfordern (bzw. andere Handhabung, z.B. Verfügbarmachen zentraler Ergebnisse o.ä.).

- Alle Personen-, Alters-, Orts-, Straßennamen werden anonymisiert, d.h. verändert. Berufe werden Berufsgruppen zugeordnet.

- Ihr Name und Ihre Telefonnummer/E-Mail-Adresse (o.ä.) werden am Ende des Projektes in den Unterlagen gelöscht. Die von Ihnen unterschriebene Einwilligungserklärung wird getrennt an einer gesicherten und nur mir zugänglichen Stelle aufbewahrt. Sie kann mit Ihrem Interview nicht mehr in Verbindung gebracht werden.

- Die Abschrift wird nicht veröffentlicht und wird nur für die Auswertung verwendet. Nach Abschluss der Thesis (30.1.2024) wird die Abschrift gelöscht. Die anonymisierte Abschrift kann von mir und meinen Prüfer/innen gelesen werden und ist Teil der Thesis. In die Thesis gehen ausschließlich einzelne Zitate ein.

Rechte

Solange die Daten nicht vollständig anonymisiert sind, haben Sie folgende Rechte: Auskunft über die von Ihnen gespeicherten Daten, Berichtigung unrichtiger Daten, Löschung von Daten, die nicht mehr erforderlich sind oder zu deren Nutzung Sie Ihre Einwilligung widerrufen haben. In bestimmten Fällen haben Sie gem. Art. 18 der EU Datenschutz-Grundverordnung das Recht die Verarbeitung der von Ihnen gespeicherten Daten zu beschränken. Sie können mit dem Datenschutzbeauftragten der Hochschule Düsseldorf Kontakt aufnehmen über datenschutzbeauftragter@hs-duesseldorf.de. Sie haben auch das Recht sich mit einer Beschwerde an die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde sowohl in Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts als auch beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (www.lidi.nrw.de) als datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde der Hochschule Düsseldorf zu wenden.

Ich bedanke mich für Ihre Bereitschaft, mir Auskunft zu geben!

Einwilligungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen des Forschungsprojekts „*Mehrfachmandatierung der Vertreter*innen freier Träger im Jugendhilfeausschuss*“ zur Erlangung des Bachelorgrades im Studiengang Sozialarbeit/ Sozialpädagogik der Hochschule Düsseldorf, verfasst und erhoben von

Kea Detmers

[Adresse]

[E-Mail-Adresse]

vorgelegt bei

Erstprüfer: Prof. Dr. Walter Eberlei

Hochschule Düsseldorf

Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften

Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Ich bin über das Vorgehen bei der Auswertung der Interviews mit einem Handzettel informiert worden (Inhalt u.a.: die Abschrift gelangt nicht an die Öffentlichkeit, Anonymisierung bei der Abschrift, Löschung des Bandes, Löschung von Namen und Telefonnummer, Aufbewahrung der Einwilligungserklärung nicht zusammenführbar mit dem Interview).

Ich bin damit einverstanden, dass einzelne Sätze, die aus dem Zusammenhang genommen werden und somit nicht mit meiner Person in Verbindung gebracht werden können, als Material für wissenschaftliche Zwecke in der (Hausarbeit/Thesis) von (Verfasser*innen) genutzt werden können.

Unter diesen Bedingungen erkläre ich mich bereit, das Interview zu geben und bin damit einverstanden, dass es auf Band aufgenommen, abgetippt, anonymisiert und ausgewertet wird.

Datum, Ort der Befragung

Verfasserin

Befragte/r

Leitfaden

Thema: Mehrfachmandatierung der Vertreter*innen freier Träger im Jugendhilfeausschuss

Forschungsfrage: Wie beeinflussen die Mehrfachmandate von Vertreter*innen der freien Träger ihre Rolle im kommunalen Jugendhilfeausschuss?

*Mein Name ist Kea Detmers und studiere Sozialarbeit an der Hochschule Düsseldorf. Ich interviewe Sie heute im Rahmen meiner Bachelor-Thesis zum Thema „Mehrfachmandatierung der Vertreter*innen freier Träger im Jugendhilfeausschuss“. Vorab möchte ich mich noch einmal herzlich für Ihre Zeit und Ihre Teilnahme heute bedanken.*

Ich habe Sie vorab darüber informiert, dass dieses Interview mitgeschnitten wird. Ich sage Ihnen gleich Bescheid, sobald das Aufnahmegerät läuft.

Ich starte mit einigen Fragen zu Ihrer Biographie, also ihrem beruflichen und politischen Werdegang. Ist das für Sie in Ordnung?

Bevor ich das Aufnahmegerät starte - haben Sie noch Fragen?

Wenn Sie keine Fragen mehr haben, starte ich jetzt das Aufnahmegerät.

Teil	Leitfrage	Stichworte	Rückfrage	Notizen	Nr.
Einstieg (kurz): Biographie	Bitte erzählen Sie mir zunächst etwas über Ihren beruflichen Werdegang.	- Zusammenhang Profession und Jugendhilfe		Stimuliert den Redefluss, komfortables Thema zum Einstieg	1
Teil 1: Das Mandat	Sie sind Mitglied in der CDU. Wie kam es dazu?	- Zusammenhang zwischen Parteimitgliedschaft, Beruf und Ausschusstätigkeit, d.h. innerer Zusammenhang Mehrfachmandat	<i>Bei Sozialprofessionellen:</i> Hatte Ihre Tätigkeit als ___(Beruf)___ Einfluss auf Ihre Parteimitgliedschaft? Wann sind Sie in (Partei) eingetreten?		2
	Sie sind aktuell ___(Mandat)___ . Wie kam es dazu? Bitte erzählen Sie mir etwas über Ihren politischen Werdegang.	- Zusammenhang Mandat und Jugendhilfe - Motivation	- Welche Wahlämter oder Mandate haben Sie in Ihrer politischen Karriere bisher bekleidet?		3

<p>Teil 2: Der Träger</p>	<p>Falls Ihr Mandat bei ___(Träger)___ bekannt ist - wie reagieren die Kolleginnen und Kollegen darauf?</p>	<p>- Transparenz intern beim Träger - Akzeptanz des Trägers (sowie Kolleg*innen) des Mehrfachmandats</p>	<p>Haben Sie das selbst erzählt? Wie waren die Reaktionen darauf?</p>	<p>Knüpft an die (berufliche) Biographie an; möglicherweise erste „unangenehme“ Frage</p> <p>4</p>
	<p>Wie schätzen Sie die politische Aktivität in der weiteren Belegschaft bei ___(Träger)___ ein?</p>	<p>- Verbreitung der Mehrfachmandate - Politische Aktivität bei freien Trägern der Jugendhilfe</p>	<p>Würden Sie sich wünschen, es gäbe mehr oder weniger Kolleginnen und Kollegen bei ___(Träger)___, die Mitglied einer Partei sind? Warum/Warum nicht?</p>	<p>Generalisierende Frage, falls Frage 3 schon unangenehm war Haltung zu Politik generell Interessant bei Sozialprofessionellen: Gelegenheit für Aussage zu eigener Einstellung bzgl. der Politisierung Sozialer Arbeit</p> <p>5</p>

<p>Teil 3: Der JHA</p>	<p>Jetzt kommen wir zu Ihrer Arbeit im Jugendhilfeausschuss. Sie sind stimmberechtigtes Mitglied für ___(Träger)___, richtig? Wie kam es dazu, dass Sie im Ausschuss sitzen? Bitte beschreiben Sie mir Ihren Werdegang im Jugendhilfeausschuss.</p>	<p>- Gab es Konkurrenz d.h. gab es trägerintern parteipolitische Erwägungen bei der Ausschussbesetzung?</p>	<p>6</p>
<p>Wie schätzen Sie Ihre Rolle im Jugendhilfeausschuss ein? <i>Bei Sozialprofessionellen:</i> Und wie betrachten Sie Ihre Rolle als ___(Beruf)___ im Jugendhilfeausschuss?</p>	<p>- Interessenlagen im Ausschuss - Vielfache Interessenvertretung der freien Träger</p>	<p>Was sind Ihre Aufgaben? Welche Interessen vertreten Sie? Wie gelingt Ihnen das? Gibt es Interessenkonflikte? Wie gehen Sie mit eventuellen Widrigkeiten um?</p>	<p>7</p>

	<p>Bitte beschreiben Sie das Verhältnis zu den anderen Vertreter*innen der freien Träger im Jugendhilfeausschuss.</p> <p>Was ist Ihr Eindruck von den Trägervertreter*innen?</p>	<p>- Mögliche Belastung der Kooperation zwischen freien Trägern</p> <p>- Einschätzung der Kooperation</p>	<p>Wissen die, dass Sie Mitglied der (Partei) sind?</p> <p>Wie waren die Reaktionen darauf?</p> <p>Wurden Sie auf Ihre Parteimitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss angesprochen? Bitte schildern Sie die Situation(en).</p> <p>Vermuten Sie, dass andere Vertreter*innen der freien Träger in Ihrem Jugendhilfeausschuss Parteimitglieder sind? Bitte schildern Sie Ihre Erfahrungen.</p>	8
<p>Teil 4: Die Partei</p>	<p>Bitte beschreiben Sie das Verhältnis zu den Vertreter*innen der (eigene Partei)-Fraktion im Jugendhilfeausschuss.</p>	<p>- Fraktionsloyalität?</p> <p>- Beeinflussung des Stimmverhaltens</p>	<p>Falls unklar: Nehmen Sie an den Fraktionssitzungen teil?</p> <p>Besprechen Sie mit den Kolleg*innen auch Ausschussthemen?</p> <p>Falls möglich: Gibt es Vorbesprechungen bzgl. Ihres Stimmverhaltens?</p>	9

	<p>Wie ist Ihr Verhältnis zu den anderen Parteivertreter*innen im Jugendhilfeausschuss?</p> <p>Was ist Ihr Eindruck von den Parteivertreter*innen?</p>	<p>- Bessere Zusammenarbeit im Jugendhilfeausschuss bzw. bei kinder- und jugendpolitischen Fragen?</p>	<p>Was denken Sie über das kinder- und jugendpolitische Programm der anderen Parteien?</p> <p>Also Sie verstehen sich auch gut mit der (CDU/SPD/AfD/Linke/o.Ä.)?</p>	<p>Falls eine Demokraten-Antwort kommt, ruhig Rückfrage mit Erzfeind-Partei stellen (konfrontativ)</p>	10
	<p>In der Forschung und Fachliteratur wird sich mit der komplizierten Rolle der freien Träger beschäftigt, die viele Interessen gleichzeitig vertreten müssen, die des Trägers, von Kindern und Jugendlichen, teilweise professionsspezifische Interessen, dann natürlich die fachlichen Interessen... aber auch parteipolitische Interessen. Die Forschung beleuchtet dabei insbesondere die Fraktionsinteressen, die bei dem Vorschlag des Trägervertreter*ins Spiel kommen und die Trägervertreter bei ihrer Ausschussarbeit zusätzlich - auch erstmalig neutral - beeinflussen. Dabei gibt es aber auch viele Trägervertreter wie sie, die ein politisches Mandat haben. Was denken Sie darüber?</p>	<p>- Auswirkungen des Mehrfachmandats</p> <p>- Subjektive Einschätzung</p>	<p>Wenn ja, welchen?</p> <p>Wenn nein, warum nicht?</p> <p>Wie bewerten Sie das?</p> <p>Hat Ihre Parteimitgliedschaft Einfluss auf den Umgang mit den Vertreter*innen anderer Parteien?</p> <p>Hat Ihre Parteimitgliedschaft Einfluss auf den Umgang mit den Vertreter*innen anderer Träger?</p>	<p>Gelegenheit für viele Rückfragen</p>	11

	<p>Die Gemeindeordnungen regeln, dass Amtsträger oder ehrenamtliche Bürgermitglieder von Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden können, wenn sie aufgrund konkreter Vorteile befangen sein könnten. Das ist im Jugendhilfeausschuss Qua Funktion und Zusammensetzung ja häufig der Fall. Haben Sie in Ihrer Ausschussarbeit schon einmal Erfahrungen mit den Befangenheitsregelungen gemacht?</p>	Befangenheit	<p>Gab es denn eine Situation, in der Sie geglaubt haben, Sie müssten aufgrund von Befangenheit die Sitzung eigentlich verlassen?</p> <p>Musste ein anderer Sitzungsteilnehmer die Sitzung aus Gründen der Befangenheit verlassen?</p>	12
	<p>Im Ratsinformationssystem habe ich gesehen, dass Sie die verpflichtende Selbstauskunft nach Korruptionsbekämpfungsgesetz ausgefüllt haben. Was denken Sie über Transparenzmaßnahmen in der Gremienarbeit, insbesondere in Bezug auf den Jugendhilfeausschuss?</p>	Transparenz	<p>Wenn ja, wie?</p> <p>Wenn nein, warum nicht?</p> <p>Wie genau stellen Sie Transparenz her?</p>	13
<p>Schluss</p>	<p><i>So, nun bin ich mit meinen Fragen auch schon am Ende gelangt. Ich würde Ihnen aber gerne noch die Möglichkeit geben, etwas zu ergänzen.</i></p>			14

<p>Zusatz Sozialprofessionelle</p>	<p>Bei Sozialprofessionellen: Wie betrachten Sie Ihre Rolle als ___(Beruf)___ in der Politik?</p>	<p>- Haben die Sozialprofessionellen einen Standpunkt in der Debatte um die Politisierung Sozialer Arbeit? - Halten die Sozialprofessionellen Ihre Berufsgruppe für besser/schlechter geeignet für die Politik/den Jugendhilfeausschuss?</p>	<p>15</p>
	<p>Kennen Sie weitere Kolleginnen und Kollegen aus der ___(Sozialpädagogik/Heilerziehungspflege/Erziehung/etc.)___, die Mitglieder einer Partei sind? Kennen Sie weitere Kolleginnen und Kollegen aus der ___(Sozialpädagogik/Heilerziehungspflege/Erziehung/etc.)___, die politisch aktiv sind?</p>		<p>16</p> <p>Das sind ja viele. Wie ist ihre Einschätzung dazu? Das sind ja wenige. Wie ist ihre Einschätzung dazu?</p>
	<p>Als Vertreter von ___(Träger)___ sind Sie ja ein fachpolitischer Experte. Viele Vertreterinnen der freien Träger (abgesehen von Betriebenverbänden) sind keine Sozialprofessionellen. Was denken Sie darüber?</p>		<p>17</p> <p>Ggf. Beispiele aufzeigen, z.B. „Die Vertreterin von der AWO ist Betriebswirtin, der Vertreter von der Caritas ist Rechtsanwalt...“</p>

Vielen Dank für Ihre Zeit und dass Sie an unserem Interview teilgenommen haben. Falls Sie noch Fragen haben, finden Sie meine Kontaktdaten in der E-Mail. Herzlichen Dank noch einmal und einen schönen Tag noch.

IV.IV Kurzfragebogen

Kurzfragebogen zum Forschungsprojekt „Mehrfachmandatierung der Vertreter*innen freier Träger im Jugendhilfeausschuss“

Kea Detmers
[E-Mail-Adresse]

Hochschule Düsseldorf
Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften
Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik
Erstprüfer: Prof. Dr. Walter Eberlei

Alle Angaben sind freiwillig, werden ausschließlich in anonymisierter/pseudonymisierter Form in oben genannter Arbeit verwendet und so weit entfremdet, dass kein Zusammenhang zu Ihrer Person herstellbar ist. Vielen Dank für Ihre Zeit und Ihre Teilnahme! Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Name

Alter

Aktuelle Berufstätigkeit

Falls abweichend: ursprüngliche Berufsausbildung/Studienfach

In welcher Rolle sind Sie derzeit beruflich tätig? (Führungsposition, stellvertretende Führungsposition, Personalverantwortung, Angestellte/r o.Ä.)

Sind Sie Mitglied einer Partei? Wenn ja, welcher?

Sind oder waren Sie Mitglied in weiteren Gremien; auch des Land- oder Bundestages? Wenn ja, in welchen?

IV.VIII Kategoriensystem

Teil	Kategorie	Subkategorie	Ankerbeispiel	Stichworte oder Erkenntnisinteresse
(1) Profession	Zusammenhang Profession und Jugendhilfe	- Lehrberuf - Ausgeübte Tätigkeit	„Man hat eigentlich ähm wenn man einen anderen Kontext beruflich hat, jetzt nicht wirklich die Ahnung über ähm ähm Jugendhilfe.“ (B2, Zeile 339-340)	- Stellenwert der Jugendhilfepolitik in der professionellen Laufbahn
	- Einfluss der Profession auf die Trägervertretung - Einfluss der Profession auf das Mandat		„(...) und wenn ich halt beruflich in der Kreisverwaltung so als Verwaltung 'ne Ausschussvorlagen schreibe oder so ist es halt die berufliche Tätigkeit. Das heißt ich bin in diesem Betriebssystem Politik ähm Kommunalpolitik schon sehr intensiv drin.“ (B3, Zeile 31-34)	- Konstellation aus Verwaltungsprofession, Parteimandat und Trägervertretung
(2) Die Partei	Parteimitgliedschaft	- Motiv des Parteieintritts - Motiv des politischen Engagements	„Genau das war so'n bisschen so dieses latente Gefühl man ist irgendwie so'n engagierter Mensch man hat mir auch Interessen wie Veränderungen mitzugestalten und dann geht man halt dahin wo die Verantwortlichkeiten liegen.“ (B3, Zeile 60-62)	Innerer Zusammenhang des Mehrfachmandats
(3) Das Mandat	Politisches Mandat	- Art - Motive - Weitere Ämter oder Mandate	„Ja, also es ist so die Vertretung vor Ort. Ein großes politisches Amt hab ich nie angestrebt ähm aber im, im lokalen Bereich zu schauen ähm ob ähm man da eben vor Ort 'n bisschen was verändern kann.“ (B1, Zeile 38-40)	- Fachpolitische Schwerpunkte - Zusammenhang zwischen Motiven des wohlfahrts- oder jugendverbändlichen Engagements und dem Mandat

	Jugend(hilfe)politischer Anteil des Mandats	- Zusammenhang von Mandat und Jugendpolitik - Fraktionsinterne Abstimmung jugendhilfepolitischer Themen	„Besprechen wir auch, ja, doch. Aber (...) genau, aber da haben wir ja quasi eine jugendpolitische Sprecherin. Aus der Nummer bin ich dann raus. Weil ich bin ja auf 'nem anderen Ticket.“ (B2, Zeile 264-266)	- Stellenwert der Jugendhilfepolitik in der parteipolitischen Laufbahn - Gradmesser des Interessenkonflikts
	Fremdwahrnehmung des Mandats	- Aus dem Herkunftsträger/-verband - Aus den Reihen der Trägervertreter*innen im Jugendhilfeausschuss	„Also das ist allgemein bekannt, also nie in meiner Gegenwart diskutiert worden. Ähm letztendlich ist es so, dass ich mich ähm als [T1]vorstand da im politischen Bereich bewege und dass das gesellschaftspolitische Engagement, das wird schon wahrgenommen aber nicht so sehr als Parteimitglied.“ (B1, Zeile 71-74)	- Transparenz innerhalb des eigenen Trägers - Reaktionen der Kolleg*innen auf eigene politische Aktivität
	Mehrfachmandat	- Einschätzung der eigenen Rolle - Einschätzung Vorteile und Nachteile - Erfahrungen von Interessenkonflikten	„Ich glaube NICHT, dass meine beide Tätigkeit sowohl in der Bezirksvertretung für die CDU wie als im Jugendhilfeausschuss irgendeine fachliche Kollision gibt.“ (B1, Zeile 326-328)	- Subjektive Einschätzung über Relevanz des Forschungsgegenstandes
	(Eigene) Rolle	- Position innerhalb des Trägers - Hauptamt/Ehrenamt	„Weil die nachrückende Generation von ähm Geschäftsführungen oder Vorständen sich häufiger als Sozialunternehmer sehen und nicht so sehr als gesellschaftspolitisch Handelnde und die häufig ihre Arbeitszeit in sowas wie Jugendhilfeausschuss nicht UNbedingt investieren.“ (B1, Zeile 127-130)	- Dominanz von Exekutivkräften
(4) Der Träger				

	Politische Aktivität	- Anzahl von Parteimitgliedern im Trägerverband	<p>„Ähm, also eher eine hohe politische Aktivität aber eine geringe parteipolitische Aktivität. Also das ist ist ähm die die politische Aktivität auch die politische Mitarbeit ist für fast alle Kollegen in ähnlicher Position wie ich obligatorisch ähm und ähm aber parteipolitisch ist es ähm zumindest als Amtsträger ähm nicht so häufig vertreten. Als Parteimitglied häufiger, als Amtsträger nicht so häufig.“ (B1, Zeile 58-62)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verbreitung der Mehrfachmandate - Verteilung von Parteipolitiker*innen bei freien Trägern - Interesse an Jugendhilfepolitik - Dominanz von Exekutivkräften über Fachkräften bei der Ausschussbesetzung
Mandat als Trägervertreter*in		<ul style="list-style-type: none"> - Werdegang - Alternativlosigkeit bei der Ausschussbesetzung 	<p>„(...) ich bin da reingekommen, ähm, weil ich habe über die ganzen Beratungsstellen KiTas und so weiter 'nen tiefen Einblick habe ähm in die Probleme ähm bis hin zur Finanzierung der sozialen Einrichtungen.“ (B2, Zeile 99-101)</p> <p>„Und wenn das einfach wäre und attraktiv und niederschwellig, dann müsste ich das vielleicht gar nicht mehr machen.“ (B3, Zeile 619-620)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Dominanz von Exekutivkräften - Konkurrenz um Position des stimmberechtigten Vertreters - Höherer Anteil von Exekutivkräften aus Alternativlosigkeit (Nachwuchsmangel)

(5) Der JHA	(Eigene) Rolle	<ul style="list-style-type: none"> - Subjektives Verständnis der Interessenvertretung - Beeinflussung Mandat - Beeinflussung durch Profession - Einschätzung zu möglichen Interessenkonflikten - Strukturwandel bei den Jugendverbänden 	<p>„Ich setz mich da in JHA; ich setz mich hin und verlange jetzt in der Sitzung die Erhöhung der Zuschüsse für'n Ferienlager oder so. Ähm da könnte man sagen das wär' vielleicht irgendwie so die Aufgabe oder so da mächtig auf die Sahne zu hauen, ähm. Auf der anderen Seite kenn' ich da als Kassenwart meiner T3-familie die Kassenlage: die ist auskömmlich, wir kommen klar. Kenn' auch so Nöte im kommunalen Haushalt, da wird man auch 'n bisschen ruhiger so, ne.“ (B3, Zeile 281-287)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bewusstsein der Interessenlagen - Hierarchie der zu vertretenden Interessen
Verhältnis zu Trägervertreter*innen	<ul style="list-style-type: none"> - Kooperationsgrad - Parteipolitische Beeinflussung des Verhältnisses 	<p>„Es gibt ja die AG Wohlfahrtspflege und wir treffen uns ja im Vorfeld von Sitzungen. Eigentlich sitzen wir als freie Träger ja in einem Boot. Ja?“ (B2, Zeile 385-386)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Loyalität - Orientierung des Stimmverhaltens - Art und Weise der Kooperation oder Nicht-Kooperation zwischen den Trägern - Parteipolitische Beeinflussung - Identifikationsmöglichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Loyalität -Orientierung des Stimmverhaltens - Parteipolitische Beeinflussung - Identifikationsmöglichkeit - Einfluss der Parteienkonkurrenz auf das Verhältnis im JHA
Verhältnis zu Parteivertreter*innen	<ul style="list-style-type: none"> - Verhältnis zu eigenen Parteivertreter*innen - Verhältnis zu anderen Parteivertreter*innen - Eindruck von den Parteivertreter*innen 	<p>„B: Ähm, zu denen der CDU sehr gut, man kennt sich halt einfach (Lachen). Und ähm zu der anderen Seite personenabhängig ne. Vonner SPD ist da einer, der ist auch aus [S3]. Da kennt man sich und duzt sich und schnackt mal 'n paar Worte. Das ist so also entspannt unbelastet. Professionell.“ (B3, Zeile 416-419)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Loyalität -Orientierung des Stimmverhaltens - Parteipolitische Beeinflussung - Identifikationsmöglichkeit - Einfluss der Parteienkonkurrenz auf das Verhältnis im JHA 	<ul style="list-style-type: none"> - Loyalität -Orientierung des Stimmverhaltens - Parteipolitische Beeinflussung - Identifikationsmöglichkeit - Einfluss der Parteienkonkurrenz auf das Verhältnis im JHA

	Transparenz	<ul style="list-style-type: none"> - Transparenz der Parteimitgliedschaften - Transparenzmechanismen 	<p>„Also ich mein’ das ist sowieso ähm sobald man kommunalpolitisch aktiv wird spätestens bei ’ner Wahl, da gibts so Flyer oder ähm da stehen da halt Foto und Name drin. In dem Moment weiß dann eh jeder Bescheid (...)“ (B3, Zeile 178-180)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Einschätzung der Notwendigkeit - Kommunale Unterschiede - Art des Wissens
	Politische Einordnung	<ul style="list-style-type: none"> - Parteipolitischer Einfluss auf den JHA - Eigenschaften des JHA 	<p>„Ich war ja schon im Jugendhilfeausschuss und hab mich dann verabschiedet, ähm weil ich ja woanders dann beruflich tätig war, und ich hab mich verabschiedet mit den Worten: „Ich hab immer SEHR gerne hier gearbeitet, weil das parteipolitische Geplänkel hier NIE eine Rolle gespielt hat.“ (B2, Zeile 191-194)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bewusstsein über Besonderheiten des Gremiums und darauf aufbauende Einschätzung des parteipolitischen Einflusses
(6) Sonstiges	Befangenheit		<p>„Aber in den Sitzungen selber wird das, ja, so wie ich das selber feststellen kann, konsequent so gelebt.“ (B1, Zeile 403-404)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erfahrungswissen - Mehrfachmandate könnten Umsetzung erschweren
	Lösungsansätze	<ul style="list-style-type: none"> - Rollentrennung - Transparenz - Professioneller Umgang - Wahlverfahren - Starkes Rollenprofil der Träger 	<p>„Ähm, das war die erste Entscheidung in acht Jahren wo das mal einmal so’n Konflikt gab und ich hab den ja galant gelöst, indem ich nicht zu der Sitzung gegangen bin, ja? (...) Also es ist ’n Spannungsfeld, ne. Ja.“ (B2, Zeile 182-186)</p>	

XI. Deskriptive Variablen in der Ergebnisdarstellung

Stadt	Interview-partner*in	Mandat	Interviewzeitpunkt	Art des Interviews	Träger	Verortung Jugendhilfeausschuss
S1, S1.1	B1	Bezirksvertreter*in	Oktober 2023	Video-Telefonie	T1; Wohlfahrtsverband	Kreisfreie Stadt; stellvertretendes Mitglied
S2	B2	Mitglied der Vertretungskörperschaft (Kreisangehörige Stadt)	Oktober 2023	Video-Telefonie	T2; Wohlfahrtsverband	Kreisangehörige Stadt; ordentliches Mitglied
Mandat in S3, Trägervertreter in K1	B3	Mitglied der Vertretungskörperschaft (Kreisangehörige Gemeinde)	Oktober 2023	Video-Telefonie	T3; Jugendverband	Kreisstadt; ordentliches Mitglied

IV.X Ergebnisse zur Recherche mehrfachmandatierter Trägervertreter*innen

Träger/Rolle	Doppelmandat	Stadt	Einwohner	Kategorie
Jugend(-dach)verband	Gemeinderat CDU	K1		2
Wohlfahrtsverband	SPD-Mitglied; ungenau	S1	>100.000	4
Wohlfahrtsverband	CDU Bezirksvertreter	S1	>100.000	2
Wohlfahrtsverband	SPD-Mitglied	S10	>100.000	4
Wohlfahrtsverband	SPD-Mitglied	S10	>100.000	4
Wohlfahrtsverband	SKB CDU	S10	>100.000	3
Jugend(-dach)verband	SPD-Mitglied	S11	>100.000	4
Jugend(-dach)verband	MdL SPD	S11	>100.000	2
Wohlfahrtsverband	Mitglied SPD; Kandidatin Kommunalwahl 2004; ungenau	S12	>100.000	4
Wohlfahrtsverband	SKB SPD	S13	>100.000	3
Wohlfahrtsverband	SKB und Bezirksvertreterin SPD	S14	>100.000	2
_____	_____	S15	>100.000	_____
Wohlfahrtsverband	Mehrfach für SPD bei Kommunalwahlen kandidiert	S17	>100.000	4
Wohlfahrtsverband; kürzlich ausgeschieden	CDU-Mitglied	S17	>100.000	4
Jugend(-dach)verband	SKB CDU, Kommunal- und Landtagswahlkandidat CDU	S17	>100.000	3
_____	_____	S18	>100.000	_____
_____	_____	S19		_____

Freie Träger	SKB FDP	S2	>100.000			3
Jugend(-dach)verband	SKB CDU; ungenau	S2	>100.000			4
Wohlfahrtsverband	Ratsmitglied CDU	S2	>100.000			1
Wohlfahrtsverband	SPD-Bezirksvertreter	S20	>100.000			2
Jugend(-dach)verband	SKB CDU	S21	>50.000			3
Freie Träger	CDU-Ratsmitglied	S22	>50.000			1
Freie Träger	Ratsmitglied Bündnis 90/Die Grünen	S22	>50.000			1
_____	_____	S23	>100.000		_____	
_____	_____	S24	>100.000		_____	
Wohlfahrtsverband	Bezirksvertreter SPD; ungenau	S25	>100.000		2 (4)	
Freie Träger	Mitglied und ehrenamtlich engagiert Bündnis 90/ Die Grünen	S26	>100.000			4
_____	_____	S27	>100.000		_____	
_____	_____	S28	>100.000		_____	
_____	_____	S29	>150.000		_____	
Freie Träger	SKB SPD	S30	>50.000			3
_____	_____	S31	>100.000		_____	
_____	_____	S32	>100.000		_____	
_____	_____	S33	>100.000		_____	
Freie Träger	FDP-Landtagskandidatin	S34	>100.000			4
Jugend(-dach)verband	SPD-Kandidatin Kommunalwahl und Mitglied	S35	>100.000			4

Jugend(-dach)verband	SPD-Jugendorganisation	S35	>100.000		4
_____	_____	S4	>100.000		_____
Stimmberechtigtes Mitglied; ViA-Ruhr	SKB Bündnis 90/ Die Grünen (?)	S5	>100.000		3
Wohlfahrtsverband	Ratsmitglied SPD	S5	>100.000		1
Jugend(-dach)verband	SKB CDU; ungenau	S6	>100.000		4
Freie Träger	SKB Bündnis 90/Die Grünen	S6	>100.000		3
Wohlfahrtsverband	Ehem. SPD-Ratsmitglied und ehem. stellv. Ausschussvorsitzende im JHA	S7	>100.000		4
_____	_____	S8	>100.000		_____
Jugend(-dach)verband	SPD-Mitglied	S9	>100.000		4
Wohlfahrtsverband	SKB SPD	S9	>100.000		3
Jugend(-dach)verband	SKB CDU	S9	>100.000		3
Jugend(-dach)verband	SPD-Ratsfrau	S9	>100.000		1

Kategorisierung:

- 1: Aktives Ratsmandat in der gleichen Kommune, in der die Mitgliedschaft im JHA besteht
- 2: Aktive Ämter oder Mandate; aktives Ratsmandat in einer anderen Kommune als die, in der die Mitgliedschaft im JHA besteht
- 3: Sachkundige Bürger*innen einer Fraktion
- 4: (Öffentlich bekannte) Parteimitgliedschaft vermutlich ohne aktive Ämter oder Mandate; Unklare Mitgliedschaft; Parteinähe; Beendete Mitgliedschaften; Frühere Kandidaturen mit unklarer Fortführung der Parteiaktivität

V. Persönliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich meine Bachelor-Thesis zum Thema „Die Mehrfachmandatierung der Vertreter*innen freier Träger im Jugendhilfeausschuss“ selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel, als die angegebenen benutzt habe. Alle Stellen, die von Autoren wörtlich oder sinngemäß übernommen sind, habe ich durch Angabe von Quellen als Zitat kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher weder in Teilen noch insgesamt einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Ich bin damit einverstanden, dass ein Exemplar meiner Bachelor-Thesis zur Einsicht ausgelegt wird.

Düsseldorf, den 7. Dezember 2023

Kea Detmers (Verfasserin)